

**Projekt Neptun**

vom 28. Februar 2018

**HSH Beteiligungs Management GmbH**

und

**JCF IV Neptun Holdings S.à r.l.**

und

**Promontoria Holding 221 B.V.**

und

**Promontoria Holding 231 B.V.**

und

**Promontoria Holding 233 B.V.**

und

**BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse  
Aktiengesellschaft**

und

**GoldenTree Asset Management Lux S.à.r.l.**

und

**Chi Centauri LLC**

**AKTIENKAUFVERTRAG**

über Aktien an der HSH Nordbank AG

Projekt Neptun

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
<b>1 Auslegung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Definitionen .....	3
1.2 Anlagen etc. ....	3
1.3 Überschriften .....	3
1.4 Deutsche Begriffe .....	3
1.5 Rechtliche Begriffe und Konzepte .....	3
<b>2 Verkauf und Abtretung der Verkauften Aktien</b> .....	<b>4</b>
2.1 Verkauf .....	4
2.2 Abtretung .....	4
2.3 Erfüllung von Zustimmungserfordernissen .....	5
<b>3 Kaufpreis</b> .....	<b>5</b>
3.1 Gesamtkaufpreis .....	5
3.2 Einzelne Kaufpreisanteile .....	6
3.3 Sunrise-Garantie-Anpassungsbetrag .....	7
3.4 Fälligkeit .....	7
3.5 Zinsen .....	7
3.6 Umsatzsteuer .....	7
3.7 Wahlmöglichkeiten im Rahmen der US-Steuer .....	8
3.8 Keine Aufrechnung .....	8
<b>4 Tag-Along-Recht und Vorerwerbsrecht der JCF-Gesellschaften</b> .....	<b>8</b>
4.1 Tag-Along-Recht .....	8
4.2 Vorerwerbsrecht .....	8
4.3 Verzicht auf das Vorerwerbsrecht und Zustimmungserklärung .....	8
4.4 Prozess hinsichtlich des Tag-Along-Rechts .....	9
<b>5 Weitere Verpflichtungen der Käufer</b> .....	<b>10</b>
5.1 Beendigung der Grundsatzvereinbarung .....	10
5.2 Eigenkapitalzusage .....	10
<b>6 Bewusst frei gelassen</b> .....	<b>10</b>
<b>7 Closing-Bedingungen</b> .....	<b>10</b>
7.1 Closing-Bedingungen .....	10
7.2 Erfüllung der Closing-Bedingungen; Verzicht auf Closing-Bedingungen .....	13
<b>8 Zeitraum bis zum Closing</b> .....	<b>15</b>
8.1 Ordnungsgemäßer Geschäftsverlauf .....	15
8.2 Vermögensabfluss .....	16
8.3 Sunrise .....	16
8.4 Mitgeteilte Verletzungen .....	17
8.5 Informationspflicht .....	19
8.6 Zustimmungen von Vertragspartnern zu Kontrollwechsel .....	19
8.7 W&I-Mitteilung .....	20

## Projekt Neptun

8.8	Sunrise-Abrechnung .....	20
<b>9</b>	<b>Rücktrittsrecht.....</b>	<b>20</b>
9.1	Nichterfüllung der Closing-Bedingungen .....	20
9.2	Verletzung sonstiger vertraglicher Regelungen .....	21
9.3	Auflagen und Bedingungen der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Kommission .....	21
9.4	Ausübung des Rücktrittsrechts .....	21
9.5	Folgen des Rücktritts .....	21
<b>10</b>	<b>Closing .....</b>	<b>22</b>
10.1	Ort und Datum des Closing .....	22
10.2	Closing-Handlungen .....	22
10.3	Aufgeschobenes Closing .....	23
<b>11</b>	<b>Garantien der Verkäuferin .....</b>	<b>23</b>
11.1	Angaben zur Verkäuferin .....	24
11.2	Angaben zu den Aktien .....	24
11.3	Gesellschaftsrechtlicher Status der HSH Nordbank .....	24
11.4	Gesellschaftsrechtlicher Status der Tochtergesellschaften .....	25
11.5	Jahresabschlüsse .....	25
11.6	Verträge mit Verbundenen Unternehmen .....	26
11.7	Arbeitnehmer.....	26
11.8	Rechtsstreitigkeiten.....	26
11.9	Banklizenz .....	27
11.10	Finanzaufsichtsbehörden .....	27
11.11	Grundbesitz .....	27
11.12	Geistiges Eigentum .....	27
11.13	Versicherungen .....	28
11.14	Einhaltung der DSGVO .....	28
11.15	Keine weiteren Coc-relevanten Verträge .....	28
11.16	Steuern .....	28
<b>12</b>	<b>Rechtsfolgen.....</b>	<b>29</b>
12.1	Abschließende Regelungen .....	29
12.2	Kennntnis der Verkäuferin .....	29
12.3	Haftung der Verkäuferin .....	30
12.4	Beschränkungen der Haftung der Verkäuferin .....	30
12.5	Mindestbetrag .....	34
12.6	W&I-Versicherung und Haftungsbegrenzung .....	34
12.7	Verjährung .....	35
12.8	Verfolgung von Ansprüchen .....	35
<b>13</b>	<b>Steuerangelegenheiten .....</b>	<b>39</b>
13.1	Definitionen .....	39
13.2	Steuerfreistellung .....	39
13.3	Steuererstattungen .....	42
13.4	Freistellungsverfahren .....	43

Projekt Neptun

<b>14</b>	<b>Garantien der Käufer</b> .....	<b>45</b>
14.1	Käufergarantien .....	45
14.2	Rechtsfolgen, Teilschuldner .....	46
<b>15</b>	<b>Zeitraum nach Closing</b> .....	<b>47</b>
15.1	Informationen und Dokumente .....	47
15.2	Ansprüche nach dem Closing .....	47
15.3	Verwendung von Namen, Umfirmierung etc. ....	48
15.4	Keine zeitnahe Weiterveräußerung .....	48
15.5	Gewährträgerhaftung .....	49
15.6	Ausscheiden aus dem Einlagensicherungssystem und Mitgliedschaft im ESF .....	50
<b>16</b>	<b>Öffentliche Mitteilungen und Vertraulichkeit</b> .....	<b>51</b>
16.1	Öffentliche Mitteilungen .....	51
16.2	Vertraulichkeit .....	51
<b>17</b>	<b>Keine Haftung von Verkäufervertretern</b> .....	<b>52</b>
<b>18</b>	<b>Verschiedenes</b> .....	<b>52</b>
18.1	Konten .....	52
18.2	Kosten .....	54
18.3	Förmliche Mitteilungen an die Parteien .....	54
18.4	Streitigkeiten .....	59
18.5	Form von Änderungen .....	59
18.6	Verfügungen über Ansprüche aus diesem Vertrag .....	59
18.7	Unwirksame Vorschriften .....	60
18.8	Gesamter Vertrag .....	60
18.9	Anwendbares Recht .....	60
<b>Anlage 1.1:</b>	<b>Definitionen</b> .....	<b>63</b>

Projekt Neptun

**Aktienkaufvertrag**

**zwischen**

- (1) HSH Beteiligungs Management GmbH, einer Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 141769, geschäftsansässig in Besenbinderhof 37, 20097 Hamburg, Deutschland,  
(die „**Verkäuferin**“),
- (2) JCF IV Neptun Holdings S.à r.l., einer Gesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in 5, Rue Guillaume Kroll, L-1882, Luxemburg,  
(der „**JCF-Käufer**“),
- (3) Promontoria Holding 221 B.V., einer Gesellschaft niederländischen Rechts mit Gesellschaftssitz in Baarn und geschäftsansässig in Oude Utrechtseweg 32, 3743KN Baarn, Niederlande,  
(der „**Cerberus-Käufer 1**“),
- (4) Promontoria Holding 231 B.V., einer Gesellschaft niederländischen Rechts mit Gesellschaftssitz in Baarn und geschäftsansässig in Oude Utrechtseweg 32, 3743KN Baarn, Niederlande,  
(der „**Cerberus-Käufer 2**“),
- (5) Promontoria Holding 233 B.V., einer Gesellschaft niederländischen Rechts mit Gesellschaftssitz in Baarn und geschäftsansässig in Oude Utrechtseweg 32, 3743KN Baarn, Niederlande,  
(der „**Cerberus-Käufer 3**“),
- (6) BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft österreichischen Rechts, geschäftsansässig in Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, Österreich,  
(der „**BAWAG-Käufer**“),
- (7) GoldenTree Asset Management Lux S.à r.l., einer Gesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in 26 Boulevard Royal, 2449 Luxemburg,  
(der „**Goldentree-Käufer**“) und
- (8) Chi Centauri LLC, einer Gesellschaft nach dem Recht von Delaware, geschäftsansässig in 1717 West Loop South – Suite 1800, Houston, Texas, 77027, USA,  
(der „**Centaurus-Käufer**“).

Der JCF-Käufer, der Cerberus-Käufer 1, der Cerberus-Käufer 2, der Cerberus-Käufer 3, der BAWAG-Käufer, der Goldentree-Käufer und der Centaurus-Käufer werden zusammen auch als „**Käufer**“ und einzeln jeweils als „**Käufer**“ bezeichnet. Die Verkäuferin und die Käufer werden zusammen auch als die „**Parteien**“ und einzeln jeweils als „**Partei**“ bezeichnet.

**Präambel:**

Finaler Stand

Projekt Neptun

- (A) HSH Nordbank AG (die „**HSH Nordbank**“) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die HSH Nordbank ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 87366 sowie im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter HRB 6127 KI eingetragen. Das Grundkapital der HSH Nordbank beträgt EUR 3.018.224.530,00 und ist eingeteilt in 301.822.453 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) (nachfolgend „**Aktien**“). Die Aktien laufen auf den Namen und sind in einer Globalurkunde verbrieft, welche sich bei der HSH Nordbank in Sammelverwahrung befindet (nachfolgend „**Globalurkunde**“).
- (B) Die HSH Nordbank hält direkt oder indirekt Anteile an den in Anlage (B) aufgeführten Gesellschaften, die vollkonsolidiert in den Konzernabschluss der HSH Nordbank einbezogen werden (die „**Tochtergesellschaften**“). Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Anlage (B) keine Gesellschaften enthält, die gemäß IFRS 10 konsolidiert werden, an denen die HSH Nordbank aber keine Anteile hält oder die der HSH Nordbank lediglich durch eine Treuhandvereinbarung wirtschaftlich zugerechnet werden können. Die HSH Nordbank und die Tochtergesellschaften werden nachfolgend jeweils als „**Konzerngesellschaft**“ und gemeinsam als die „**Konzerngesellschaften**“ oder der „**Konzern**“ bezeichnet.
- (C) Der Konzern ist im Bereich der Bank- und Finanzgeschäfte aller Art sowie der Kreditwirtschaft tätig. Diese Aktivitäten, so wie sie bei Abschluss dieses Vertrags durch die Konzerngesellschaften ausgeübt werden, werden im Folgenden als „**Geschäftsbetrieb**“ bezeichnet.
- (D) Die Europäische Kommission hat in ihrer abschließenden Entscheidung vom 2. Mai 2016 (Staatliche Beihilfe SA.29338, ABl. EU 2016 L 319/13, „**HSH-Entscheidung 2016**“) die Wiedererhöhung der Sunrise-Garantie auf der Basis des am 21. März 2016 übermittelten Zusagenkatalogs genehmigt. Die Entscheidung sieht unter anderem vor, dass die HSH Nordbank in eine Holdinggesellschaft – die Verkäuferin – sowie eine operativ tätige Bank als Tochtergesellschaft aufgespalten wird, wobei die Holdinggesellschaft bis zu einer Veräußerung der operativen Bank mindestens 90 % der Aktien halten soll („**Errichtung der Holding-Struktur**“). Die HSH-Entscheidung 2016 sieht ferner vor, dass die Verkäuferin ihre Anteile an der HSH Nordbank mittels eines offenen, diskriminierungsfreien, wettbewerblichen und transparenten Verfahrens bis zum 28. Februar 2018 an einen von der HSH Nordbank und dem öffentlichen Sektor unabhängigen Erwerber (ausgenommen Landesbanken und eine minderheitliche Beteiligung der Sparkassen) veräußert.
- (E) Die Aktionärsstruktur der HSH Nordbank stellt sich nach Implementierung der Errichtung der Holding-Struktur seit dem 29. Juni 2016 wie folgt dar:
- (i) Die Verkäuferin hält 286.428.304 Aktien und folglich eine Beteiligung von 94,9 % am Grundkapital der HSH Nordbank.
  - (ii) Die weiteren 15.394.149 Aktien und folglich eine Beteiligung von insgesamt 5,1 % am Grundkapital der HSH Nordbank werden von neun von J.C. Flowers initiierten Fonds, HSH Alberta I L.P., HSH Alberta II L.P., HSH Alberta V L.P., HSH Luxembourg S.à r.l., HSH Luxembourg Coinvest S.à r.l., HSH Delaware L.P., HSH Coinvest (Alberta) L.P., HSH Investment Holdings FSO S.à r.l. und HSH Investment Holdings Coinvest-C S.à r.l. (die „**JCF-Gesellschaften**“) gehalten.
- (F) Die Verkäuferin möchte alle von ihr an der HSH Nordbank gehaltenen Aktien (die „**Verkauften Aktien**“) nach Maßgabe dieses Vertrags an die Käufer veräußern; die Käufer möchten die Verkauften Aktien nach Maßgabe dieses Vertrags erwerben.

---

//

**Projekt Neptun**

- (G) Zudem hat die HSH Nordbank zugestimmt, ein bestimmtes Kreditportfolio mit nicht zur Kernbank gehörenden notleidenden Exposures (*non-performing exposures*) und nicht zur Kernbank gehörenden Schiffskrediten an eine von bestimmten Käufern gehaltene Zweckgesellschaft zu verkaufen (diese Transaktion wird als „**NPE-Transaktion**“ bezeichnet und der entsprechende Vertrag wird als „**NPE-Vertrag**“ bezeichnet) (Urkundennummer 705/2018 des Notars Dr. Thomas Diehn in Hamburg).
- (H) In Zusammenhang mit der Transaktion nach diesem Vertrag und der NPE-Transaktion haben die HSH Nordbank, die Verkäuferin und die Finfo eine Vereinbarung hinsichtlich der Beendigung der Sunrise-Garantie, einschließlich der Abrechnung des NPE-Portfolios gemäß der Sunrise-Garantie, abgeschlossen (die „**Sunrise-Aufhebungsvereinbarung**“) (Urkundennummer 331/2018 des beurkundenden Notars in Hamburg).

**Die Parteien** vereinbaren Folgendes:

**1 Auslegung**

Für diesen Vertrag einschließlich der Präambel gelten die Vorschriften dieser Ziffer 1, es sei denn, der Kontext erfordert eine andere Auslegung.

**1.1 Definitionen**

Die in Anlage 1.1 aufgeführten Begriffe haben die ihnen dort zugewiesene Bedeutung.

**1.2 Anlagen etc.**

Verweise auf diesen Vertrag beinhalten auch Verweise auf alle Anlagen dieses Vertrags sowie auf Verträge, die nach diesem Vertrag geschlossen werden oder geschlossen werden sollen. Verweise auf Ziffern und Anlagen bedeuten Verweise auf Ziffern und Anlagen dieses Vertrags und Verweise auf Abschnitte und Teile bedeuten Verweise auf Abschnitte und Teile der Anlagen. Die im Anlagenverzeichnis enthaltenen Beschreibungen der Anlagen dienen allein der Orientierung und sind für die Auslegung des Vertrags nicht maßgebend.

**1.3 Überschriften**

Die Überschriften der Ziffern in diesem Vertrag dienen allein der Orientierung und sind für die Auslegung des Vertrags nicht maßgebend.

**1.4 Deutsche Begriffe**

Deutsche Begriffe, die in Klammern hinter einen englischen Begriff gesetzt wurden, sollen allein die Auslegung des jeweiligen englischen Begriffs bei jeder Verwendung desselben in diesem Vertrag bestimmen.

**1.5 Rechtliche Begriffe und Konzepte**

**1.5.1** Bezugnahmen auf deutsche rechtliche Begriffe oder Konzepte sollen in Bezug auf andere Jurisdiktionen außer der deutschen als Bezugnahmen auf die am ehesten in dieser Jurisdiktion entsprechenden Begriffe oder Konzepte ausgelegt werden.

**1.5.2** Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 10.3 oder der von den Käufern gemäß diesem Vertrag gemeinsam abzugebenden Erklärungen haftet eine Partei für die Verbindlichkeiten im Rahmen dieses Vertrags teilschuldnerisch und keine Partei

## Projekt Neptun

übernimmt eine Mithaftung oder gesamtschuldnerische Haftung für die Verpflichtungen einer der anderen Parteien.

## 2 Verkauf und Abtretung der Verkauften Aktien

### 2.1 Verkauf

Die Verkäuferin verkauft hiermit nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags und mit wirtschaftlicher Wirkung zum Closing-Tag:

- 2.1.1 100.249.906 Verkaufte Aktien („**An JCF Verkaufte Aktien**“) an den JCF-Käufer,
- 2.1.2 47.847.992 Verkaufte Aktien („**An Cerberus Verkaufte Aktien 1**“) an den Cerberus-Käufer 1,
- 2.1.3 38.809.388 Verkaufte Aktien („**An Cerberus Verkaufte Aktien 2**“) an den Cerberus-Käufer 2,
- 2.1.4 35.074.650 Verkaufte Aktien („**An Cerberus Verkaufte Aktien 3**“) an den Cerberus-Käufer 3,
- 2.1.5 7.160.707 Verkaufte Aktien („**An BAWAG Verkaufte Aktien**“) an den BAWAG-Käufer,
- 2.1.6 35.803.538 Verkaufte Aktien („**An Goldentree Verkaufte Aktien**“) an den Goldentree-Käufer und
- 2.1.7 21.482.123 Verkaufte Aktien („**An Centaurus Verkaufte Aktien**“) an den Centaurus-Käufer,

und jeder Käufer nimmt diesen Verkauf hiermit an. Die Verkauften Aktien werden mit allen bestehenden Rechten und Pflichten, einschließlich des Gewinnbezugsrechts ab einschließlich dem Locked-Box-Datum (ausgenommen eines Zulässigen Vermögensabflusses) verkauft. Es wird klargestellt, dass der im Rahmen dieses Vertrags durchgeführte Verkauf der Verkauften Aktien an und die entsprechende Übertragung der Verkauften Aktien auf die Käufer nicht die Rechte und Pflichten der Verkäuferin gemäß Klausel 21 der Grundsatzvereinbarung vom 24./25. März 2003 (die „**Grundsatzvereinbarung**“) umfasst, von der ein Auszug als [Anlage 2.1](#) beigefügt ist.

### 2.2 Abtretung

Die Verkäuferin und die Käufer schließen am Closing-Tag einen Aktienübertragungsvertrag, der im Wesentlichen [Anlage 2.2](#) entspricht und durch den die Verkäuferin die An JCF Verkauften Aktien an den JCF-Käufer, die An Cerberus Verkauften Aktien 1 an den Cerberus-Käufer 1, die An Cerberus Verkauften Aktien 2 an den Cerberus-Käufer 2, die An Cerberus Verkauften Aktien 3 an den Cerberus-Käufer 3, die an BAWAG Verkauften Aktien an den BAWAG-Käufer, die An Goldentree Verkauften Aktien an den Goldentree-Käufer und die An Centaurus Verkauften Aktien an den Centaurus-Käufer, jeweils mit allen am Closing-Tag bestehenden Rechten und Pflichten aus den jeweiligen Verkauften Aktien, einschließlich des Gewinnbezugsrechts, abtrifft. Jeder Käufer wird die Abtretung annehmen.



Projekt Neptun

**2.3 Erfüllung von Zustimmungserfordernissen**

- 2.3.1 In Übereinstimmung mit Artikel 6.5.2 sowie Artikel 6.6.2 des Gesellschaftsvertrags der Verkäuferin haben (i) der Aufsichtsrat der Verkäuferin und (ii) die Gesellschafterversammlung der Verkäuferin dem Abschluss dieses Vertrags, einschließlich der Übertragung der Verkauften Aktien auf die Käufer, zugestimmt. Kopien der entsprechenden Beschlüsse sind diesem Vertrag als Anlage 2.3.1 beigelegt.
- 2.3.2 Die Hauptversammlung der HSH Nordbank hat der Übertragung der Verkauften Aktien an die Käufer ihre Zustimmung erteilt. Kopien des entsprechenden Beschlusses und der Erklärung sind diesem Vertrag als Anlage 2.3.2 beigelegt. Die Parteien fordern, dass der Vorstand der HSH Nordbank zeitnah im Namen der HSH Nordbank seine Zustimmung zu der Übertragung der Verkauften Aktien erklärt.
- 2.3.3 Der Vorstand des JCF-Käufers hat seine Zustimmung zum Abschluss dieses Vertrags erteilt. Eine Kopie des entsprechenden Protokolls ist diesem Vertrag als Anlage 2.3.3 beigelegt.
- 2.3.4 Die Geschäftsführung des Cerberus-Käufers 1 hat ihre Zustimmung zum Abschluss dieses Vertrags erteilt. Eine Kopie des entsprechenden Beschlusses ist diesem Vertrag als Anlage 2.3.4 beigelegt.
- 2.3.5 Die Geschäftsführung des Cerberus-Käufers 2 hat ihre Zustimmung zum Abschluss dieses Vertrags erteilt. Eine Kopie des entsprechenden Beschlusses ist diesem Vertrag als Anlage 2.3.5 beigelegt.
- 2.3.6 Die Geschäftsführung des Cerberus-Käufers 3 hat ihre Zustimmung zum Abschluss dieses Vertrags erteilt. Eine Kopie des entsprechenden Beschlusses ist diesem Vertrag als Anlage 2.3.6 beigelegt.
- 2.3.7 Der Vorstand des BAWAG-Käufers hat seine Zustimmung zum Abschluss dieses Vertrags erteilt. Eine Kopie des entsprechenden Beschlusses ist diesem Vertrag als Anlage 2.3.7 beigelegt.
- 2.3.8 Der Vorstand des Goldentree-Käufers hat seine Zustimmung zum Abschluss dieses Vertrags erteilt. Eine Kopie des Protokolls der Vorstandssitzung ist diesem Vertrag als Anlage 2.3.8 beigelegt.
- 2.3.9 Der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer des Centaurus-Käufers hat seine Zustimmung zum Abschluss dieses Vertrags erteilt. Eine Kopie der einstimmig erteilten Zustimmung und Genehmigung des alleinigen Gesellschafters und Geschäftsführers des Centaurus-Käufers ist diesem Vertrag als Anlage 2.3.9 beigelegt.

**3 Kaufpreis**

**3.1 Gesamtkaufpreis**

- 3.1.1 Die Gegenleistung für den Verkauf der Verkauften Aktien insgesamt wird anhand eines Kaufpreises für alle Aktien bestimmt und entspricht:
  - (i) einem Betrag in Höhe von EUR 1.054.000.000 (in Worten: eine Milliarde vierundfünfzig Millionen Euro) („**Basiskaufpreis**“),

Projekt Neptun

- (ii) abzüglich des etwaigen Sunrise-Garantie-Anpassungsbetrags gemäß Ziffer 3.1.2

(zusammen der „**Gesamtkaufpreis**“), wobei der Gesamtkaufpreis nie weniger als EUR 1 (in Worten: ein Euro) betragen darf. Die für alle Verkaufte Aktien zahlbare Gegenleistung beläuft sich insgesamt auf 94,9 % des Gesamtkaufpreises (der „**Kaufpreis der Verkauften Aktien**“).

- 3.1.2 Der „**Sunrise-Garantie-Anpassungsbetrag**“ ist ein Betrag (der jedoch nicht unter null sein darf) von:

- (i) EUR 10 Mrd. (in Worten: zehn Milliarden Euro);
- (ii) abzüglich des Gesamtbetrags der der HSH Nordbank entstandenen, durch die Finfo abgerechneten oder zur Abrechnung anerkannten Verluste zum Closing-Tag gemäß der Sunrise-Aufhebungsvereinbarung, der insgesamt nicht unter EUR 9 Mrd. liegen darf.

- 3.1.3 Wenn der Basiskaufpreis durch den Sunrise-Garantie-Anpassungsbetrag gemindert wird, verpflichtet sich jeder Käufer zugunsten der HSH Nordbank, einen Betrag in Höhe des Jeweiligen Prozentualen Anteils des betreffenden Käufers an dem Sunrise-Garantie-Anpassungsbetrag für die entsprechende Rekapitalisierung der HSH Nordbank aufzuwenden. Die Parteien arbeiten nach Treu und Glauben zusammen, um diese Rekapitalisierung in angemessener Weise umzusetzen.

3.2 Einzelne Kaufpreisteile

- 3.2.1 Der von dem JCF-Käufer für die An JCF Verkauften Aktien zu zahlende Kaufpreis ist ein Betrag in Höhe des Kaufpreises der Verkauften Aktien, multipliziert mit dem auf den nächsten Euro aufgerundeten Prozentualen JCF-Anteil (der „**JCF-Kaufpreisteil**“).

- 3.2.2 Der von dem Cerberus-Käufer 1 für die An Cerberus Verkauften Aktien 1 zu zahlende Kaufpreis ist ein Betrag in Höhe des Kaufpreises der Verkauften Aktien, multipliziert mit dem auf den nächsten Euro aufgerundeten Prozentualen Cerberus-Anteil 1 (der „**Cerberus-Kaufpreisteil 1**“).

- 3.2.3 Der von dem Cerberus-Käufer 2 für die An Cerberus Verkauften Aktien 2 zu zahlende Kaufpreis ist ein Betrag in Höhe des Kaufpreises der Verkauften Aktien, multipliziert mit dem auf den nächsten Euro aufgerundeten Prozentualen Cerberus-Anteil 2 (der „**Cerberus-Kaufpreisteil 2**“).

- 3.2.4 Der von dem Cerberus-Käufer 3 für die An Cerberus Verkauften Aktien 3 zu zahlende Kaufpreis ist ein Betrag in Höhe des Kaufpreises der Verkauften Aktien, multipliziert mit dem auf den nächsten Euro aufgerundeten Prozentualen Cerberus-Anteil 3 (der „**Cerberus-Kaufpreisteil 3**“).

- 3.2.5 Der von dem BAWAG-Käufer für die An BAWAG Verkauften Aktien zu zahlende Kaufpreis ist ein Betrag in Höhe des Kaufpreises der Verkauften Aktien, multipliziert mit dem auf den nächsten Euro aufgerundeten Prozentualen BAWAG-Anteil (der „**BAWAG-Kaufpreisteil**“).

- 3.2.6 Der von dem Goldentree-Käufer für die An Goldentree Verkauften Aktien zu zahlende Kaufpreis ist ein Betrag in Höhe des Kaufpreises der Verkauften Aktien,

### Projekt Neptun

multipliziert mit dem auf den nächsten Euro aufgerundeten Prozentualen Goldentree-Anteil (der „**Goldentree-Kaufpreisanteil**“).

**3.2.7** Der von dem Centaurus-Käufer für die An Centaurus Verkauften Aktien zu zahlende Kaufpreis ist ein Betrag in Höhe des Kaufpreises der Verkauften Aktien, multipliziert mit dem auf den nächsten Euro aufgerundeten Prozentualen Centaurus-Anteil (der „**Centaurus-Kaufpreisanteil**“; der JCF-Kaufpreisanteil, der Cerberus-Kaufpreisanteil 1, der Cerberus-Kaufpreisanteil 2, der Cerberus-Kaufpreisanteil 3, der BAWAG-Kaufpreisanteil, der Goldentree-Kaufpreisanteil und der Centaurus-Kaufpreisanteil jeweils ein „**Einzelner Kaufpreisanteil**“).

**3.2.8** Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass jeder Käufer als Teilschuldner lediglich für seinen jeweiligen Einzelnen Kaufpreisanteil haftet.

### 3.3 Sunrise-Garantie-Anpassungsbetrag

Sobald wie nach Abschluss dieses Vertrags möglich, aber nicht später als am 30. Juni 2018, benachrichtigt die Verkäuferin – nach eingehender Konsultation mit dem Vorstand der HSH Nordbank – die Käufer schriftlich über den gemäß den Bestimmungen der Sunrise-Aufhebungsvereinbarung bestimmten Sunrise-Garantie-Anpassungsbetrag.

### 3.4 Fälligkeit

**3.4.1** Bei dem am Closing zur Zahlung durch jeden Käufer fälligen Betrag handelt es sich um den Einzelnen Kaufpreisanteil dieses Käufers.

**3.4.2** Jeder Käufer hat seine Verpflichtung zur Leistung seines Einzelnen Kaufpreisanteils an die Verkäuferin mit dem Eingang dieses von diesem Käufer entrichteten Betrags auf dem Konto der Verkäuferin erfüllt.

### 3.5 Zinsen

Soweit eine Zahlung aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, u. a. des Gesamtkaufpreises, nicht bei Fälligkeit erfolgt, sind die jeweils ausstehenden Beträge mit einem Zinssatz von 3-Monats-EURIBOR plus 600 Basispunkte p. a. (berechnet auf der Basis actual/360 Tage) für die Zeit ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (ausschließlich) zu verzinsen.

### 3.6 Umsatzsteuer

Soweit eine Transaktion nach diesem Vertrag umsatzsteuerpflichtig ist, werden die Käufer die entstehende Umsatzsteuer, die von der Verkäuferin geschuldet wird, zusätzlich zu den Anteilen am von ihnen zu zahlenden Gesamtkaufpreis zahlen, wenn die Verkäuferin zur Zahlung dieser Umsatzsteuer an die Steuerbehörden verpflichtet ist, soweit die Umsatzsteuer nicht durch einen Verzicht der Verkäuferin auf eine sonst anwendbare Umsatzsteuerbefreiung entstanden ist. Die vom Käufer zu zahlende Umsatzsteuer wird fällig, sobald die Käufer von der Verkäuferin eine § 14 ff. UStG oder vergleichbaren Bestimmungen ausländischer Umsatzsteuergesetze entsprechende Rechnung erhalten haben.

## Projekt Neptun

### 3.7 Wahlmöglichkeiten im Rahmen der US-Steuer

Die Verkäuferin zeigt bei der Wahl gemäß *Section 338(g)* des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* in Bezug auf die HSH Nordbank oder betroffene Tochtergesellschaften und jeder von den Käufern geforderten Wahl hinsichtlich der US-steuerrechtlichen Klassifizierung der HSH Nordbank oder ihrer Tochtergesellschaften Kooperationsbereitschaft, sofern die Käufer jeweils die Verkäuferin von jeglichen Kosten, Verlusten und Aufwendungen in Zusammenhang mit einer entsprechenden Wahl freistellen (darin eingeschlossen Kosten in angemessener Höhe, die der Verkäuferin für externe Berater zum US-Steuerrecht entstehen). Die Käufer bereiten (auf ihre eigene Kosten) die maßgeblichen Formulare zur US-Steuerwahl vor und übermitteln der Verkäuferin die jeweiligen Entwürfe in einem angemessenen Zeitrahmen vor der jeweiligen Einreichungsfrist.

### 3.8 Keine Aufrechnung

Eine Partei ist nicht berechtigt,

**3.8.1** mit etwaigen Forderungen gegen die jeweils andere Partei oder ein mit dieser Verbundenes Unternehmen gegen Forderungen aufzurechnen, die die andere Partei oder ein mit dieser Verbundenes Unternehmen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus anderen rechtlichen Gründen hat, oder

**3.8.2** sich unter Berufung auf ein Zurückbehaltungsrecht zu weigern, mögliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erfüllen,

sofern die betreffenden Rechte oder Forderungen der aufrechnenden oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machenden Partei nicht schriftlich durch die jeweils andere Partei anerkannt oder durch rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt wurden.

## 4 Tag-Along-Recht und Vorerwerbsrecht der JCF-Gesellschaften

### 4.1 Tag-Along-Recht

Die JCF-Gesellschaften haben unter Artikel 5.1 der zwischen ihnen und der FHH, dem Land SH (Land SH gemeinsam mit der FHH auch die „**Länder**“), der Finfo und der HGV am 1. März 2016 geschlossenen Vereinbarung das Recht, sämtliche von ihnen gehaltenen Aktien an der HSH Nordbank (die „**Mitzukaufenden Aktien**“) an den Käufer der von der Verkäuferin gehaltenen Anteile zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen mit zu veräußern („**Tag-Along-Recht**“).

### 4.2 Vorerwerbsrecht

Gemäß Ziffer 22.3 der Grundsatzvereinbarung haben die JCF-Gesellschaften im Falle eines Verkaufs und einer Übertragung von Aktien der HSH Nordbank durch einen anderen Aktionär ein Vorerwerbsrecht (das „**Vorerwerbsrecht**“).

### 4.3 Verzicht auf das Vorerwerbsrecht und Zustimmungserklärung

Mit dem diesem Vertrag in [Anlage 4.3](#) beigefügten Verzichtsschreiben (das „**Schreiben für den Verzicht auf das Vorkaufsrecht**“), das jeweils der aufschiebenden Bedingung der Durchführung dieses Vertrags unterliegt, haben die JCF-Gesellschaften jeweils (i) der

## Projekt Neptun

Verkäuferin unwiderruflich einen Verzicht auf das Vorerwerbsrecht in Bezug auf die in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen angeboten und (ii) ihre Zustimmung zu einer Übertragung der Verkauften Aktien an die Käufer gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags erteilt. Die Verkäuferin nimmt den Verzicht auf das Vorerwerbsrecht hiermit an.

### 4.4 Prozess hinsichtlich des Tag-Along-Rechts

4.4.1 Die Verkäuferin setzt, mit Blick auf ihre Verpflichtungen hinsichtlich des Tag-Along-Rechts im Rahmen der JCF-Vereinbarung die JCF-Gesellschaften unverzüglich bei Abschluss dieses Vertrags über den Abschluss dieses Vertrags in Kenntnis und bietet den JCF-Gesellschaften den Verkauf der Mitzukaufenden Aktien an die Käufer, im Verhältnis wie in der in Anlage 4.4 beigefügten Tabelle dargelegt und entsprechend den Bestimmungen dieser Ziffer 4, bei Abschluss dieses Vertrags an (die „**Tag-Along-Mitteilung**“). Ein Entwurf der Tag-Along-Mitteilung, die die Verkäuferin den JCF-Gesellschaften entsprechend ihrer Verpflichtung übermittelt, ist als Anlage 4.4.1 beigefügt. Üben die JCF-Gesellschaften das Tag-Along-Recht nach Erhalt der Tag-Along-Mitteilung aus, verpflichten sich die Käufer hiermit, die Mitzukaufenden Aktien, wie in der Tag-Along-Mitteilung aufgeführt, zu erwerben und ergreifen alle für einen entsprechenden Erwerb erforderlichen Maßnahmen. Der Kaufpreis pro Mitzukaufender Aktie für den Erwerb der Mitzukaufenden Aktien entspricht einem Betrag in bar in Höhe des Basiskaufpreises, geteilt durch die Anzahl aller Aktien; klarstellend sei festgehalten, dass der Kaufpreis pro Mitzukaufender Aktie unabhängig von einem etwaigen Sunrise-Garantie-Anpassungsbetrag ermittelt wird. Die anderen Bedingungen für den Erwerb der Mitzukaufenden Aktien entsprechen grundsätzlich den Bedingungen für den Erwerb der Verkauften Aktien durch die Käufer im Rahmen dieses Vertrags, wobei Zusicherungen, Garantien und Freistellungen für die Mitzukaufenden Aktien lediglich gemäß den Verpflichtungen der JCF-Gesellschaften aus der Vereinbarung-JCF gewährt werden. Andere abweichende Bedingungen für den Erwerb der Mitzukaufenden Aktien können zwischen den JCF-Gesellschaften und den Käufern vereinbart werden. Die Käufer verpflichten sich, dass der Erwerb der Mitzukaufenden Aktien auf Basis eines separaten Aktienkaufvertrags zwischen den Käufern und den JCF-Gesellschaften gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 4 (der „**JCF-Aktienkaufvertrag**“) umgesetzt wird. Der JCF-Aktienkaufvertrag wird zeitnah nach Ausübung des Tag-Along-Rechts durch die JCF-Gesellschaften, in jedem Fall jedoch vor Closing, geschlossen. Die Käufer verpflichten sich, dass das Closing im Rahmen des JCF-Aktienkaufvertrags zeitgleich mit dem Closing erfolgt. Mit Unterzeichnung des JCF-Aktienkaufvertrags verpflichtet sich die Verkäuferin, von der HSH Nordbank die Einberufung einer ordentlichen Gesellschafterversammlung zu fordern und ihre Mitgliedschaftsrechte zur Zustimmung der Übertragung der Mitzukaufenden Aktien aus dem JCF-Aktienkaufvertrag auszuüben.

4.4.2 Der JCF-Käufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die HSH Luxembourg Coinvest S.à r.l., die HSH Investment Holdings FSO S.à r.l. und die HSH Investment Holdings Coinvest-C S.à r.l. (gemeinsam „**JCF 5-8-9**“ und die JCF-Gesellschaft ohne JCF 5-8-9 „**JCF 1-4&6-7**“) das Tag-Along-Recht am Tag des Erhalts der Tag-Along-Mitteilung ausüben und den JCF-Aktienkaufvertrag gemäß vorstehender Ziffer 4.4.1 abschließen.

## Projekt Neptun

- 4.4.3** Die Bestimmungen dieser Ziffer 4.4 sowie andere Bestimmungen dieses Vertrags betreffend diese Ziffer 4.4 können von den Parteien nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JCF 1-4&6-7 geändert werden und JCF 1-4&6-7 sind jeweils alleine berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Parteien gemäß dieser Ziffer 4.4 durch einen Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB durchzusetzen.

## 5 Weitere Verpflichtungen der Käufer

### 5.1 Beendigung der Grundsatzvereinbarung

Mit den Schreiben für den Verzicht auf das Vorkaufsrecht, die den aufschiebenden Bedingungen (i) des Abschlusses aller vorgesehenen Closing-Handlungen und (ii) des Eintritts des Closings der Transaktionen gemäß dem JCF-Aktienkaufvertrag unterliegen, haben die JCF-Gesellschaften der Verkäuferin unwiderruflich die Beendigung der Grundsatzvereinbarung angeboten. Die Verkäuferin nimmt dieses Angebot hiermit unwiderruflich an.

### 5.2 Eigenkapitalzusage

Bei Abschluss dieses Vertrags haben der JCF-Käufer, der Cerberus-Käufer 1, der Cerberus-Käufer 2, der Cerberus-Käufer 3, der Goldentree-Käufer und der Centaurus-Käufer jeweils einen Equity Commitment Letter hinsichtlich aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geschuldeten Beträgen, bis zu ihrem Jeweiligen Prozentualen Anteil am Kaufpreis der Verkauften Aktien, welche jeweils als Anlagen 5.2 (a) bis (f) beigefügt sind, erhalten.

## 6 Bewusst frei gelassen

## 7 Closing-Bedingungen

### 7.1 Closing-Bedingungen

Die Verpflichtung der Verkäuferin und der Käufer, die Closing-Handlungen gemäß Ziffer 10.2 durchzuführen, steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen (die „**Closing-Bedingungen**“):

#### 7.1.1 Das Bundeskartellamt

- (i) hat der Verkäuferin und/oder den Käufern nach Einreichung der vollständigen Anmeldung schriftlich mitgeteilt, dass der angemeldete Erwerb der Verkauften Aktien die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 des GWB (*Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen*) nicht erfüllt, oder
- (ii) hat der Verkäuferin und den Käufern nicht innerhalb eines (1) Monats nach Einreichen der vollständigen Anmeldung des beabsichtigten Erwerbs der Verkauften Aktien gemäß § 40 Abs. 1 GWB mitgeteilt, dass es das Hauptprüfverfahren eingeleitet hat, oder
- (iii) erlässt nach Einleitung des Hauptprüfverfahrens nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB eine Verfügung, dass der Erwerb der Verkauften Aktien vorbehaltlos oder vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter von den Käufern akzeptierter oder gem. Ziffer 7.2.2(iii) zu akzeptierender Auflagen oder Bedingungen freigegeben wird; oder

**Projekt Neptun**

- (iv) hat innerhalb der in § 40 Abs. 2 GWB angegebenen Zeiträume keine Verfügung gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 GWB erlassen; oder
- (v) hat der Verkäuferin und/oder den Käufern nach Einreichung der vollständigen Anmeldung schriftlich oder in anderer Form mitgeteilt, dass der Erwerb des Verkauften Aktien nicht die Anforderungen für eine Anmeldung für ein Fusionskontrollverfahren gemäß § 35 ff. GBW erfüllt.

**7.1.2 Die Österreichische Bundeswettbewerbsbehörde**

- (i) und der Bundeskartellanwalt (gemeinsam die "**Gesetzlichen Vertreter**") haben keine detaillierte Prüfung des Erwerbs der Verkauften Aktien durch das Österreichische Kartellgericht innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß Ziffer 11 Abs. 1a des Österreichisches Kartellgesetzes angeordnet oder gefodert; oder
- (ii) die Gesetzlichen Vertreter haben auf ihr Recht eine detaillierte Prüfung des Erwerbs der Verkauften Aktien gemäß § 11 Abs. 4 des Österreichisches Kartellgesetzes verzichtet; oder
- (iii) im Fall, dass die Gesetzlichen Vertreter eine detaillierte Prüfung (Phase II) des Erwerbs der Verkauften Aktien beantragen, das Österreichische Kartellgericht oder das Oberste Österreichische Kartellgericht den Antrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Österreichisches Kartellgesetzes zurückgewiesen hat und eine verbindliche Entscheidung getroffen hat, dass der Erwerb der Verkauften Aktien keine Konzentration darstellt, die eine kartellrechtliche Prüfung erfordert; oder
- (iv) das Österreichische Kartellgericht oder das Oberste Österreichische Kartellgericht den Erwerb des Verkauften Aktien genehmigt hat, vorbehaltlos oder vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter von den Käufern akzeptierter oder gem. Ziffer 7.2.2(iii) zu akzeptierender Auflagen oder Bedingungen freigegeben hat; oder
- (v) das Österreichische Kartellgericht oder das Oberste Österreichische Kartellgericht die Verfahrensmaßnahmen (Phase II) gemäß § 14 Abs.1 oder 2 des Österreichisches Kartellgesetzes wegen Ablauf der gesetzlichen Frist gemäß § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 des Österreichisches Kartellgesetzes oder wegen Rücknahme des Antrages eingestellt hat.

**7.1.3 Die Transaktionen nach diesem Vertrag wurden von anderen zuständigen Kartellbehörden ausdrücklich genehmigt oder gelten nach anderen anwendbaren Kartellvorschriften als genehmigt oder die Verkäuferin und die Käufer haben schriftlich vereinbart, dass eine solche Genehmigung vor dem Closing nicht erforderlich ist.**

Die in Ziffer 7.1.1, Ziffer 7.1.2 und Ziffer 7.1.3 genannten Bedingungen werden gemeinsam als „**Kartellbedingung**“ bezeichnet.

**7.1.4 Die Hamburgische Bürgerschaft hat die Veräußerung der Verkauften Aktien nach den Bedingungen dieses Vertrags beschlossen.**

**7.1.5 Der Landtag des Landes SH hat seine Zustimmung zu der Veräußerung der Verkauften Aktien nach den Bedingungen dieses Vertrags erteilt.**

**Projekt Neptun**

- 7.1.6** Die Europäische Zentralbank hat
- (i) den beabsichtigten, durch den Erwerb der Verkauften Aktien bedingten, direkten oder indirekten Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an der HSH Nordbank nicht innerhalb der ihr gemäß § 2c Abs. 1a Kreditwesengesetz und Artikel 4 Abs. 1 c) und 15 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Verfügung stehenden Frist untersagt, oder
  - (ii) innerhalb dieser Frist eine entsprechende Nichtbeanstandungserklärung in Bezug auf den beabsichtigten direkten oder indirekten Erwerb der Verkauften Aktien abgegeben;
- in beiden Fällen vorbehaltlos oder vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter von den Käufern akzeptierter oder gemäß Ziffer 7.2.3(iii) von den Käufern zu akzeptierender Auflagen oder Bedingungen.
- 7.1.7** Die Europäische Kommission hat den Verkauf der Verkauften Aktien (mit Lebensfähigkeitsprüfung der angebotenen Struktur der HSH Nordbank nach dem Closing) genehmigt.
- 7.1.8** Die Käufer, die Verkäuferin und HSH Nordbank Securities S.A. ("**HSH Lux**") haben bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**") eine Mitteilung über den Kontrollwechsel (gemäß Artikel 6 Abs. 5 und 6 Abs. 16 des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in der jeweils geltenden Fassung) (das „**Gesetz von 1993 über den Finanzsektor**") eingereicht und entweder
- (i) die Europäische Zentralbank hat schriftlich mitgeteilt, dass die Europäische Zentralbank die Käufer als Erwerber infolge des Closing genehmigt oder nicht widerspricht, oder
  - (ii) der Prüfungszeitraum (gemäß der Definition in Art. 6 Abs. 7 des Gesetzes von 1993 über den Finanzsektor), der ggf. verlängert werden kann ist abgelaufen, ohne dass die Europäische Zentralbank dem geplanten Erwerb der HSH Lux gemäß der Europäischen Verordnung Nr. 1024/2013 vom 15. Oktober 2013 widersprochen hat.
- 7.1.9** Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (der „**DSGV**") hat die fortbestehende, uneingeschränkte und unbedingte Mitgliedschaft der HSH Nordbank im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (das „**Einlagensicherungssystem**") für die ersten drei (3) Jahre nach dem Closing (der „**Übergangszeitraum**") ohne Einschränkung schriftlich bestätigt.
- 7.1.10 Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „BaFin“) hat**
- (i) den beabsichtigten, durch den Erwerb der Verkauften Aktien bedingten, indirekten Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an der Altstadt GmbH nicht innerhalb der ihr gemäß § 2c Abs. 1a KWG zur Verfügung stehenden Frist untersagt oder
  - (ii) innerhalb dieser Frist eine entsprechende Nichtbeanstandungserklärung in Bezug auf den beabsichtigten indirekten Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an der Altstadt GmbH abgegeben,



### Projekt Neptun

in beiden Fällen vorbehaltlos oder vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter von den Käufern akzeptierter oder gem. Ziffer 7.2.3(iii) von den Käufern zu akzeptierender Auflagen oder Bedingungen und

- 7.1.11 Die Finfo hat der HSH Nordbank und den Käufern schriftlich bestätigt, dass der Gesamtbetrag der Verluste, die die Finfo unmittelbar nach dem Closing der NPE-Transaktion gemäß dem NPE-Vertrag und gemäß der Sunrise-Aufhebungsvereinbarung abgerechnet oder zur Abrechnung bestätigt hat (der „**Sunrise-Abrechnungsbetrag**“), ein Betrag in Höhe von mindestens EUR 9,0 Mrd. ist und dass kein Teil dieses Betrags Rückgriffsrechten („*clawback*“) der Finfo unterliegt (die „**Sunrise-Abrechnungsbedingung**“).

## 7.2 Erfüllung der Closing-Bedingungen; Verzicht auf Closing-Bedingungen

- 7.2.1 Die Käufer werden sich auf wirtschaftlich sinnvolle Weise und nach besten Kräften darum bemühen, dass die Closing-Bedingungen gemäß den Ziffern 7.1.1 bis 7.1.3 sowie 7.1.6 bis 7.1.11 sobald wie möglich nach Abschluss dieses Vertrags erfüllt werden.
- 7.2.2 Die Käufer werden insbesondere die nach diesem Vertrag vereinbarten Transaktionen in eigenem Namen und im Namen der Verkäuferin so bald wie billigerweise möglich und, vorbehaltlich der Erfüllung der Ziffern 7.2.2 (i) und 7.2.2. (ii), spätestens zwanzig (20) Geschäftstage nach Abschluss dieses Vertrags, bei den zuständigen Kartellbehörden ordnungsgemäß anmelden, sofern nicht nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften eine frühere Anmeldung erforderlich ist.
- (i) Die Anmeldung sowie alle Anfragen und Nachforschungen der Kartellbehörden, die sich auf die Erfüllung der Kartellbedingung beziehen, werden die Käufer in Absprache mit der Verkäuferin erledigen und die Käufer verpflichten sich, alle erforderlichen oder angemessenen Anmerkungen oder Änderungen der Verkäuferin bei der Erstellung der Kommunikation zu berücksichtigen.
- (ii) Die Verkäuferin und die Käufer werden unverzüglich bei der Erstellung der Anmeldung und in allen Gesprächen und Verhandlungen mit den Kartellbehörden eng zusammenarbeiten und die Käufer werden unverzüglich alle von den Kartellbehörden angeforderten nötigen Informationen zur Verfügung stellen.
- (iii) Sollten die Kartellbehörden ihre Zustimmung von bestimmten von den Käufern zu erfüllenden Bedingungen oder Verpflichtungen abhängig machen, haben die Käufer diese zu akzeptieren, es sei denn, sie sind für sie wirtschaftlich unzumutbar. Im Rahmen dieser Transaktion umfasst wirtschaftliche Unzumutbarkeit u. a.: (a) ein einem Käufer auferlegtes Erfordernis, von ihm oder einem Verbundenen Unternehmen (direkt oder indirekt) gehaltene Vermögenswerte, Anlagen, Immobilien oder Geschäftsbetriebe zu veräußern und (b) Wesentliche Abweichungen vom Geschäftsplan.
- 7.2.3 Im Hinblick auf die Erfüllung der Closing-Bedingungen in Ziffer 7.1.6 bis Ziffer 7.1.11 werden die Käufer darüber hinaus die Europäischen Zentralbank, den CSSF, die BaFin und, zusammen mit der HSH Nordbank, den DSGVO informieren sowie die

### Projekt Neptun

Europäische Kommission in Kenntnis setzen und spätestens fünf Geschäftstage nach Abschluss dieses Vertrags entsprechende Verfahren einleiten, sofern nicht nach geltenden Gesetzen oder Vorschriften eine kürzere Frist erforderlich ist.

- (i) Die Information sowie alle Anfragen und Nachforschungen der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission, der CSSF, der BaFin bzw. des DSGVO sowie, gemeinsam mit der Verkäuferin und dem Deutschen Wirtschaftsministerium, die sich auf die Erfüllung der Closing-Bedingungen in Ziffer 7.1.6 bis Ziffer 7.1.11 beziehen, werden die Käufer in Absprache mit der Verkäuferin erledigen und die Käufer verpflichten sich, alle erforderlichen oder angemessenen Anmerkungen oder Änderungen der Verkäuferin in der entsprechenden Kommunikation bei deren Erstellung zu berücksichtigen.
- (ii) Die Verkäuferin und die Käufer werden unverzüglich bei der Erstellung von Schriftsätzen und in allen Gesprächen und Verhandlungen in Zusammenhang mit der Transaktion mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission, der CSSF, der BaFin bzw. dem DSGVO eng zusammenarbeiten und die Parteien werden wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen unternehmen, um unverzüglich alle von der jeweiligen Behörde angeforderten nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (iii) Sollten die Europäische Zentralbank, die Europäische Kommission, die CSSF bzw. die BaFin ihre Zustimmung zu der Transaktion von bestimmten von den Käufern zu erfüllenden Bedingungen oder Verpflichtungen abhängig machen, haben die Käufer diese zu akzeptieren, es sei denn, sie sind für sie wirtschaftlich unzumutbar; im Rahmen der Transaktion bezeichnet wirtschaftliche Unzumutbarkeit u. a. (a) ein einem Käufer auferlegtes Erfordernis, von ihm oder einem Verbundenen Unternehmen (direkt oder indirekt) gehaltene Vermögenswerte, Anlagen, Immobilien oder Geschäftsbetriebe zu veräußern und (b) Wesentliche Abweichungen vom Geschäftsplan.

**7.2.4** Vorbehaltlich Ziffer 7.2.7 wird sich die Verkäuferin auf wirtschaftlich sinnvolle Weise und nach besten Kräften darum bemühen, dass die Closing-Bedingung gemäß Ziffer 7.1.4 und Ziffer 7.1.5 so bald wie möglich nach Abschluss dieses Vertrags erfüllt wird. Es wird klargestellt, dass die Verpflichtung der Verkäuferin keine finanziellen Aufwendungen oder ähnliche Verpflichtungen beinhaltet, die über Nebenkosten in Zusammenhang mit Verfahren (beispielsweise Gebühren für Einreichungen), interne Kosten oder Beratungskosten hinausgehen.

**7.2.5** Unbeschadet der Verhaltenspflichten in Ziffern 7.2.2 und 7.2.3 sowie, für die Verkäuferin, Ziffer 7.2.4 und, für die Käufer, Ziffer 7.2.1 werden sich die Verkäuferin und der Käufer bei den Maßnahmen zur Erfüllung der Closing-Bedingungen angemessen unterstützen. Diese Unterstützung beinhaltet insbesondere – jeweils in den Grenzen des rechtlich Zulässigen und Angemessenen – die Abstimmung bei der Erstellung von Schriftsätzen, das Zurverfügungstellen von Information und die Zusammenarbeit innerhalb der erforderlichen Fristen.

**7.2.6** Die Käufer werden der Verkäuferin und die Verkäuferin wird den Käufern, jeweils unverzüglich nach Kenntnisnahme, die Erfüllung einer Closing-Bedingung oder die Unmöglichkeit der Erfüllung einer Closing-Bedingung nachweisen.

### Projekt Neptun

- 7.2.7** Auf die in den Ziffern 7.1.4 und 7.1.5 vereinbarten Closing-Bedingungen kann die Verkäuferin durch Förmliche Mitteilung an die Käufer vollständig oder teilweise verzichten. Es wird klargestellt, dass ein solcher Verzicht nur das Rechtsverhältnis zu den Käufern betrifft und davon insbesondere etwaige im Innenverhältnis zwischen der Verkäuferin und der FHH und dem Land SH bestehende Zustimmungserfordernisse unberührt bleiben.
- 7.2.8** Auf die in Ziffer 7.1.9 vereinbarten Closing-Bedingungen können die Käufer durch Förmliche Mitteilung an die Verkäuferin vollständig oder teilweise verzichten.
- 7.2.9** Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Ziffer 7 wird die Verkäuferin im Rahmen des rechtlich Zulässigen und in Anbetracht ihrer aktienrechtlichen Beteiligung an einer deutschen Aktiengesellschaft während des Zeitraums ab dem Abschluss dieses Vertrags bis zum Closing-Tag alle der Verkäuferin zur Verfügung stehende Rechte dafür sorgen, dass die HSH Nordbank und die Tochtergesellschaften sämtliche gemäß anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder anwendbaren Vorschriften (einschließlich von Börsen) in Zusammenhang mit den Transaktionen nach diesem Vertrag erforderliche Einreichungen und Anmeldungen vornehmen.

## 8 Zeitraum bis zum Closing

### 8.1 Ordnungsgemäßer Geschäftsverlauf

Die Verkäuferin wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen und in Anbetracht ihrer aktienrechtlichen Beteiligung an einer deutschen Aktiengesellschaft während des Zeitraums ab dem Abschluss dieses Vertrags bis zum Closing-Tag alle der Verkäuferin zur Verfügung stehende Rechte dahingehend ausüben, dass

- 8.1.1** soweit nicht im Kaufvertrag oder in den Ziffern 9.1 und 9.2 oder der Anlage 9.1 des NPE-Vertrages anders bestimmt, die HSH Nordbank ihren Geschäftsbetrieb als laufenden Betrieb im ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf wie vor Abschluss dieses Vertrags weiterführt;
- 8.1.2** unbeschadet der generellen Regelung in Ziffer 8.1.1, soweit nicht in diesem Vertrag oder in den Ziffern 9.1 und 9.2 oder der Anlage 9.1 des NPE-Vertrages anders bestimmt, bei der HSH Nordbank nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käufer, die nicht unbillig verweigert werden darf, eine der folgenden Maßnahmen durchgeführt oder beschlossen wird:
- (i) Änderung der Satzung der HSH Nordbank;
  - (ii) Durchführung oder Genehmigung einer Umwandlung im Sinne des UmwG;
  - (iii) Abschluss eines Unternehmensvertrags im Sinne der §§ 291, 292 AktG oder eines Vertrags über eine stille Beteiligung;
  - (iv) Zustimmung zur Verfügung bzw. Verpflichtung zur Verfügung über Aktien an der HSH Nordbank oder Aktien oder Anteile an einer anderen Konzerngesellschaft im Wege einer Übertragung, Veräußerung oder Belastung;
  - (v) Zustimmung zur Schaffung oder Ausgabe neuer Aktien an der HSH Nordbank bzw. Gewährung von Optionen zu deren Bezug;

### Projekt Neptun

- (vi) Kraftloserklärung, Kündigung, Rücknahme oder Rückkauf der von der HSH Nordbank oder einer Konzerngesellschaft ausgegebenen Aktien oder sonstigen Finanzinstrumente, insbesondere stille Beteiligungen, oder Ergreifen von Maßnahmen in Bezug auf in Kapitalanteile wandelbare Wertpapiere;
- (vii) Erwerb von Beteiligungen an Anteilen an der betreffenden Gesellschaft oder dem betreffenden Unternehmen (außer im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufs der HSH Nordbank);
- (viii) Erwerb oder Veräußerung bzw. Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräußerung von wesentlichen Vermögensgegenständen der HSH Nordbank, wenn Gegenleistungen, Investitionen und/oder eine Haftung von insgesamt mehr als EUR 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro) damit verbunden sind;
- (ix) Besicherung einer Verpflichtung eines Dritten durch Garantie, Bürgschaft oder auf andere Weise oder Freistellung Dritter von Verbindlichkeiten oder Belastung wesentlicher Vermögensgegenstände der HSH Nordbank; jeweils in Höhe von über EUR 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend Euro);
- (x) Beendigung der Mitgliedschaft der HSH Nordbank, insbesondere in der DSGVO und dem Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe;
- (xi) Änderung eines Vertrages zwischen einer Konzerngesellschaft und eines Mitglieds der Verkäufergruppe zum Nachteil der betreffenden Konzerngesellschaft; oder
- (xii) Abschluss von Vereinbarungen oder Abgabe von Zusagen, Vorstehendes durchzuführen.

## 8.2 Vermögensabfluss

**8.2.1** Die Verkäuferin sichert gegenüber jedem Käufer zu, dass in dem Zeitraum ab dem 21. Februar 2018 bis einschließlich zum Closing-Tag:

- (i) weder sie selbst noch Finfo, FHH, Land SH, SGVSH, HGV oder hsh PM (gemeinsam die „**Verkäufergruppe**“) einen aus einem Vermögensabfluss stammenden Betrag erhalten hat bzw. wird oder von diesem profitiert hat bzw. profitieren wird und
- (ii) keine Vereinbarung getroffen oder eingegangen wurde bzw. wird, die dazu geführt hat bzw. dazu führen wird, dass die Verkäufergruppe einen Vermögensabfluss erhält.

**8.2.2** Im Falle eines Vermögensabflusses gelten die Bestimmungen der Ziffer 8.5.

## 8.3 Sunrise

**8.3.1** Die Verkäuferin erfüllt ihre Verpflichtungen unter der Sunrise-Aufhebungsvereinbarung und wird keine Maßnahmen ergreifen, die dazu dienen, die Erfüllung der Sunrise-Abrechnungsbedingung zu verhindern oder zu behindern, und bemüht sich nach Kräften, die Abrechnung der Sunrise-Garantie gemäß der Sunrise-Aufhebungsvereinbarung zu fördern und zu unterstützen.

### Projekt Neptun

#### 8.3.2 Die Verkäuferin :

- (i) wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käufer keine wesentliche Bestimmung der Sunrise-Aufhebungsvereinbarung ändern oder abbedingen; und
- (ii) bemüht sich nach Kräften, dafür zu sorgen, dass die HSH Nordbank ohne Einschränkung der grundsätzlichen Geltung der Ziffer 8.1:
  - (a) alle Informationen und Unterstützung bereitstellt, die die Finfo benötigt, um den Prozess der Abrechnung des Sunrise-Abrechnungsbetrags so bald wie nach billigem Ermessen möglich abzuschließen und ansonsten die Verpflichtungen der HSH Nordbank aus der Sunrise-Aufhebungsvereinbarung einzuhalten und
  - (b) der Verkäuferin und den Käufern jeweils regelmäßig (mindestens alle vier Wochen) aktuelle Informationen zum Stand des in dieser Ziffer 8.3.2 und Ziffer 8.2 sowie anderweitig in der Sunrise-Aufhebungsvereinbarung aufgeführten Prozesses zur Verfügung stellt.

**8.3.3** Die Verkäuferin bemüht sich nach Kräften, dafür zu sorgen, dass die Finfo ihren Verpflichtungen aus der Sunrise-Aufhebungsvereinbarung nachkommt und keine Maßnahmen ergreift, die dazu dienen, die Erfüllung der Sunrise-Abrechnungsbedingung zu verhindern oder zu behindern.

**8.3.4** Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen der Verkäuferin keine finanziellen Aufwendungen oder ähnliche Verpflichtungen erfasst, die über Nebenkosten (zum Beispiel Anmeldegebühren), interne Kosten oder Beraterkosten hinausgehen.

## 8.4 Mitgeteilte Verletzungen

**8.4.1** An dem Tag, der 10 Geschäftstage vor dem Closing-Tag liegt, erhalten die Käufer eine Mitteilung der Verkäuferin:

- (i) die bestätigt, dass keine Verletzung der Bestimmungen der Ziffer 8 und der Verpflichtungen der Verkäuferin gemäß Ziffer 7.2, Ziffer 15.6.2 und Ziffer 15.6.3 vorliegt, oder
- (ii) in der die Verletzungen der Bestimmungen der Ziffer 8 und der Verpflichtungen der Verkäuferin gemäß Ziffer 7.2, Ziffer 15.6.2 und Ziffer 15.6.3 (mit angemessenen Einzelheiten, damit der Käufer die Art der Verletzung und den Umfang etwaiger Verluste abschätzen kann) (jeweils eine „**Mitgeteilte Verletzung**“) aufgeführt werden.

**8.4.2** Werden die Käufer über eine Mitgeteilte Verletzung in Kenntnis gesetzt, sind sie (vorbehaltlich nachstehender Ziffer 8.4.3) berechtigt, zu verlangen, dass der Closing-Tag um 25 Geschäftstage nach hinten verschoben wird, um der Verkäuferin eine Möglichkeit zu geben, jede Mitgeteilte Verletzung zu beheben (die „**Behebungsfrist**“). Wurde nach Ablauf der Behebungsfrist jede Mitgeteilte Verletzung zur Zufriedenheit der Käufer (nach billigem Ermessen) behoben, erfolgt das Closing zum nächstmöglichen Closing-Tag.

Projekt Neptun

- 8.4.3 Wenn nach Ablauf der Behebungsfrist eine Mitgeteilte Verletzung nicht zur Zufriedenheit der Käufer gemäß Ziffer 8.4.2 behoben wurde (jeweils eine „**Nicht Behobene Verletzung**“), übermitteln die Käufer der Verkäuferin innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen eine angemessene, nach Treu und Glauben erstellte Schätzung der infolge jeder Nicht Behobenen Verletzung entstandenen wirtschaftlichen Gesamtverluste (einschließlich hinsichtlich Steuern) der HSH Nordbank und/oder der Käufer (der „**Vorgeschlagene Betrag infolge der Verletzung**“).
- 8.4.4 Innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Erhalt der Mitteilung über den Vorgeschlagenen Betrag infolge der Verletzung kann die Verkäuferin schriftlich hinreichend genau begründete Einwendungen gegen den Vorgeschlagenen Betrag infolge der Verletzung (die „**Streitigen Posten**“) erheben. Das Einverständnis der Verkäuferin zu dem Vorgeschlagenen Betrag infolge der Verletzung gilt als gegeben, wenn sie nicht in diesem Zeitraum Einwendungen erhebt, und der Vorgeschlagene Betrag infolge der Verletzung wird für die Parteien bindend und gilt als „**Endgültige Festsetzung**“ und das Closing erfolgt zum nächstmöglichen Closing-Tag.
- 8.4.5 Die Verkäuferin und die Käufer werden sich bemühen, sich über die Streitigen Posten innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen, nachdem die Verkäuferin die Streitigen Posten gemäß Ziffer 8.4.4 erhalten hat, zu einigen.
- 8.4.6 Die Streitigen Posten, über die sich die Verkäuferin und die Käufer innerhalb dieser Frist nicht einigen konnten, werden sie einem Schiedsgutachter vorlegen. Als Schiedsgutachter bestimmen die Verkäuferin und die Käufer die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („**KPMG**“). Sollte die KPMG nicht zur Verfügung stehen oder nicht in der Lage sein, tätig zu werden, werden sich die Verkäuferin und die Käufer (nach billigem Ermessen) auf eine andere international anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter einigen. Wenn sie nicht innerhalb von weiteren zwei (2) Geschäftstagen eine Einigung erzielen, haben die Verkäuferin und die Käufer jeweils das Recht, von der Handelskammer Hamburg einen Schiedsgutachter bestimmen zu lassen (die KPMG bzw. die entsprechende sonstige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird als „**Schiedsgutachter**“ bezeichnet). Der Schiedsgutachter soll über die Streitigen Posten im Wege einer bindenden Stellungnahme nach § 317 Abs. 1 BGB entscheiden und der Verkäuferin und den Käufern so schnell wie nach billigem Ermessen möglich, und in jedem Fall zehn (10) Geschäftstage nach seiner Bestellung, seine Stellungnahme vorlegen. Außer im Falle von offenkundigen Rechenfehlern ist die Entscheidung des Schiedsgutachters für die Parteien verbindlich und gilt als „**Endgültige Festsetzung**“; § 319 BGB ist nicht anwendbar. Die Kosten für den Schiedsgutachter tragen die Verkäuferin and die Käufer zu jeweils 50% gemäß des Jeweiligen Prozentualen Anteils jedes Käufers.
- 8.4.7 Im einem solchen Fall werden die einzigen Abhilfemaßnahmen der Käufer wie folgt vereinbart, unbeschadet des Rechts der Käufer, gemäß Ziffer 12.6.3 eine Klage bezüglich des primären Erfüllungsanspruchs einzuleiten. Ist die Endgültige Festsetzung:
- (i) niedriger als der Kaufpreis der Verkauften Aktien, aber mehr als EUR 1, wird der Kaufpreis der Verkauften Aktien um einen Betrag in Höhe der Endgültigen Festsetzung gemindert und, sofern der Kaufpreis der

### Projekt Neptun

Verkauften Aktien infolge einer solchen Minderung nicht auf weniger als EUR 1 gemindert wird, erfolgt das Closing zum nächstmöglichen Closing-Tag nach dem Tag, an dem die Endgültige Festsetzung erfolgt ist, oder

- (ii) gleich dem oder höher als der Kaufpreis der Verkauften Aktien, können die Käufer diesen Vertrag beenden und sind nicht verpflichtet, ein Closing vorzunehmen.

## 8.5 Informationspflicht

**8.5.1** Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei vom Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags an bis einschließlich zum Closing unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich oder in Textform über jeden Umstand zu informieren, der auf Grundlage eines konkreten Anhaltspunkts geeignet ist, den Vollzug dieses Vertrags gefährden, beeinträchtigen oder verhindern.

**8.5.2** Die Verkäuferin wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen und in Anbetracht ihrer aktienrechtlichen Beteiligung an einer deutschen Aktiengesellschaft während des Zeitraums ab dem Abschluss dieses Vertrags bis zum Closing-Tag alle der Verkäuferin zur Verfügung stehende Rechte dahingehend ausüben, um dafür Sorge zu tragen, dass

- (i) die Käufer, ihre jeweiligen Vertreter und Erfüllungsgehilfen Zugang zum Vorstand der HSH Nordbank sowie den Büchern und Dokumenten der HSH Nordbank erhalten, jeweils während der üblichen Geschäftszeiten an einem beliebigen Geschäftstag; und
- (ii) die HSH Nordbank nach angemessener Vorankündigung den Käufern in angemessener Weise angeforderte Informationen hinsichtlich der Geschäfte und Angelegenheiten des Konzerns zur Verfügung stellt.
- (iii) HSH Nordbank und die Tochtergesellschaften den Käufern und ihren Beratern die Gelegenheit geben, eine übliche Follow-up-Due-Diligence hinsichtlich des bestehenden Versicherungsschutzes des Konzerns und jener ausländischen Tochtergesellschaften vorzunehmen, für die die W&I-Versicherer aufgrund fehlender Informationen den Versicherungsschutz abgelehnt haben (insbesondere 2200 Victory LLC, Amentum Aircraft Leasing No. Five Limited, Amentum Aircraft Leasing No. Seven Limited, Amentum Aircraft Leasing No. Six Limited, HSH N (Guernsey) Limited, RESPARCS Funding Limited Partnership I, RESPARCS Funding II Limited Partnership).

## 8.6 Zustimmungen von Vertragspartnern zu Kontrollwechsel

Die Verkäuferin wird die Vertragspartner unter folgenden Verträgen:

- 8.6.1** HSH Mid Cap Loan EUR 100m vom 30. Juni 2014 mit Datenraum-Referenz 6.7.1;
- 8.6.2** Secured Credit Facility USD 247m vom 10. August 2016 mit Datenraum-Referenz 6.10.5; und
- 8.6.3** den Marktdatenverträgen im Datenraum,  
(zusammen „Coc-relevante Verträge“)

## Projekt Neptun

unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrags über den bei Vollzug dieses Vertrags eintretenden Kontrollwechsel nach den Regelungen der Coc-relevanten Verträge informieren und einen Verzicht seitens der Vertragspartner auf die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts unter diesen Verträgen bei Eintritt des Kontrollwechsels vorschlagen.

Es wird klargestellt, dass die folgenden Vereinbarungen zwischen der HSH Nordbank und verbundenen Unternehmen der FHH und/oder des Landes SH von der in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktion unberührt bleiben:

- 8.6.4 Darlehensvertrag zwischen der HSH Nordbank und [REDACTED] mit Datenraum-Nummer 11.4.1, 11.4.2 und 11.4.3; und
- 8.6.5 Servicierungsvertrag zwischen der HSH Nordbank und [REDACTED] vom 28. Juni 2016 und 15. März 2017 mit Datenraum-Nummer 5.9.4.6 und 5.9.4.9.

## 8.7 W&I-Mitteilung

Die Verkäuferin übermittelt den Käufern bis um 17 Uhr (MEZ) am Geschäftstag vor dem Closing-Tag ein Schreiben in der im Wesentlichen in Anlage 8.7 aufgeführten Form, mit dem die Verkäuferin den Käufern und den W&I-Versicherern (wie in Ziffer 12.6.1 definiert) bestätigt (nach ordnungsgemäßer Nachforschung durch die Relevanten Personen für die Kenntnis der Verkäuferin wie in Anlage 12.2 aufgeführt), dass zwischen dem Abschluss dieses Vertrags und dem Closing-Tag keine Tatsachen oder Umstände eingetreten sind oder vorliegen, die eine Garantieverletzung (wie in Ziffer 12.1(ii) definiert) und/oder Ansprüche betreffend Steuerangelegenheiten gegenüber den W&I-Versicherern begründen oder nach vernünftigem Ermessen erwartet werden, oder übermittelt den Käufern und den W&I-Versicherern, wenn solche Tatsachen oder Umstände vorliegen, eine umfassende Beschreibung der Tatsachen und Umstände sowie der betreffenden daraus resultierenden Verletzung („Aktualisierter Disclosure Letter“).

## 8.8 Sunrise-Abrechnung

Nach Erfüllung der Sunrise-Abrechnungsbedingung stellt die Verkäuferin sicher, dass der Sunrise-Abrechnungsbetrag (wie in Ziffer 7.1.11 definiert) vollständig abgerechnet wird oder wurde gemäß den Bedingungen der Sunrise-Aufhebungsvereinbarung und dass der entsprechende Betrag keinerlei Rückgriffsrechten („clawback“) der Finfo unterliegt.

## 9 Rücktrittsrecht

### 9.1 Nichterfüllung der Closing-Bedingungen

- 9.1.1 Wird an oder vor dem 30. Juni 2019 („**Long-Stop-Date**“) eine Closing-Bedingung gemäß Ziffer 7.1 nicht erfüllt und auf sie nicht gemäß Ziffer 7.2.7 verzichtet und kann sie definitiv nicht an oder vor dem Long-Stop-Date erfüllt werden, so können entweder die Verkäuferin einerseits oder die Käufer andererseits – Letztere durch gemeinsame Erklärung gegenüber der Verkäuferin – vor der Erfüllung aller Closing-Bedingungen (oder dem Verzicht auf diese) ohne Einhaltung einer Frist von diesem Vertrag zurücktreten. Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, wenn die Partei ihre Pflichten im Hinblick auf die Erfüllung der relevanten Closing-Bedingungen nicht erfüllt hat und diese Pflichtverletzung in wesentlichem Maße (mit-)ursächlich für die



## Projekt Neptun

Nichterfüllung der relevanten Closing-Bedingungen war (eine „**Vertragsbrüchige Partei**“).

### 9.2 Verletzung sonstiger vertraglicher Regelungen

- 9.2.1 Die Verkäuferin ist jederzeit berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist von diesem Vertrag zurückzutreten, falls Einzelne Kaufpreisteile sowie etwaige in diesem Zusammenhang erforderliche Verzugszinsen nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab Fälligkeit voll gezahlt wurden.
- 9.2.2 Für den Fall, dass ein Käufer durch Verletzung seiner Verpflichtungen aus Ziffer 18.6 über Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag verfügt, ist die Verkäuferin jederzeit vor dem Closing berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 9.2.3 Die Käufer sind jederzeit berechtigt, durch gemeinsame Erklärung gegenüber der Verkäuferin und ohne Einhaltung einer Frist von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die Verkäuferin eine Wesentliche Aktualisierte Offenlegung gemäß Ziffer 12.4.4(vii) vornimmt und die Pflichtverletzung, die diese Wesentliche Aktualisierte Offenlegung begründet, nicht innerhalb eines Zeitraums von 20 Geschäftstagen beseitigt.

### 9.3 Auflagen und Bedingungen der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Kommission

Wenn:

- 9.3.1 eine Kartellbehörde, die Europäische Zentralbank bzw. die Europäische Kommission ihre Zustimmung zu der Transaktion erteilt bzw. die Transaktion vorbehaltlich bestimmter Auflagen oder Bedingungen als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar erklärt und
- 9.3.2 die Einhaltung oder Akzeptanz dieser Auflagen oder Bedingungen im Rahmen der Transaktion gemäß vorstehender Ziffer 7.2.2(iii) und Ziffer 7.2.3(iii) wirtschaftlich unzumutbar ist,

arbeiten die Verkäuferin und die Käufer nach Treu und Glauben zur Findung einer beidseitig akzeptablen Lösung, die keine solche wirtschaftliche Unzumutbarkeit zur Folge hat, zusammen. Kann im Rahmen der zwischen den Käufern und der Verkäuferin nach Treu und Glauben geführten Gesprächen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Parteien innerhalb von sechs (6) Wochen keine entsprechende Lösung gefunden werden, treten die Käufer durch gemeinsame Erklärung gegenüber der Verkäuferin von diesem Vertrag zurück.

### 9.4 Ausübung des Rücktrittsrechts

Das Rücktrittsrecht ist von der Verkäuferin durch Förmliche Mitteilung an die Käufer und von den Käufern durch gemeinsame Förmliche Mitteilung an die Verkäuferin auszuüben.

### 9.5 Folgen des Rücktritts

- 9.5.1 Im Falle eines Rücktritts gelten die Vereinbarungen in Ziffern 1 (Auslegung), 5.2 (Eigenkapitalzusage), 9.5 (Folgen des Rücktritts), 16 (Öffentliche Mitteilungen)

### Projekt Neptun

und Vertraulichkeit), 17 (Keine Haftung von Verkäufervertretern) und 18 (Verschiedenes) weiterhin fort. Alle übrigen Vereinbarungen entfallen.

- 9.5.2 Im Falle eines Rücktritts gemäß Ziffer 9.1, sofern es sich bei der Vertragsbrüchigen Partei um einen Käufer handelt, Ziffer 9.2.1 oder Ziffer 9.2.2 kann die Verkäuferin die Verkauften Aktien einbehalten und Schadenersatz vom Käufer verlangen.
- 9.5.3 Wird ein Rücktrittsrecht aus diesem Vertrag nicht ausgeübt, gilt dies nicht als Verzicht auf sonstige Rechte der rücktrittsberechtigten Partei aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag.

## 10 Closing

### 10.1 Ort und Datum des Closing

Das Closing findet in den Geschäftsräumen von Linkaters LLP in Hamburg um 10 Uhr (MEZ) am letzten Geschäftstag des Kalendermonats statt, in dem die letzte Closing-Bedingung erfüllt wurde, es sei denn, dass die Erfüllung oder der Verzicht weniger als fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem letzten Geschäftstag dieses Kalendermonats erfolgt sind. In diesem Fall findet das Closing am letzten Geschäftstag des folgenden Kalendermonats statt. Die Verkäuferin und die Käufer können durch schriftliche Vereinbarung einen anderen Ort oder Termin für das Closing festlegen (der letzte maßgebliche Tag für das Closing, der „Closing-Tag“).

### 10.2 Closing-Handlungen

Zum Closing werden die Verkäuferin und die Käufer Zug um Zug die folgenden Handlungen („Closing-Handlungen“) vornehmen:

- 10.2.1 Jeder Käufer zahlt den gemäß Ziffer 3.2 von ihm zu zahlenden jeweiligen Einzelnen Kaufpreisanteil.
- 10.2.2 Die Verkäuferin und jeder Käufer schließen einen in Ziffer 2.2 vorgesehenen Aktienabtretungsvertrag über die jeweiligen Verkauften Aktien.
- 10.2.3 Die Verkäuferin legt den Käufern Abschriften der Schreiben vor, durch die die in Anlage 10.2.3 aufgeführten Aufsichtsratsmitglieder der HSH Nordbank ihre Ämter mit Wirkung zum Closing niederlegen.
- 10.2.4 Die Verkäuferin übermittelt den Käufern einen Aktualisierten Disclosure Letter mit Blick auf die in den Ziffern 11.2.1, 11.3.1, 11.3.2 und 11.9 Satz 1 aufgeführten Verkäufergarantien (die „**Wesentlichen Garantien**“).
- 10.2.5 Durch das Unterzeichnen eines entsprechenden Closing-Memorandums in der im Wesentlichen in dem Entwurf in Anlage 10.2.5 aufgeführten Form bestätigen die Verkäuferin und die Käufer einander (z.B. durch Beifügung von Kopien der entsprechenden Dokumente):
- (i) dass die Closing-Bedingungen vertragsgemäß erfüllt sind (bzw. gemäß Ziffer 7.2.7 darauf verzichtet wurde) und erklären die Parteien vorsorglich den Verzicht auf den Eintritt der Closing-Bedingungen; und
  - (ii) dass die Closing-Handlungen gemäß Ziffer 10.2 in Übereinstimmung mit diesem Vertrag durchgeführt wurden.

Projekt Neptun

**10.3 Aufgeschobenes Closing**

- 10.3.1** Beim ersten Closing ist jeder Käufer nur dazu verpflichtet, die vom betreffenden Käufer geschuldeten Closing-Handlungen vorzunehmen, sofern die anderen Käufer die von den jeweiligen Käufern geschuldeten Closing-Handlungen zeitgleich vornehmen. Nehmen ein oder mehrere Käufer die von ihnen geschuldeten Closing-Handlungen nicht vor (jeweils ein „**Vertragsbrüchiger Käufer**“), gilt Folgendes:
- (i) die Verkäuferin ist berechtigt, das Closing bis zum Ende des folgenden Kalendermonats aufzuschieben („**Aufgeschobener Closing-Tag**“); in diesem Fall finden die Bestimmungen von Ziffer 10.2 auf das so aufgeschobene Closing Anwendung;
  - (ii) die Verkäuferin und die anderen Käufer („**Nicht Vertragsbrüchige Käufer**“) erörtern nach Treu und Glauben, auf welcher Grundlage das Closing fortgeführt werden kann, und die Nicht Vertragsbrüchigen Käufer üben in Bezug auf den Vertragsbrüchigen Käufer sämtliche zur Verfügung stehenden Rechte aus, soweit diese Rechte der Durchführung des Closing dienen.
- 10.3.2** Am Aufgeschobenen Closing-Tag ist jeder Käufer dazu verpflichtet, die vom betreffenden Käufer geschuldeten Closing-Handlungen vorzunehmen. Sofern es einen oder mehrere Käufer gibt, die am Aufgeschobenen Closing-Tag weiterhin Vertragsbrüchige Käufer sind (jeweils ein „**Defaulting-Käufer**“), ist die Verkäuferin berechtigt, das Closing mit allen Nicht Vertragsbrüchigen Käufern vorzunehmen, soweit dies praktisch möglich ist, sofern als Folge eines solchen Closing:
- (i) die HSH-Entscheidung 2016 eingehalten wird;
  - (ii) mehr als 50 % der Verkauften Aktien an Nicht Vertragsbrüchige Käufer übertragen werden; und
  - (iii) kein Käufer eine Person mit Beherrschendem Einfluss wird oder als solche anzusehen ist.
- 10.3.3** Hinsichtlich der einzelnen Defaulting-Käufer hat jede der betreffenden Parteien keinerlei Rechte mehr gemäß diesem Vertrag (ist jedoch weiterhin an die Verpflichtungen gebunden) und die Verkäuferin und die Nicht Vertragsbrüchigen Käufer erörtern nach Treu und Glauben, wie hinsichtlich der schnellstmöglichen Übertragung der verbleibenden Teile der Verkauften Aktien (sofern diese nicht durch die Verkäuferin zurückbehalten werden) nach dem Aufgeschobenen Closing-Tag an eine oder mehrere für die jeweils anderen Käufer und die Verkäuferin (nach billigem Ermessen) akzeptable Parteien vorgegangen wird.
- 10.3.4** Soweit sie durchgeführt oder eingehalten werden können, behalten sämtliche Bestimmungen dieses Vertrags (außer in Bezug auf zu diesem Zeitpunkt bereits erledigte Angelegenheiten) auch bei Closing vollumfänglich ihre Gültigkeit und das Closing stellt keinen Verzicht einer Partei auf ihre Rechte im Zusammenhang mit diesem Vertrag dar.

**11 Garantien der Verkäuferin**

Die Verkäuferin garantiert im Wege eines selbständigen Garantieversprechens nach § 311 BGB und ausschließlich mit den Rechtsfolgen gemäß Ziffer 12, die einen integralen

## Projekt Neptun

Bestandteil dieses Garantieversprechens bilden und dessen Umfang festlegen, dass die Angaben in dieser Ziffer 11 (die „**Verkäufergarantien**“) bei Abschluss dieses Vertrags und zum Closing-Tag zutreffen.

### 11.1 Angaben zur Verkäuferin

- 11.1.1 Die Verkäuferin ist eine wirksam bestehende und ordnungsgemäß errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Sie verfügt über die notwendige gesellschaftsrechtliche Verfügungsmacht, um Eigentümer ihrer Vermögensgegenstände zu sein und ihren Geschäftsbetrieb zu führen.
- 11.1.2 Die Verkäuferin ist uneingeschränkt berechtigt, diesen Vertrag und die hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäfte abzuschließen und vorbehaltlich der in Ziffer 7.1 genannten Closing-Bedingungen durchzuführen. Die Verkäuferin hat (mit Ausnahme der in den Closing-Bedingungen aufgeführten Zustimmungen) alle wesentlichen Zustimmungen eingeholt, die sie für den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrags und der hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäfte benötigt.
- 11.1.3 Der Abschluss und die Durchführung dieses Vertrags verletzen weder die Satzung oder Geschäftsordnungen der Verkäuferin noch die Verkäuferin bindende Rechtsvorschriften, gerichtliche oder behördliche Entscheidungen, Verfügungen, Anordnungen oder sonstige bindende Regelungen. Es sind keine Klagen, Untersuchungen, Verfahren oder sonstigen Maßnahmen vor oder von einem Gericht, anderen Hoheitsträgern oder einem Schiedsgericht gegen die Verkäuferin angedroht oder anhängig, die geeignet oder darauf gerichtet sind, den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrags zu verhindern, zu verzögern oder zu verändern.

### 11.2 Angaben zu den Aktien

- 11.2.1 Die Verkäuferin ist die alleinige Inhaberin der Verkauften Aktien.
- 11.2.2 Die Verkauften Aktien sind frei von Belastungen und sonstigen Rechten Dritter, einschließlich Anwartschaftsrechten, und unterliegen, soweit nicht in diesem Vertrag anders angegeben, keinen Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf oder die Abtretung gemäß Ziffern 2.1 und 2.2.
- 11.2.3 Die Aktien sind vollständig eingezahlt und frei von Nachschusspflichten.
- 11.2.4 Zum Closing sind die Verkauften Aktien und die Bestehenden JCF-Aktien alle im Umlauf befindlichen Aktien der HSH Nordbank.

### 11.3 Gesellschaftsrechtlicher Status der HSH Nordbank

- 11.3.1 Die Angaben zur HSH Nordbank in Präambel (A) sind zutreffend.
- 11.3.2 Über das Vermögen der HSH Nordbank wurde weder ein Insolvenzverfahren eingeleitet noch wurde nach Kenntnis der Verkäuferin Insolvenz der HSH Nordbank angemeldet. Die HSH Nordbank ist weder überschuldet noch zahlungsunfähig. Die HSH Nordbank wurde nicht aufgelöst.
- 11.3.3 Die HSH Nordbank hat zum Closing, soweit in [Anlage 11.3.3](#) nicht anders angegeben, keine Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291 und 292 AktG abgeschlossen, nach denen sie verpflichtet wäre, ihre Gewinne ganz oder teilweise

## Projekt Neptun

an einen Dritten abzuführen oder ihre Geschäftsleitung ganz oder teilweise einem Dritten zu unterstellen.

### 11.4 Gesellschaftsrechtlicher Status der Tochtergesellschaften

- 11.4.1 Die Angaben in Anlage (B) zur (direkten oder indirekten) Beteiligung der HSH Nordbank an den Tochtergesellschaften sind zutreffend. Die HSH Nordbank ist nicht Partei von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, bei denen die Hauptleistungspflichten noch nicht erfüllt wurden; mit Ausnahme von Beteiligungen die unter dem NPE-Vertrag veräußert werden sowie der TU 00851, TU 06452, TU 06563; and TU 08393, dessen Verkauf unter dem NPE-Vertrag zulässig ist.
- 11.4.2 Soweit in Anlage 11.4.2 nicht anders angegeben, sind die von der HSH Nordbank direkt oder indirekt gehaltenen Anteile an den Tochtergesellschaften frei von Belastungen und sonstigen Rechten Dritter, die nicht zum Konzern gehören. Klarstellend sei festgehalten, dass es nicht als ein Recht Dritter anzusehen ist, wenn die Übertragung von Anteilen der Genehmigung Dritter bedarf.
- 11.4.3 Soweit in Anlage 11.4.3 nicht anders angegeben, ist keiner Tochtergesellschaft schriftlich ein Insolvenzverfahren mitgeteilt worden und der Verkäuferin ist auch anderweitig nicht bekannt, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Tochtergesellschaft eingeleitet wurde oder, nach Kenntnis der Käuferin, Insolvenz einer Tochtergesellschaft angemeldet wurde. Nach Kenntnis der Verkäuferin ist, soweit in Anlage 11.4.3 nicht anders angegeben, keine Tochtergesellschaft überschuldet oder zahlungsunfähig oder aufgelöst.
- 11.4.4 Keine Tochtergesellschaft hat einen Unternehmensvertrag im Sinne von §§ 291 und 292 AktG abgeschlossen, nach dem sie verpflichtet wäre, ihre Gewinne ganz oder teilweise an einen Dritten außerhalb des Konzerns abzuführen oder ihre Geschäftsleitung ganz oder teilweise einem Dritten außerhalb des Konzerns zu unterstellen.

### 11.5 Jahresabschlüsse

- 11.5.1 Soweit in Anlage 11.5.1 nicht anders angegeben, hat die Verkäuferin den Käufern
- (i) die geprüften Einzeljahresabschlüsse einschließlich der Prüfberichte aller Tochtergesellschaften für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr,
  - (ii) den geprüften Einzeljahresabschluss sowie den geprüften Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr („**Konzernabschlüsse**“ und zusammen mit den in vorstehender Ziffer 11.5.1(i) genannten Einzeljahresabschlüssen der Konzerngesellschaften die „**Jahresabschlüsse**“) einschließlich der dazugehörigen Prüfberichte der HSH Nordbank,
  - (iii) den ungeprüften Konzern-Zwischenabschluss der HSH Nordbank für den neunmonatigen Berichtszeitraum zum 30. September 2017 (der „**Zwischenbericht**“).
- übergeben.

### Projekt Neptun

- 11.5.2 Die Jahresabschlüsse und der Zwischenbericht wurden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erstellt und entsprechen den Bilanzierungsrichtlinien und den in der entsprechenden Rechtsordnung für die sie aufgestellt wurden generell anwendbaren Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen. Die Bilanzierungsrichtlinien und die übrigen vorgenannten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden unverändert und konstant unter Wahrung formeller und materieller Bilanzkonformität angewandt, soweit in ihnen nicht anders vorgesehen oder in den Jahresabschlüssen offengelegt oder vermerkt.
- 11.5.3 Die Jahresabschlüsse vermitteln nach Kenntnis der Verkäuferin zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung ein nach allen wesentlichen Gesichtspunkten entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns oder der Konzerngesellschaften für die jeweiligen Stichtage bzw. Berichtszeiträume.

### 11.6 Verträge mit Verbundenen Unternehmen

Soweit in diesem Vertrag oder Anlage 11.6 nicht anders angegeben, bestehen keine Verträge zwischen der HSH Nordbank und einem Mitglied der Verkäufergruppe.

### 11.7 Arbeitnehmer

- 11.7.1 Anlage 11.7.1 enthält eine Aufstellung aller Personen, die derzeit zu Vorstandsmitgliedern der HSH Nordbank („**Führungskraft**“) und Aufsichtsratsmitglieder der HSH Nordbank bestellt sind.
- 11.7.2 Soweit nicht in Anlage 11.7.2 vorgesehen, wurde kein Anstellungs- oder Dienstvertrag mit einer Führungskraft von einer der Vertragsparteien gekündigt. Ferner wurde (i) weder mit einer Führungskraft eine Aufhebungsvereinbarung getroffen (ii) noch der Abschluss einer solchen Aufhebungsvereinbarung von einer der Vertragsparteien vorgeschlagen oder angeboten.
- 11.7.3 Nach Kenntnis der Verkäuferin enthält Anlage 11.7.3 eine Aufstellung aller wesentlichen für die HSH Nordbank geltenden Tarifverträge, Firmentarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die nicht lediglich die gesetzlichen Regelungen wiedergeben und die Einschränkungen der Möglichkeiten zur Kündigung von Beschäftigten (einschließlich von Vorgaben zu Abfindungszahlungen) oder zur Verlagerung von Standorten der HSH Nordbank enthalten. Es bestehen keine derartigen Verträge bzw. Vereinbarungen, die
- (i) für die erfassten Mitarbeiter Vorteile oder Anreize vorsehen, die durch eine Änderung der Gesellschafterverhältnisse der HSH Nordbank ausgelöst werden, oder
  - (ii) insgesamt oder bezogen auf einzelne Standorte eine bestimmte Zahl von Arbeitsplätzen garantieren.

### 11.8 Rechtsstreitigkeiten

Soweit in Anlage 11.8 nicht anders angegeben, (i) ist gegen die HSH Nordbank kein Gerichts- oder Schiedsverfahren (ausgenommen Insolvenzverfahren) mit einem vorläufigen Streitwert von mehr als EUR 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) anhängig und ist sie nicht als Partei daran beteiligt, (ii) noch wurde nach Kenntnis der Verkäuferin ein entsprechendes Verfahren gegenüber der HSH Nordbank schriftlich angedroht. Klarstellend

## Projekt Neptun

wird darauf hingewiesen, dass sich Anlage 11.8 nicht auf solche Fälle bezieht, in denen die HSH Nordbank ihrerseits erwägt, den Klageweg zu beschreiten.

### 11.9 Banklizenz

Die HSH Nordbank und gegebenenfalls die Tochtergesellschaften hat bzw. haben alle öffentlich-rechtlichen Bankzulassungen, Banklizenzen und sonstigen Zulassungen, die für die Ausübung des bzw., im Falle von Tochtergesellschaften, ihres jeweiligen gegenwärtig unterhaltenen Geschäftsbetriebs erforderlich sind. Nach Kenntnis der Verkäuferin bestehen keine Umstände, die eine Rücknahme oder Einschränkung der vorstehend aufgeführten Zulassungen und Lizenzen oder die Auferlegung von Bedingungen für die vorstehend aufgeführten Zulassungen und Lizenzen rechtfertigen könnten, und nach Kenntnis der Verkäuferin ist eine entsprechende Rücknahme, Einschränkung oder Auferlegung von Bedingungen nicht geplant oder angedroht.

### 11.10 Finanzaufsichtsbehörden

Nach Kenntnis der Verkäuferin sind neben den in [Anlage 11.10](#) aufgeführten potenziellen Verfügungen keine Verfügungen einer Finanzaufsichtsbehörde infolge organisatorischer Mängel des Konzerns oder der sonstigen Nichteinhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen vorgesehen oder angedroht.

### 11.11 Grundbesitz

Die HSH Nordbank hält keine Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte (wie zum Beispiel Erbbaurechte) unmittelbar in ihrem Eigentum, sofern nicht in [Anlage 11.11](#) aufgeführt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Grundschulden nicht als grundstücksgleiche Rechte anzusehen sind. Es bestehen keine Verträge, nach denen die HSH Nordbank zu dem Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Gebäuden, bei denen die Hauptleistungspflichten noch nicht erfüllt wurden, verpflichtet ist. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dies sich nicht auf Verträge bezieht, nach denen die HSH Nordbank die Option, jedoch nicht die Verpflichtung zu dem Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Gebäuden hat (wie zum Beispiel Sale-and-lease-back-Verträge).

### 11.12 Geistiges Eigentum

11.12.1 [Anlage 11.12.1](#) enthält eine Liste, in der alle gewerblichen Schutzrechte, die die HSH Nordbank innehat oder nutzt und die für ihren Geschäftsbetrieb wesentlich sind (zusammen „**Wesentliche Gewerbliche Schutzrechte**“), aufgeführt sind. Ein gewerbliches Schutzrecht gilt nur dann als wesentlich für den Geschäftsbetrieb, wenn (i) die fehlende oder eingeschränkte Möglichkeit zu seiner Nutzung durch die HSH Nordbank wesentliche Nachteile auf den Geschäftsbetrieb der HSH Nordbank hätte und (ii) es nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums am freien Markt zum Marktpreis erworben werden kann.

11.12.2 Soweit in [Anlage 11.12.2](#) nicht anders angegeben, sind im Hinblick auf Wesentliche Gewerbliche Schutzrechte keine Einspruchs-, Nichtigkeits- oder Widerrufsverfahren anhängig.

## Projekt Neptun

### 11.13 Versicherungen

- 11.13.1 Anlage 11.13.1 enthält eine zutreffende Aufstellung aller von der HSH Nordbank und ihren Tochtergesellschaften abgeschlossenen Versicherungsverträge mit dem entsprechenden Versicherungsschutz. Die Versicherungsverträge sind wirksam, wurden nicht beendet, und es wurde auch nicht gedroht, sie zu beenden, und sie werden unabhängig von der Durchführung der Transaktionen nach diesem Vertrag wirksam bleiben. Es liegen nach Kenntnis der Verkäuferin keine Umstände vor, die das Bestehen des Versicherungsschutzes in Frage stellen, insbesondere befindet sich weder die HSH Nordbank noch eine ihrer Tochtergesellschaften mit der Zahlung von Versicherungsprämien in Rückstand.
- 11.13.2 Mit Ausnahme der in Anlage 11.13.2 aufgeführten Fälle bestehen keine noch offenen, den relevanten Versicherungen bereits gemeldete Schadensfälle oder Schäden der HSH Nordbank oder den Tochtergesellschaften, (i) die EUR 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) überschreiten und (ii) bei denen der Versicherungsschutz von einer der relevanten Versicherungen bestritten wurde.

### 11.14 Einhaltung der DSGVO

- 11.14.1 Anlage 11.14.1 enthält eine überblicksartige Projektbeschreibung, einschließlich eines geschätzten Budgets und der Projektziele, die die HSH Nordbank und ihre Tochtergesellschaften zwecks Einhaltung der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, „**DSGVO**“) erreichen möchten.
- 11.14.2 Anlage 11.14.2 enthält in Bezug auf die Einhaltung der DSGVO die geplanten Meilensteine, einschließlich Zeitplan und Informationen über die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags bereits begonnenen Projektarbeiten.

### 11.15 Keine weiteren Coc-relevanten Verträge

- 11.15.1 Die in Ziffer 8.6 definierten Coc-relevanten Verträge und die in Anlage 11.15 aufgeführten Verträge sind nach Kenntnis der Verkäuferin die einzigen Verträge, (i) bei denen die HSH Nordbank oder eine ihrer Tochtergesellschaften eine Partei ist und (ii) im Rahmen derer eine Vertragspartei ein Recht auf Beendigung, Rücktritt oder Forderung einer Zahlung oder sonstigen Strafe aufgrund der in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen hat und (iii) bei denen die Beendigung dieses Vertrags oder der Rücktritt von diesem Vertrag vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen hat wie eine Beendigung der Coc-relevanten Verträge.

### 11.16 Steuern

- 11.16.1 Soweit nicht in Anlage 11.16.1 anders bestimmt, haben die HSH Nordbank und die Tochtergesellschaften sämtliche wesentlichen Steuererklärungen, die eingereicht werden müssen, ordnungsgemäß bei der zuständigen Steuerbehörde (unter Berücksichtigung etwaiger von der zuständigen Steuerbehörde gewährter Verlängerungen) eingereicht und nach Kenntnis der Verkäuferin wurden alle diese Steuererklärungen nach allen wesentlichen Gesichtspunkten gemäß geltenden Gesetzen und Verwaltungsrichtlinien erstellt.
- 11.16.2 Nach Kenntnis der Verkäuferin haben die HSH Nordbank und die Tochtergesellschaften sämtliche fälligen Steuern rechtzeitig in voller Höhe entrichtet.



Projekt Neptun

11.16.3 Nach Kenntnis der Verkäuferin haben die HSH Nordbank und die Tochtergesellschaften eine ausreichende Dokumentation (Bücher, Aufzeichnungen und/oder andere Dokumente) für die Darlegung der in allen wesentlichen Steuererklärungen eingenommenen Standpunkte.

## 12 Rechtsfolgen

### 12.1 Abschließende Regelungen

Vorbehaltlich zwingenden Rechts, insbesondere § 123 (arglistige Täuschung) oder § 276 Abs. 3 (Vorsatz) BGB, und sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gilt Folgendes:

- (i) Die Verkäufergarantien sind abschließend und die Verkäuferin übernimmt über die Verkäufergarantien hinaus keine weiteren Garantien.
- (ii) Die in dieser Ziffer 12 vereinbarten Rechtsfolgen gelten anstelle und unter Ausschluss aller sonstigen Rechtsbehelfe, die den Käufern (a) im Fall der Unrichtigkeit von Verkäufergarantien (eine „**Garantieverletzung**“) oder (b) im Falle einer Mitgeteilten Verletzung oder (c) im Fall des Verstoßes der Verkäuferin gegen sonstige Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag („**Sonstige Pflichtverletzung**“) (eine Garantieverletzung, eine Mitgeteilte Verletzung und eine Sonstige Pflichtverletzung wird jeweils als „**Pflichtverletzung**“ bezeichnet) zustünden. Für Steueransprüche der Käufer gilt Ziffer 12 nur, wenn und soweit dieses ausdrücklich in Ziffer 13 geregelt ist.
- (iii) Keine der in Ziffer 11 oder an anderer Stelle dieses Vertrages enthaltene Erklärungen stellt eine Beschaffenheitserklärung im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB dar oder ist als eine Garantie über die Beschaffenheit der Sache gemäß § 434, 444 BGB auszulegen.
- (iv) Jede weitere Haftung der Verkäuferin (zur Klarstellung: unter Ausschluss der Haftung der HSH Nordbank, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer jeweiligen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und/oder Berater) sowie jegliche anderen nicht in diesem Vertrag oder in anderen Dokumenten oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäften vorgesehenen Rechte und Ansprüche der Käufer werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig von ihrer Art, also auch für etwaige Rechte, diesen Vertrag anzufechten, von diesem Vertrag zurückzutreten, Nacherfüllung zu verlangen, den Gesamtpreis zu mindern und/oder Schadenersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern, und unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage, also auch für etwaige Rechte und Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit (a) Sach- oder Rechtsmängeln, (b) der Unrichtigkeit einer der Verkäufergarantien oder sonstiger Garantien, Gewährleistungen, Freistellungen oder sonstigen Zusagen, (c) Verletzungen vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen, (d) unerlaubter Handlung, (e) Störung der Geschäftsgrundlage oder (f) sonstigen Umständen oder Grundlagen.

### 12.2 Kenntnis der Verkäuferin

Sofern in einer Verkäufergarantie auf die „**Kenntnis der Verkäuferin**“ Bezug genommen wird, setzt eine Kenntnis der Verkäuferin die tatsächliche positive Kenntnis der

---

//

### Projekt Neptun

Geschäftsführer der Verkäuferin [und/oder der geschäftsführenden Vertreter/Mitarbeiter der HSH Nordbank gemäß Anlage 12.2] der den maßgeblichen Verkäufergarantien zugrundeliegenden Tatsachen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags nach angemessener Nachforschung beim Vorstand der HSH Nordbank voraus.

#### 12.3 Haftung der Verkäuferin

- 12.3.1** Im Falle einer Pflichtverletzung, für die die Verkäuferin gemäß diesem Vertrag einzustehen hat, ist der Verkäuferin Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat den Zustand herbeizuführen, der ohne die betreffende Pflichtverletzung bestünde (*Naturalrestitution*). Die einmonatige Frist beginnt mit Zugang einer oder einer von mehreren im Hinblick auf eine Garantieverletzung den Anforderungen der Ziffern 12.8.1 und 12.8.2 genügender Benachrichtigung über Angemeldete Ansprüche (wie in Ziffer 12.8.1 definiert), die (ggf. zusammen) die in Ziffer 12.5 festgelegten Schwellenwerte übersteigen, bei der Verkäuferin.
- 12.3.2** Der Verkäuferin steht es frei, ihre Verpflichtung zur Naturalrestitution nach Ziffer 12.3.1 bereits dann zu erfüllen, wenn die ihr vom Käufer bis dahin mitgeteilten Angemeldeten Ansprüche die in Ziffer 12.5 festgelegten Schwellenwerte nicht überschreiten.
- 12.3.3** Wenn und soweit die Verkäuferin ihre Verpflichtung zur Naturalrestitution einer Pflichtverletzung nach Ziffer 12.3.1 nicht fristgerecht erfüllt oder sie ihre Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Naturalrestitution einer Pflichtverletzung (d. h. die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands) unmöglich ist, hat die Verkäuferin, vorbehaltlich der in diesem Vertrag bestimmten Beschränkungen, den Käufern Schadensersatz in Geld in Höhe des den Käufern infolge der betreffenden Pflichtverletzung entstandenen finanziellen Schadens (jedoch in jedem Fall einschließlich des der HSH Nordbank infolge der betreffenden Pflichtverletzung tatsächlich entstandenen finanziellen Schadens) zu leisten, wobei klargestellt wird, dass dies auch steuerliche Folgeschäden umfasst; diese Verpflichtung der Verkäuferin zum Schadensersatz umfasst keine (i) unvorhersehbaren mittelbaren Schäden, (ii) unvorhergesehenen Folgeschäden, (iii) entgangenen Gewinne oder verlorenen Geschäftschancen, es sei denn, es liegt eine Mitgeteilte Verletzung vor, (iv) vergeblichen Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB, es sei denn, es liegt eine Mitgeteilte Verletzung vor, oder (v) internen Kosten. Jegliche Haftung wegen einer Neuberechnung der Gegenleistung aufgrund einer Pflichtverletzung ist ausdrücklich ausgeschlossen. In Bezug auf Mitgeteilte Verletzungen findet die Ziffer 8.4 Anwendung.

#### 12.4 Beschränkungen der Haftung der Verkäuferin

##### 12.4.1 Änderungen der Rechtslage

Eine Haftung der Verkäuferin aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag besteht nicht, soweit eine solche Haftung ohne eine nach Abschluss dieses Vertrags erfolgte Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer sonstigen Regelung oder der Verwaltungspraxis einer staatlichen Stelle oder Aufsichtsstelle (einschließlich einer Erhöhung der Steuersätze) bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages nicht eingetreten wäre.

## Projekt Neptun

### 12.4.2 Den Käufern zurechenbare Veränderungen

Die Verkäuferin haftet aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht für Schäden oder Verluste, soweit sie

- (i) dadurch, dass der jeweilige Käufer oder ein mit einem Käufer jeweils Verbundenes Unternehmen oder ein Organmitglied, Mitarbeiter, Beauftragter, Berater oder sonstiger Vertreter von ihnen nach Abschluss dieses Vertrags eine Handlung vornimmt oder eine gebotene Handlung unterlässt, was unter anderem eine Änderung von Rechnungslegungsmethoden oder -grundsätzen einschließt, oder
- (ii) durch eine seitens der Verkäuferin vorgenommene bestimmte Handlung oder Unterlassung, sofern diese gemäß diesem Vertrag erforderlich ist, oder durch eine zusätzlich schriftlich vom jeweiligen Käufer gewünschte oder genehmigte bestimmte Handlung oder Unterlassung

entstehen.

### 12.4.3 Pflichtverletzung durch die Käufer

- (i) Die Verkäuferin haftet aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber einem Käufer nicht für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Käufer seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 12.8 oder seine gesetzliche Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB nicht erfüllt.
- (ii) Jegliche Haftung der Verkäuferin aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausgeschlossen, wenn ein Käufer entgegen seiner Verpflichtung aus Ziffer 18.6 wirksam über einen Garantieanspruch aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag verfügt.

### 12.4.4 Kenntnis der Käufer

Die Verkäuferin haftet gegenüber einem Käufer nicht für eine Garantieverletzung, wenn der jeweilige Käufer oder ein mittelbarer oder unmittelbarer Gesellschafter des jeweiligen Käufers oder ein in die Vorbereitungen und Verhandlungen zu diesem Vertrag (einschließlich der in Bezug auf den Konzern und seinen Geschäftsbetrieb durchgeführten Due Diligence) einbezogenes Organmitglied oder einbezogener Mitarbeiter, Beauftragter oder sonstiger Vertreter des jeweiligen Käufers oder eines mittelbaren oder unmittelbaren Gesellschafters des Käufers bei Abschluss dieses Vertrags die der betreffenden Garantieverletzung zugrunde liegenden Tatsachen kannte. Diese Kenntnis des jeweiligen Käufers umfasst bei Abschluss dieses Vertrags folgende Sachverhalte:

- (i) alle Sachverhalte, die in diesem Vertrag, einschließlich dessen Anlagen, angemessen offengelegt oder enthalten sind oder ausdrücklich in diesem Vertrag, einschließlich dessen Anlagen, erwähnt werden;
- (ii) alle Sachverhalte, die aus den Dokumenten in angemessenem Maße ersichtlich sind, die dem Käufer sowie Organmitgliedern, Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern und/oder sonstigen Vertretern der Käufer in der Zeit vom 26. April 2017 bis zum 25. Februar 2018, 1605.00 MEZ über von Merrill Datatise zu Zwecken der Due Diligence betreffend den Konzern unter der

**Projekt Neptun**

Bezeichnung Projekt Neptun betriebene virtuelle Datenräume zugänglich gemacht worden sind (der „**Elektronische Datenraum**“);

- (iii) alle Sachverhalte, die aus den Dokumenten in angemessenem Maße ersichtlich sind, die den zur Berufsverschwiegenheit im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 StGB verpflichteten Beratern der Käufer am 11. Oktober 2017, 13. Oktober 2017, 18. Oktober 2017, 14. Dezember 2017 und 28. Dezember 2017 in einem zu Zwecken der Due Diligence betreffend den Konzern unter der Bezeichnung Projekt Neptun eingerichteten physischen Datenraum in den Geschäftsräumen der Linklaters LLP, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt, zur Verfügung gestellt wurden (insgesamt der „**Schwarze Datenraum**“ und zusammen mit dem Elektronischen Datenraum der „**Datenraum**“), jedoch nur soweit es den Beratern der Käufer gemäß den als Anlage 12.4.4 (iii) beigefügten Regeln des Schwarzen Datenraums erlaubt war, die im Schwarzen Datenraum enthaltenen Sachverhalte an die Käufer weiterzugeben;
- (iv) alle Sachverhalte, die in den Jahresabschlüssen oder im Zwischenbericht angemessen offengelegt, berücksichtigt oder vermerkt sind;
- (v) alle Sachverhalte, die dem Käufer oder einem Organmitglied oder Mitarbeiter von ihm schriftlich oder mittels digitaler Präsentationen nach Management-Präsentationen, Expert Sessions und Expert Calls (eine Liste dieser Präsentationen, die seit dem 27. Oktober 2017 stattgefunden haben, ist als Anlage 12.4.4(v) beigefügt) oder bei sonstigen Treffen mit der Geschäftsleitung und anderen leitenden Mitarbeitern des Konzerns mindestens zwei (2) Geschäftstage vor Abschluss dieses Vertrags angemessen offengelegt wurden, und
- (vi) alle Sachverhalte, die dem Käufer oder einem mittelbaren oder unmittelbaren Gesellschafter des Käufers oder einem Organmitglied oder Mitarbeiter von ihm bzw. ihnen ansonsten mindestens zwei (2) Geschäftstage vor Abschluss dieses Vertrags schriftlich, einschließlich *data tapes*, durch die Verkäuferin, ihre Beauftragten oder Berater oder in ihrem Auftrag im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen angemessen offengelegt wurden;
- (vii) alle Sachverhalte, die im Aktualisierten Disclosure Letter in Bezug auf eine Garantieverletzung während des Zeitraums ab Abschluss dieses Vertrags bis zum Closing-Tag angemessen offengelegt wurden (die „**Aktualisierte Offenlegung**“), wobei Folgendes gilt:
  - (a) Die Verkäuferin übergibt den Käufern den Aktualisierten Disclosure Letter frühestmöglich nach einer wesentlichen Garantieverletzung unter Angabe angemessener Einzelheiten der Sachverhalte, Umstände und Informationen im Zusammenhang mit dieser Aktualisierten Offenlegung und die Verkäuferin hat das Recht, die Aktualisierte Offenlegung bis zum Closing-Tag zu aktualisieren, zu ändern und zu ergänzen.
  - (b) Führt eine Aktualisierte Offenlegung dazu, dass eine Wesentliche Garantie unwahr, unrichtig und irreführend ist (eine „**Wesentliche**

### Projekt Neptun

**Aktualisierte Offenlegung**“), können die Käufer gemäß Ziffer 9.2.3 dieses Vertrags von diesem Vertrag zurücktreten.

- (c) Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Haftung der Verkäuferin aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag für eine Garantieverletzung zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags durch die Aktualisierte Offenlegung nicht beschränkt wird.

Zu Beweiszwecken ist der Datenraumindex, in dem die im Elektronischen Datenraum und dem Schwarzen Datenraum einsehbaren Dokumente aufgelistet sind, als Anlage 12.4.4(vii) beigefügt; ebenfalls zu diesem Zweck wird der Inhalt des Datenraums auf USB-Sticks gespeichert, die dem beurkundenden Notar übergeben wurden, der hiermit angewiesen wird, diesen USB-Sticks mindestens fünf (5) Jahre nach dem Closing-Tag aufzubewahren und der diese Anweisung annimmt. Die Verkäuferin und die Käufer werden ebenfalls jeweils eine Kopie der USB-Sticks erhalten.

#### 12.4.5 Kompensationsansprüche gegen Dritte

Eine Haftung der Verkäuferin aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag in Bezug auf einen Anspruch besteht nicht, soweit

- (i) der zu dem Anspruch führende Schaden (a) von einer Versicherung der HSH Nordbank, der Käufer oder eines mit den Käufern Verbundenen Unternehmens vollumfänglich gedeckt ist, sodass der HSH Nordbank und/oder den Käufern infolge eines Anspruchs aus dieser Versicherung kein Verlust entsteht, oder (b) von einer Versicherung der HSH Nordbank gedeckt gewesen wäre, in deren Rahmen aufgrund eines gültigen Anspruchs eine Zahlung in Bezug auf diesen Anspruch erfolgt wäre, wenn der bei Closing bestehende Versicherungsschutz der HSH Nordbank in gleichem Umfang wie vor dem Closing aufrechterhalten worden wäre, wenn es nicht aufgrund dieses Anspruchs zu einer Erhöhung der Versicherungsprämie oder zu einem Verlust des Versicherungsschutzes gekommen wäre, oder
- (ii) die Käufer oder die HSH Nordbank gegenüber einem sonstigen Dritten erfolgreich einen Anspruch auf Schadensersatz oder Freistellung geltend gemacht haben, einschließlich vollumfänglicher Erstattung der mit diesem Anspruch in Zusammenhang stehenden Kosten an die Käufer oder die HSH Nordbank.

#### 12.4.6 Vorteilsausgleich

Eine Haftung der Verkäuferin aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag besteht nicht in Bezug auf einen Garantieanspruch, soweit den Käufern oder der HSH Nordbank aufgrund von Umständen, die einen Garantieanspruch begründen, Steuervorteile zustehen oder erwachsen. Zukünftige Steuervorteile sind mit ihrem Barwert, abgezinst mit einem Satz von 3 % p. a., anzusetzen.

#### 12.4.7 Berücksichtigung in dem Locked-Box-Abschluss

Eine Haftung der Verkäuferin aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag besteht nicht, soweit die Umstände, die einen Anspruch der Käufer begründen, in dem Locked-Box-Abschluss berücksichtigt wurden.

## Projekt Neptun

### 12.4.8 Ne bis in idem

Die Verkäuferin haftet gegenüber den Käufern nicht mehr als einmal für ein- und denselben Schaden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein- und derselbe Sachverhalt den Tatbestand mehrerer Bestimmungen erfüllt, nach denen die Käufer Ansprüche oder Rechte aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag herleiten können. In diesem Fall ist nur die speziellere Bestimmung anwendbar.

## 12.5 Mindestbetrag

Die Käufer können Garantieansprüche gegen die Verkäuferin aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag nur geltend machen, wenn

12.5.1 jeder einzelne Garantieanspruch einen Betrag von EUR 300.000 (in Worten: dreihunderttausend Euro) überschreitet und

12.5.2 der Gesamtbetrag aller geltend gemachten Garantieansprüche einen Betrag von EUR 3.000.000 (in Worten: drei Millionen Euro) überschreitet.

Wird die Schwelle gemäß Ziffer 12.5.1 bzw. Ziffer 12.5.2 überschritten, wird der betreffende Anspruch jeweils in voller Höhe berücksichtigt (Freigrenze).

## 12.6 W&I-Versicherung und Haftungsbegrenzung

12.6.1 Die Käufer bestätigen, dass sie eine käuferseitige Warranties & Indemnities Versicherung, die im Wesentlichen der als Anlage 12.6.1 beigefügten Versicherungspolice ("W&I-Versicherung" und das oder die darin definierten Versicherungsunternehmen der bzw. die "W&I-Versicherer") entspricht, abgeschlossen haben oder unverzüglich nach der Unterzeichnung dieses Vertrags abschließen werden. Die Käufer erkennen ausdrücklich an und die Parteien stimmen darin überein, dass das Risiko der Begründetheit, Durchsetzbarkeit und Werthaltigkeit der Ansprüche unter der W&I-Versicherung allein und unwiderruflich bei den Käufern liegt.

12.6.2 Die Verkäuferin verpflichtet sich, nach geeignetem Nachweis des Abschlusses der W&I-Versicherung durch die Käufer, bei Closing einen Betrag in Höhe von bis zu EUR 3.250.000 (in Worten: drei Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro) als (teilweise) Prämienersatzung an den/die W&I-Versicherer zu zahlen. Darüber hinausgehende Prämien werden von den Käufern anteilig entsprechend dem Jeweiligen Prozentualen Anteil jedes Käufers getragen. Die Parteien vereinbaren, dass bei Closing der Jeweilige Prozentuale Anteil des Erstattungsanspruchs eines jeden Käufers mit dem Anspruch der Verkäuferin gegenüber dem betreffenden Käufer in Bezug auf den Kaufpreis der Verkauften Aktien aufgerechnet wird.

12.6.3 Die Parteien sind sich einig, dass mit Ausnahme der primären Erfüllungsansprüche und der Rechtsmittel in Bezug auf eine Mitgeteilte Verletzung gemäß Ziffer 8.4 sonstige Ansprüche der Käufer gegenüber der Verkäuferin aus einer Pflichtverletzung, insbesondere aus einer Verletzung der Verkäufergarantien oder der Steueransprüche der Käufer, hiermit im Sinne eines sauberen Schnitts ausdrücklich ausgeschlossen sind (der „Haftungsausschluss“) und die Käufer insoweit ausschließlich auf Ansprüche unter der W&I-Versicherung verwiesen werden. Insoweit stellen die Parteien im Hinblick auf die W&I-Versicherung klar, dass dieser Haftungsausschluss allein in Bezug auf einen Anspruch aus einer

### Projekt Neptun

Garantieverletzung oder einem Steueranspruch gegenüber der Verkäuferin eine die Anspruchshöhe begrenzende Wirkung hat und der Anspruchsgrund unabhängig von dieser betragsmäßigen Beschränkung weiterhin bestehen bleibt und Grundlage für die zwischen den Käufern und dem oder den W&I-Versicherer(n) nach Maßgabe der abzuschließenden W&I-Versicherung bestehenden Deckung ist.

#### 12.7 Verjährung

Soweit nicht anderweitig in diesem Vertrag geregelt, verjähren die Ansprüche der Käufer aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wie folgt:

**12.7.1** Garantieansprüche wegen einer Verletzung der Verkäufervorgaben nach Ziffer 11.1, 11.2, 11.3 und 11.4 verjähren fünf (5) Jahre nach dem Closing-Tag;

**12.7.2** alle sonstigen Garantieansprüche verjähren 24 (vierundzwanzig) Monate nach dem Closing-Tag und

**12.7.3** alle sonstigen Ansprüche verjähren nach Ablauf der folgenden Fristen:

(i) in Bezug auf Ziffer 15 (Zeitraum nach Closing) sieben (7) Jahre nach dem Closing-Tag;

(ii) in Bezug auf Ziffer 16 (Öffentliche Mitteilungen und Vertraulichkeit) fünf (5) Jahre nach dem Closing-Tag und

(iii) in Bezug auf alle anderen Bestimmungen zwei (2) Jahre nach dem Closing-Tag.

**12.7.4** Die Anwendung von § 203 BGB ist ausgeschlossen.

#### 12.8 Verfolgung von Ansprüchen

##### 12.8.1 Mitteilung

Die Käufer sind verpflichtet, die Verkäuferin über jede Garantieverletzung innerhalb der in Ziffer 12.8.2 bestimmten Frist gemeinsam durch Formliche Mitteilung zu informieren. In dieser haben die Käufer in Bezug auf jede einzelne Garantieverletzung angemessen detailliert alle die betreffende Garantieverletzung begründenden wesentlichen Tatsachen, die rechtliche Grundlage für einen möglichen Garantieanspruch sowie die Höhe bzw. geschätzte Höhe des durch die Garantieverletzung entstandenen Schadens der Käufer darzulegen. Der Formlichen Mitteilung sind Unterlagen beizufügen, die es der Verkäuferin ermöglichen, die behaupteten Garantieansprüche in Bezug auf die entsprechende Garantieverletzung dem Grunde und der Höhe bzw. geschätzten Höhe nach zu beurteilen. Die dergestalt angezeigten möglichen Garantieansprüche der Käufer werden in diesem Vertrag als „**Angemeldete Ansprüche**“ bezeichnet.

##### 12.8.2 Mitteilungsfrist

Die Mitteilung nach Ziffer 12.8.1 hat innerhalb drei (3) Monaten ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Käufer Kenntnis von der Garantieverletzung erlangt haben.

##### 12.8.3 Überprüfung durch die Verkäuferin

Soweit die Käufer eine Mitteilung gemäß Ziffer 12.8.1 und 12.8.2 gegenüber der Verkäuferin abgegeben haben, üben die Käufer alle ihnen zur Verfügung stehenden

### Projekt Neptun

Recht aus, um dafür zu sorgen, dass die HSH Nordbank es der Verkäuferin und ihren zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern ermöglicht, sämtliche Umstände und Tatsachen in Zusammenhang mit den von den Käufern behaupteten Garantieansprüchen gegen die Verkäuferin aus diesem Vertrag nachzuprüfen und zu untersuchen, ob und in welcher Höhe diese Garantieansprüche gerechtfertigt sind. Hierzu sind insbesondere, soweit gesetzlich zulässig, alle den Käufern zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen bezüglich des betreffenden Garantieanspruchs unverzüglich offenzulegen und die Käufer üben alle ihnen zur Verfügung stehenden Rechte aus, um dafür zu sorgen, dass die HSH Nordbank alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen bezüglich des betreffenden Garantieanspruchs unverzüglich offenlegt. Ferner ist der Verkäuferin und ihren zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern auf deren entsprechendes Verlangen unverzüglich angemessene Unterstützung bei deren Nachforschungen zu gewähren, einschließlich des Zugangs zu Geschäftsräumen und Personal während der gewöhnlichen Geschäftszeiten sowie der Gelegenheit, Anlagen und Gegenstände zu besichtigen und Geschäftsbücher einschließlich der Buchführung sowie sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen. Die Verkäuferin sorgt dafür, dass ihre zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berater Informationen, in Bezug auf die die HSH Nordbank oder ein Käufer einen professionellen Berater der Verkäuferin angewiesen hat, diese nicht weiterzugeben, nicht weitergeben oder gegenüber der Verkäuferin oder einer anderen nicht zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person offenlegen wird und verpflichtet sich hiermit weiterhin, alle ihr offengelegten Informationen vertraulich behandeln und sie ausschließlich zur Untersuchung des in Frage stehenden Garantieanspruchs und zur Verteidigung gegen diesen verwenden. Alle durch die Offenlegung von Informationen und sonstige Unterstützung entstehenden angemessenen Aufwendungen der Käufer und der HSH Nordbank, abgesehen von internen Kosten wie Personal- und Gemeinkosten, sind von der Verkäuferin zu erstatten. Die Bestimmungen dieser Ziffer verpflichten die Käufer, ihre Verbundenen Unternehmen und die HSH Nordbank nicht zur Offenlegung von Dokumenten oder Informationen, die möglicherweise rechtlich oder berufsrechtlich geschützt sind.

#### 12.8.4 Drittsprüche

Sollte ein Dritter (einschließlich einer Aufsichtsbehörde) einen Anspruch gegen die Käufer oder die HSH Nordbank geltend machen oder ankündigen, der objektiv oder nach Ansicht der Käufer zu einem Garantieanspruch der Käufer wegen einer Pflichtverletzung der Verkäuferin führt oder den durch eine Garantieverletzung entstandenen Schaden erhöht (ein „**Drittspruch**“), so gilt Folgendes:

- (i) Die Käufer machen im Hinblick auf einen Drittspruch keinerlei Zugeständnisse und üben alle ihnen zur Verfügung stehenden Rechte aus, um dafür zu sorgen, dass die HSH Nordbank und die Tochtergesellschaften im Hinblick auf einen Drittspruch keinerlei Zugeständnisse machen. Die Käufer werden keinen Drittspruch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin (wobei diese Zustimmung nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf) anerkennen oder durch Vergleich oder auf sonstige Weise beilegen und üben alle ihnen zur Verfügung stehenden Rechte aus, um dafür zu sorgen, dass die HSH Nordbank und die Tochtergesellschaften keinen Drittspruch ohne die vorherige



**Projekt Neptun**

schriftliche Zustimmung der Verkäuferin (wobei diese Zustimmung nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf) anerkennen oder durch Vergleich oder auf sonstige Weise beilegen.

- (ii) Wenn die Verkäuferin die Käufer oder die HSH Nordbank gegen den Drittspruch in deren Namen und Auftrag verteidigen möchte, hat sie dies den Käufern innerhalb von drei (3) Wochen ab Zugang der den Anforderungen nach Ziffern 12.8.1 und 12.8.2 genügenden Förmlichen Mitteilung durch Förmliche Mitteilung (einschließlich einer Bestätigung über das Vorliegen einer Garantieverletzung) anzuzeigen. Sobald den Käufern die Förmliche Mitteilung der Verkäuferin zugegangen ist, üben diese alle ihnen zur Verfügung stehenden Rechte aus, um dafür zu sorgen, dass die HSH Nordbank und die Tochtergesellschaften es der Verkäuferin ermöglichen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für erforderlich hält, um den Drittspruch im Namen und Auftrag der Käufer oder der HSH Nordbank nach ihrem freien Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der billigen Interessen der Käufer und der HSH Nordbank abzuwehren, durch Vergleich oder auf sonstige Weise beizulegen, anzuerkennen oder zu erfüllen; dies schließt die Erhebung und Verfolgung von Gegenansprüchen oder von sonstigen Ansprüchen gegen Dritte ein. Unbeschadet der Verpflichtungen der Käufer gemäß Ziffer 12.8.3 werden die Käufer alle ihnen zur Verfügung stehenden Rechte ausüben, um dafür sorgen, dass die Verkäuferin auf ihr Verlangen umgehend von den Käufern oder von der HSH Nordbank in angemessenem Umfang bei der Verteidigung gegen den betreffenden Drittspruch unterstützt wird und ihr alle benötigten Informationen zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sind alle Mitteilungen und Unterlagen sowie der sonstige Schriftverkehr (einschließlich von Gerichtsunterlagen) umgehend an die Verkäuferin weiterzuleiten.
- (iii) Teilt die Verkäuferin den Käufern nicht gemäß Ziffer 12.8.4(ii) mit, dass sie die Verteidigung gegen den Drittspruch übernehmen möchte, haben die Käufer dafür einzustehen und alle ihnen zur Verfügung stehenden Recht auszuüben, um dafür zu sorgen, dass die Käufer und die HSH Nordbank die Verteidigung gegen den Drittspruch gewissenhaft und nach Treu und Glauben betreiben. Die Käufer stehen dafür ein und üben alle ihnen zur Verfügung stehenden Recht aus, um dafür zu sorgen, dass die HSH Nordbank
- (a) die Verkäuferin über alle Entwicklungen betreffend den Drittspruch und die Verteidigung gegen diesen auf dem Laufenden gehalten wird,
  - (b) der Verkäuferin umgehend Kopien aller wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen sowie des sonstigen Schriftverkehrs (einschließlich von Gerichtsunterlagen) zur Verfügung gestellt werden,
  - (c) die Verkäuferin und/oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater der Verkäuferin, soweit rechtlich zulässig und möglich, an Treffen und Besprechungen (einschließlich solchen im Rahmen von Betriebsprüfungen) teilnehmen dürfen und

**Projekt Neptun**

- (d) sämtliche Schritte betreffend den Drittspruch und die Verteidigung gegen diesen so rechtzeitig mit der Verkäuferin abgestimmt werden, dass diese die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erhebung von Einwänden hat, soweit dies billigerweise möglich und rechtlich zulässig ist.
- (iv) Die Käufer stehen dafür ein und üben alle ihnen zur Verfügung stehenden Recht aus, um dafür zu sorgen, dass die Käufer und die HSH Nordbank in Bezug auf einen Drittspruch jederzeit, insbesondere bis zum Erhalt einer Mitteilung der Verkäuferin nach Ziffer 12.8.4(ii), im besten Interesse der Verkäuferin handeln und die angemessenen Interessen der Käufer und der HSH Nordbank berücksichtigen und sich mit der Verkäuferin rechtzeitig über die gebotene Vorgehensweise in Bezug auf den Drittspruch abstimmen. Insbesondere stehen die Käufer dafür ein und üben alle ihnen zur Verfügung stehenden Recht aus, um dafür zu sorgen, dass die Verkäuferin durch die HSH Nordbank umgehend durch Förmliche Mitteilung benachrichtigt wird, sobald ein Drittspruch geltend gemacht oder angekündigt wird oder eine Geltendmachung oder Ankündigung wahrscheinlich ist; diese Förmliche Mitteilung hat sämtliche den Käufern und, soweit die Käufer berechtigt sind, dafür zu sorgen, dass die HSH Nordbank diese Informationen zur Verfügung stellt, der HSH Nordbank zur Verfügung stehenden Informationen bezüglich des Drittspruchs zu enthalten, und soweit diese in Schriftstücken, Unterlagen oder sonstigen Daten enthalten sind, sind diese beizufügen. Die Bestimmungen dieser Ziffer verpflichten die Käufer, ihre Verbundenen Unternehmen und die HSH Nordbank nicht zur Offenlegung von Dokumenten oder Informationen, die möglicherweise rechtlich oder berufsrechtlich geschützt sind.
- (v) Die in Verbindung mit der Verteidigung gegen einen Drittspruch entstehenden Kosten und Ausgaben werden wie folgt getragen:
  - (a) Soweit der Drittspruch berechtigt ist oder tatsächlich einen Anspruch der Käufer wegen einer Garantieverletzung, für die die Verkäuferin vorbehaltlich der in diesem Vertrag bestimmten Beschränkungen haftet, begründet, sind alle den Käufern und der HSH Nordbank entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (abgesehen von internen Kosten wie Personal- und Gemeinkosten) von der Verkäuferin zu tragen, vorausgesetzt die Käufer haben ihre Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 12.8 erfüllt.
  - (b) Soweit der Drittspruch nicht berechtigt ist oder keinen Anspruch der Käufer wegen einer Garantieverletzung, für die die Verkäuferin vorbehaltlich der in diesem Vertrag bestimmten Beschränkungen haftet, begründet oder wenn die Käufer in wesentlicher Hinsicht gegen ihre Verpflichtungen nach dieser Ziffer 12.8 verstoßen, sind alle der Verkäuferin entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (abgesehen von internen Kosten wie Personal- und Gemeinkosten) von den Käufern zu tragen.
  - (c) Die der Verkäuferin oder den Käufern entstandenen sonstigen Kosten und Ausgaben trägt die Verkäuferin.

**Projekt Neptun**

- (vi) Soweit die Käufer der Verkäuferin schriftlich mitgeteilt haben, dass der W&I-Versicherer die Herrschaft über einen Drittranspruch oder die Beteiligung an einem Drittranspruch verlangt hat, werden die Rechte der Verkäuferin aus dieser Ziffer 12.8.4 für die Dauer der Beteiligung des oder der W&I-Versicherer(s) ausgesetzt und Handlungen oder Unterlassungen der Käufer werden nicht als ein Verstoß gegen diese Ziffer 12.8.4 ausgelegt und stellen keinen Verstoß gegen diese Ziffer 12.8.4 dar.

**13 Steuerangelegenheiten**

**13.1 Definitionen**

- 13.1.1 „**Steuer**“ bzw. „**Steuern**“ bedeutet (i) Steuern und steuerliche Nebenleistungen im Sinne von § 3 AO sowie vergleichbare Steuern und steuerliche Nebenleistungen nach ausländischen Rechtsordnungen sowie Haftung für fremde Steuerverbindlichkeiten, (ii) Sozialversicherungsbeiträge und (iii) Steuerabzugsbeträge, wie insbesondere Kapitalertrag- und Lohnsteuer, jeweils einschließlich ggf. anfallender Strafen, Geldbußen, Zinsen, Kosten oder Zusatzbeträge und jeweils unabhängig davon, ob diese nach deutschem Recht oder dem Recht einer anderen Rechtsordnung erhoben werden.
- 13.1.2 „**Steuerbehörde**“ bzw. „**Steuerbehörden**“ bedeutet jede Behörde, die eine Steuerpflicht auferlegen kann oder für die Verwaltung oder Erhebung von Steuern oder die Durchsetzung von Steuergesetzen verantwortlich ist, wobei der Begriff „Steuer“ jeweils im Sinne der Definition in Ziffer 13.1.1 zu verstehen ist.
- 13.1.3 „**Steuererklärung**“ bedeutet sämtliche Erklärungen, Berichte und Formulare (einschließlich der jeweiligen Anlagen und Anhänge), die bei einer Steuerbehörde einzureichen sind.

**13.2 Steuerfreistellung**

- 13.2.1 Die Verkäuferin hat den Käufern denjenigen Betrag zu zahlen, der erforderlich ist, um die HSH Nordbank und die Tochtergesellschaften von (i) sämtlichen Steuern freizustellen, die Zeiträume betreffen, die am oder vor dem Locked-Box-Datum enden („**Zeitraum der Verkäuferin**“) und für die die HSH Nordbank oder eine Tochtergesellschaft Steuern schuldet („**Freizustellende Steuern**“), und (ii) sämtliche Steuern und Kosten, die aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Steuergarantien gemäß Ziffer 11.16 entstehen; Ziffer 12.1, Ziffer 12.2 (soweit die Steuergarantie in Ziffer 11.16 auf Kenntnis der Verkäuferin beschränkt ist) und Ziffer 12.6 gelten entsprechend für die Steueransprüche der Käufer.

Wenn und soweit Freizustellende Steuern von einer Tochtergesellschaft geschuldet werden, an der die HSH Nordbank am Closing-Tag zu weniger als 100% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist eine Freistellungsverpflichtung der Verkäuferin nach dieser Ziffer 13.2 auf den Teil der Freizustellenden Steuern der relevanten Tochtergesellschaft beschränkt, der dem Prozentsatz der Beteiligung der HSH Nordbank an der entsprechenden Tochtergesellschaft am Closing-Tag entspricht.

- 13.2.2 Unbeschadet der Beschränkungen der Haftung der Verkäuferin gemäß Ziffer 12.4.8, die in Ergänzung zu den steuerspezifischen Haftungsbeschränkungen nach dieser

**Projekt Neptun**

Ziffer 13.2.2 für die Steueransprüche der Käufer gilt, ist die Verkäuferin nicht verpflichtet, die Käufer von Freizustellenden Steuern freizustellen,

- (i) die bis zum Locked-Box-Datum gezahlt worden sind;
- (ii) die aus einer Änderung des kodifizierten Rechts nach dem Closing-Tag resultieren;
- (iii) die sich auf Einkünfte beziehen, die mit steuerlichen Verlustrückträgen oder steuerlichen Verlustvorträgen verrechnet werden können, soweit die zugrunde liegenden Verluste bis zum Locked-Box-Datum entstanden sind;
- (iv) die ausdrücklich in dem Locked-Box-Abschluss (a) als Steuerverbindlichkeiten, (b) als Steuerrückstellungen oder (c) als Teil von etwaigen sonstigen Rückstellungen für potentielle Steuerverbindlichkeiten ausgewiesen oder berücksichtigt sind, wobei es nicht relevant ist, ob die konkret Freizustellende Steuer in dem Locked-Box-Abschluss passiviert ist, solange sie ohne Weiteres als steuerbezogen zu erkennen ist;
- (v) die aus einer Reorganisation oder einer anderen Maßnahme resultieren, die von den Käufern oder von einem mit ihnen Verbundenen Unternehmen (einschließlich der HSH Nordbank und der Tochtergesellschaften nach dem Closing-Tag) nach dem Locked-Box-Datum mit Rückwirkung für den Zeitraum der Verkäuferin veranlasst wurde, beispielsweise aus einer Änderung der steuerlichen Rechnungslegung oder der Änderung einer Steuererklärung der HSH Nordbank oder einer Tochtergesellschaft, soweit eine solche Maßnahme nicht gesetzlich zwingend geboten ist oder der Umsetzung eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes oder eines rechtskräftigen Urteils dient;
- (vi) denen zukünftige Steuererminderungen oder Steuervorteile gegenüberstehen, die die HSH Nordbank oder eine Tochtergesellschaft, die Käufer oder ein mit ihnen Verbundenes Unternehmen für Zeiträume nach dem Locked-Box-Datum in Anspruch nehmen können und die aufgrund von Umständen vor oder an dem Locked-Box-Datum, z. B. aufgrund von Phasenverschiebungen, entstehen, wobei ausschließlich der Barwert der zukünftigen Steuererminderungen oder Steuervorteile einen Freistellungsanspruch für Steueransprüche der Käufer reduziert; der Barwert wird unter Berücksichtigung der zukünftigen Steuererminderungen oder Steuervorteile (auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung bekannten geltenden Steuersätze) für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dem Locked-Box-Datum, abgezinst mit einem Satz von 5,5 % p. a., berechnet;
- (vii) für die gegen einen sonstigen Dritten (mit Ausnahme einer Steuerbehörde und des W&I-Versicherers) durchsetzbare Zahlungs-, Freistellungs- oder Schadensersatzansprüche bestehen;
- (viii) wenn und soweit ein Käufer seine Verpflichtungen aus Ziffer 13.4 nicht erfüllt, soweit nicht ein Käufer nachweist, dass die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu einer Entstehung oder Erhöhung der jeweiligen Freizustellenden Steuern

### Projekt Neptun

geführt hat, oder wenn und soweit ein Käufer seine gesetzliche Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB nicht erfüllt.

**13.2.3** Wenn und soweit in dem Locked-Box-Abschluss Steuerforderungen ausgewiesen sind, die jedoch nach dem Locked-Box-Datum zu einem geringeren Wert als dem in dem Locked-Box-Abschluss angesetzten Wert der jeweiligen Steuerforderung veranlagt oder gezahlt werden, hat die Verkäuferin den Käufern die Differenz als Zahlung im Rahmen der Steuerfreistellung gemäß dieser Ziffer 13.2 (zur Klarstellung: die endgültige und bindende Wirkung des Locked-Box-Abschlusses zwischen den Parteien bleibt hiervon unberührt) zu erstatten.

**13.2.4** Für Zwecke dieses Kaufvertrags sind Steuern, die den Zeitraum der Verkäuferin betreffen:

- (i) Im Falle von Steuern, die auf Einkommen, Umsätze, Bruttoeinnahmen, Lohn oder Gehalt, Investitionsaufwendungen, Aufwendungen oder ähnliche steuerliche Bemessungsgrundlagen erhoben werden, entsprechen die den Zeitraum der Verkäuferin betreffenden Steuern dem Betrag, der zu zahlen wäre, wenn der jeweilige Veranlagungszeitraum und das jeweilige Wirtschaftsjahr der HSH Nordbank oder der betreffenden Tochtergesellschaft am Locked-Box-Datum enden würden.
- (ii) Ohne die Geltung der Grundsätze von Ziffer 13.2.4(i) einzuschränken sollen im Falle von Verkehrssteuern, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Übertragung der verkauften Aktien entstehende Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuern sind, diejenigen Verkehrssteuern den Zeitraum der Verkäuferin betreffen, die Geschäftsvorfällen zuzuordnen sind, die am oder vor dem Locked-Box-Datum stattgefunden haben.
- (iii) Im Falle von Steuern, die weder auf der Grundlage von Einkommen, Umsätzen, Bruttoeinnahmen, Lohn oder Gehalt, Investitionsaufwendungen, Aufwendungen oder ähnlichen steuerlichen Bemessungsgrundlagen erhoben werden noch Verkehrssteuern sind, gilt als den Zeitraum der Verkäuferin betreffend der Betrag, der sich ergibt, wenn man die Steuern für den gesamten Veranlagungszeitraum multipliziert mit einem Bruch, bei dem der Nenner die Zahl der Tage des gesamten Veranlagungszeitraums bildet und der Zähler die Zahl der Tage des Veranlagungszeitraums bis zum Ablauf einschließlich des Locked-Box-Datums selbst.

Soweit dies mit dem anwendbaren Recht und den anwendbaren Rechnungslegungsstandards vereinbar ist, sind alle Ermittlungen, die zur Abgrenzung nach dieser Ziffer 13.2.4 notwendig sind, auf Basis und in Übereinstimmung mit den Prinzipien zur Erstellung des Locked-Box-Abschlusses vorzunehmen.

**13.2.5** Steueransprüche der Käufer werden zehn (10) Geschäftstage nach Geltendmachung des Steueranspruchs durch die Käufer gegenüber der Verkäuferin, der eine Kopie der relevanten Steuerbescheide beizufügen ist und die den Grund für den Steueranspruch hinreichend detailliert zu beschreiben hat, zur Zahlung fällig, jedoch frühestens zwei (2) Geschäftstage, bevor die relevante Freizustellende Steuer zur Zahlung gegenüber den Steuerbehörden fällig ist bzw. im Falle von Ziffer 13.2.3 zur Zahlung seitens der Steuerbehörden fällig gewesen wäre. Auf

### Projekt Neptun

Verlangen der Verkäuferin haben die Käufer darauf hinzuwirken, dass die HSH Nordbank oder die jeweilige Tochtergesellschaft Aussetzung der Vollziehung von Steuerbescheiden beantragt, wobei die Verkäuferin die daraus resultierenden Kosten (einschließlich Aussetzungszinsen) zu tragen hat.

- 13.2.6** Steueransprüche der Käufer verjähren sechs (6) Monate nach formeller und materieller Bestandskraft des Steuerbescheides für die betreffende Freizustellende Steuer. Die Anwendung von § 203 BGB ist ausgeschlossen.

### 13.3 Steuererstattungen

- 13.3.1** Sobald (a) die Steuerbescheide für sämtliche Veranlagungszeiträume bis zum Locked-Box-Datum (einschließlich) und, sofern die Verkäuferin nach alleinigem Ermessen nicht darauf verzichtet hat, (b) die finale Abwicklung von Schadensfällen aus der W&I-Versicherung mit dem oder den W&I-Versicherer(n) (der „**Steuererstattungsbestimmungszeitpunkt**“) gemäß § 173 Abs. 2 AO bestandskräftig sind, sind die Käufer verpflichtet, der Verkäuferin Steuererstattungen oder Steuervergütungen („**Steuererstattungen**“), die der HSH Nordbank oder einer Tochtergesellschaft für den Zeitraum der Verkäuferin durch Zahlung, Verrechnung oder auf andere Art gewährt werden, zuzüglich erhaltener Zinsen und abzüglich von Steuern, die von den Käufern und/oder der HSH Nordbank und/oder einer Tochtergesellschaft auf diese Steuererstattungen zu zahlen sind, (der daraus resultierende Betrag wird als „**Netto-Steuererstattungen**“ bezeichnet) zu erstatten, sofern und soweit diese Netto-Steuererstattungen insgesamt sämtliche Ansprüche der Käufer aus Ziffer 13.2 und Ziffer 12.3 übersteigen, hinsichtlich derer die Käufer bis zum Steuererstattungsbestimmungszeitpunkt keine Zahlung des oder der W&I-Versicherer(s) erhalten haben. Diese Ziffer findet keine Anwendung auf Steuererstattungen, die in dem Locked-Box-Abschluss ausgewiesen sind. Ferner findet diese Ziffer keine Anwendung, soweit Steuererstattungen, die auf zeitliche Verschiebungen zurückzuführen sind, zu einer zusätzlichen Steuerbelastung der HSH Nordbank oder einer Tochtergesellschaft in einem anderen Veranlagungszeitraum als dem Veranlagungszeitraum, für den die Steuererstattung gewährt wurde, führen, sofern und soweit die Käufer keine Zahlung in Bezug auf diese zusätzliche Steuerbelastung von dem oder den W&I-Versicherer(n) erhalten haben.

Wenn und soweit eine Steuererstattung einer Tochtergesellschaft gewährt wird, an der die HSH Nordbank am Closing-Tag zu weniger als 100% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist eine Erstattungsverpflichtung der Käufer gegenüber der Verkäuferin nach dieser Ziffer 13.3 auf den Teil der Steuererstattung der relevanten Tochtergesellschaft beschränkt, der dem Prozentsatz der Beteiligung der HSH Nordbank an der entsprechenden Tochtergesellschaft am Closing-Tag entspricht.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass jeder Käufer lediglich als Teilschuldner für den Jeweiligen Prozentualen Anteil der Steuererstattung gemäß dieser Ziffer 13.3.1 haftet.

- 13.3.2** Ziffer 13.2.4 gilt für die Ansprüche der Verkäuferin aus dieser Ziffer 13.3.
- 13.3.3** Die Käufer teilen der Verkäuferin für jedes Kalenderjahr innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende dieses Kalenderjahrs schriftlich etwaige Steuererstattungen

### Projekt Neptun

und Zahlungen des oder der W&I-Versicherer(s), die jeweils in dem betreffenden Kalenderjahr eingegangen und die einem Käufer bekannt sind, nachdem er zumutbare Anstrengungen unternommen hat, um die relevanten Informationen zu den Steuererstattungen von der HSH Nordbank und den Tochtergesellschaften zu erhalten, mit. Innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Steuererstattungsbestimmungszeitpunkt teilen die Käufer der Verkäuferin schriftlich den gemäß Ziffer 13.3.1 zu diesem Termin zu zahlenden Gesamtbetrag der Netto-Steuererstattungen mit, wobei sie die jeweilige Festlegung angemessen und ausführlich erläutern.

- 13.3.4 Zahlungen der Käufer an die Verkäuferin nach dieser Ziffer 13.3 werden zehn (10) Geschäftstage nach dem Steuererstattungsbestimmungszeitpunkt fällig.
- 13.3.5 Steueransprüche der Verkäuferin verjähren sechs (6) Monate nach dem Steuererstattungsbestimmungszeitpunkt, frühestens jedoch sechs (6) Monate nach der Mitteilung der Käufer gegenüber der Verkäuferin über den der Verkäuferin von den Käufern zu zahlenden Betrag nach Maßgabe des letzten Satzes von Ziffer 13.3.3.

### 13.4 Freistellungsverfahren

- 13.4.1 Die Käufer werden dafür sorgen, dass die HSH Nordbank und die Tochtergesellschaften der Verkäuferin sämtliche Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die die Verkäuferin im Zusammenhang mit ihren steuerlichen Angelegenheiten oder im Zusammenhang mit Steueransprüchen angemessen anfordert.
- 13.4.2 Die Verkäuferin wird sich ab dem Abschluss dieses Vertrags nach besten Kräften darum bemühen, dafür zu sorgen, dass die HSH Nordbank und ihre Wesentlichen Tochtergesellschaften Steuererklärungen (einschließlich wesentlicher Anlagen und Erläuterungen) erstellen und einreichen, die von der HSH Nordbank und ihren Wesentlichen Tochtergesellschaften vor dem Closing im Einklang mit der bisherigen Praxis bzw. in der Vergangenheit gegenüber den Steuerbehörden eingenommenen Positionen sowie den für die Berechnung der steuerlichen Rückstellungen zum Locked-Box-Datum verwendeten Grundsätzen eingereicht werden müssen, sofern nicht anderweitig durch die Käufer vereinbart oder nach geltendem Recht erforderlich.
- 13.4.3 Die Käufer werden dafür sorgen, dass die HSH Nordbank und ihre Wesentlichen Tochtergesellschaften der Verkäuferin die Entwürfe von Steuererklärungen (einschließlich wesentlicher Anlagen und Erläuterungen), die von der HSH Nordbank und ihren Wesentlichen Tochtergesellschaften für den Zeitraum bis zum Locked-Box-Datum (einschließlich) abzugeben sind („**Relevante Steuererklärungen**“) und zum Closing-Tag noch nicht eingereicht wurden, im Falle von jährlich abzugebenden Steuererklärungen mindestens zwanzig (20) Geschäftstage vor dem Tag, an dem die jeweilige Steuererklärung bei der Steuerbehörde eingereicht werden muss, zur Durchsicht und Stellungnahme übersenden. Beträgt die Frist bis zu dem Tag, an dem eine Relevante Steuererklärung bei der Steuerbehörde eingereicht werden muss, am Closing-Tag nicht mehr mindestens zwanzig (20) Geschäftstage, werden die Käufer der Verkäuferin den Entwurf einer solchen Relevanten Steuererklärung unverzüglich zur Durchsicht und Stellungnahme übersenden. Die Käufer werden

### Projekt Neptun

dafür sorgen, dass die HSH Nordbank und ihre Wesentlichen Tochtergesellschaften alle Relevanten Steuererklärungen im Einklang mit der bisherigen Praxis bzw. in der Vergangenheit gegenüber den Steuerbehörden eingenommenen Positionen sowie den für die Berechnung der steuerlichen Rückstellungen zum Locked-Box-Datumverwendeten Grundsätzen erstellen und einreichen, wenn dies eine unmittelbare Auswirkung auf die Steuersituation der Verkäuferin oder ihre unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter hat, sofern die Verkäuferin nicht etwas anderem zugestimmt hat bzw. nach anwendbarem Recht nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, und dass diese die Kommentare der Verkäuferin zu den Entwürfen der Relevanten Steuererklärungen nach Treu und Glauben vor Einreichung der Relevanten Steuererklärungen in Erwägung ziehen, wenn und soweit diese Kommentare nicht gegen anwendbares Recht verstoßen.

- 13.4.4** Die Käufer werden dafür sorgen, dass die Verkäuferin schriftlich von der HSH Nordbank oder der betreffenden Wesentlichen Tochtergesellschaft über jede Ankündigung einer steuerlichen Außenprüfung oder sonstigen Prüfungen durch Steuerbehörden (gemeinsam als „**Steuerprüfungen**“ bezeichnet) sowie über den Erlass von Steuerbescheiden oder ähnliche Maßnahmen durch Steuerbehörden und sämtlichen Schriftverkehr in steuerlichen Angelegenheiten (gemeinsam als „**Steuerliche Maßnahmen**“ bezeichnet), die Zeiträume betreffen, die am oder vor dem Locked-Box-Datum enden, frühestmöglich unter Beifügung einer Kopie der entsprechenden Ankündigung, des Steuerbescheides oder sonstigen relevanten Schriftverkehrs informiert wird.
- 13.4.5** Die Verkäuferin und/oder ein oder mehrere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Vertreter der Verkäuferin haben das Recht, passiv auf Kosten der Verkäuferin an Steuerprüfungen teilzunehmen, einschließlich das Recht, an Schlussbesprechungen und/oder an Verfahren in Bezug auf Steuerliche Maßnahmen teilzunehmen und diese mitzuverfolgen, ohne jedoch sprechen zu dürfen. Die Käufer werden dafür sorgen, dass die Verkäuferin über den Verlauf von Steuerprüfungen und/oder Steuerlichen Maßnahmen rechtzeitig informiert wird und dass der Verkäuferin und/oder einem oder mehreren zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Vertretern der Verkäuferin die Möglichkeit gegeben wird, alle wesentlichen Schritte der HSH Nordbank oder der betreffenden Wesentlichen Tochtergesellschaft im Zusammenhang mit den Steuerprüfungen und/oder den Steuerlichen Maßnahmen vorab mit der HSH Nordbank oder der betreffenden Wesentlichen Tochtergesellschaft zu erörtern; die Käufer stehen dafür ein, dass sich die Käufer und die HSH Nordbank oder die betreffende Tochtergesellschaft (i) auf sinnvolle Weise und nach besten Kräften darum bemühen werden, dass die in der Vergangenheit gegenüber einer Steuerbehörde eingenommene Position (insbesondere in den Steuererklärungen für den Zeitraum der Verkäuferin) verteidigt wird, wenn diese Position eine unmittelbare Auswirkung auf die Steuersituation der Verkäuferin oder ihre unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter hat, sofern und soweit diese Position nicht gegen anwendbares Recht verstößt, und dass diese (ii) ggf. alle rechtmäßigen Kommentare der Verkäuferin nach Treu und Glauben in Erwägung ziehen.
- 13.4.6** Auf Verlangen der Verkäuferin werden die Käufer dafür sorgen, dass die HSH Nordbank oder die betreffende Wesentliche Tochtergesellschaft (i) alle Vorschläge der Einlegung, Rücknahme oder Änderung und (ii) alle rechtmäßigen Kommentare



### Projekt Neptun

der Verkäuferin bei der Einlegung, Rücknahme oder Änderung von Rechtsbehelfen gegen Steuerbescheide, die aufgrund von Steuerprüfungen geändert wurden, oder gegen Steuerliche Maßnahmen sowie bei der Führung der entsprechenden Verfahren nach Treu und Glauben in Erwägung ziehen. Alle infolge von Anfragen, Weisungen oder Kommentaren der Verkäuferin entstehenden angemessenen externen Kosten trägt die Verkäuferin.

- 13.4.7** Soweit die Käufer der Verkäuferin schriftlich mitgeteilt haben, dass (a) der oder die W&I-Versicherer die Verfahrensherrschaft über Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren im Sinne dieser Ziffer 13.4 oder die Beteiligung an solchen Verfahren verlangt hat bzw. haben oder (b) der Vorstand der HSH Nordbank, ungeachtet der nach besten Kräften erfolgten Bemühungen der Käufer, bei der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 13.4 nicht kooperiert, werden die Rechte der Verkäuferin aus dieser Ziffer 13.4 für die Dauer und entsprechend dem Umfang der Beteiligung des oder der W&I-Versicherer(s) bzw. der fehlenden Kooperationsbereitschaft des Vorstands der HSH Nordbank ausgesetzt und Handlungen oder Unterlassungen der Käufer werden nicht als ein Verstoß gegen diese Ziffer 13.4 ausgelegt und stellen keinen Verstoß gegen diese Ziffer 13.4 dar. Es wird klargestellt, dass dieser Absatz 13.4.6 in keiner Weise das Recht der Verkäuferin auf Erhalt von Informationen gemäß Ziffern 13.4.1, 13.4.4, 13.4.5 Satz 1 und erste Hälfte von Satz 2 im Falle einer Beteiligung des W&I-Versicherers einschränkt.
- 13.4.8** Die dieser Ziffer 13 aufgeführten Informationspflichten gelten als von den Käufern ausreichend erfüllt, wenn ein Käufer die Verpflichtung, maßgebliche Informationen bereitzustellen, ausreichend erfüllt hat.
- 13.4.9** „**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet die HSH Nordbank Securities S. A., die HSH Care+Clean GmbH, die HSH Facility Management GmbH, die HSH Gastro+Event GmbH, die HSH Move+More GmbH, die HSH N Funding II Limited und die HSH Private Equity GmbH und jede sonstige Tochtergesellschaft, wie jeweils von der Verkäuferin gefordert.

## 14 Garantien der Käufer

Jeder Käufer garantiert im Wege eines selbständigen Garantieversprechens nach § 311 BGB und ausschließlich mit den Rechtsfolgen gemäß dieser Ziffer 14, die einen integralen Bestandteil dieses Garantieverprechens bilden und dessen Umfang festlegen, dass die Angaben in dieser Ziffer 14 (die „**Käufergarantien**“) sowohl bei Abschluss dieses Vertrags als auch am Closing-Tag (bzw. soweit in der jeweiligen Käufergarantie ein anderer Zeitpunkt vorgesehen ist, zu diesem anderen Zeitpunkt) zutreffen.

Jede Käufergarantie wird vom jeweiligen Käufer als Teilschuldner und jeweils ausschließlich in Bezug auf diesen Käufer selbst und nicht in Bezug auf einen anderen Käufer abgegeben.

### 14.1 Käufergarantien

- 14.1.1** Jeder Käufer ist nach den auf ihn anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß errichtet worden und besteht wirksam. Er verfügt über die notwendige gesellschaftsrechtliche Verfügungsmacht, um Eigentümer seiner Vermögensgegenstände zu sein und seinen Geschäftsbetrieb zu führen.

### Projekt Neptun

- 14.1.2** Jeder Käufer ist uneingeschränkt berechtigt, diesen Vertrag und die hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäfte abzuschließen und vorbehaltlich der in Ziffer 7.1 genannten Closing-Bedingungen durchzuführen. Jeder Käufer hat (mit Ausnahme der in den Closing-Bedingungen aufgeführten Zustimmungen) alle wesentlichen Zustimmungen eingeholt, die er für den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrags und der hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäfte benötigt.
- 14.1.3** Der Abschluss und die Durchführung dieses Vertrags verletzen weder die Satzungen oder Geschäftsordnungen der Käufer noch die Käufer bindende Rechtsvorschriften, gerichtliche oder behördliche Entscheidungen, Verfügungen, Anordnungen oder sonstige bindende Regelungen. Es sind keine Klagen, Untersuchungen, Verfahren oder sonstigen Maßnahmen vor oder von einem Gericht, anderen Hoheitsträgern oder einem Schiedsgericht gegen einen Käufer angedroht oder anhängig, die geeignet oder darauf gerichtet sind, den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrags zu verhindern, zu verzögern oder zu verändern.
- 14.1.4** Jeder Käufer verfügt über ausreichende, sofort verfügbare Finanzmittel oder verbindliche Finanzierungszusagen, um bei Fälligkeit alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, oder hat zumindest Zugang zu solchen Finanzmitteln oder verbindlichen Finanzierungszusagen.
- 14.1.5** Der Erwerb der Verkauften Aktien an der HSH Nordbank erfolgt für eigene Rechnung der Käufer und nicht für Rechnung, im Auftrag oder zugunsten eines Dritten. Jeder Käufer garantiert, bei Abschluss dieses Vertrags Dritten eine Weiterveräußerung der Verkauften Aktien und des Geschäftsbetriebes, deren Verpfändung, Belastung oder sonstige Verfügung nicht angeboten zu haben und diese mit Dritten nicht vereinbart zu haben.

### 14.2 Rechtsfolgen, Teilschuldner

- 14.2.1** Im Falle einer Verletzung einer Käufergarantie oder in Bezug auf einen anderen Anspruch aus diesem Vertrag gegen einen Käufer gilt Folgendes:
- (i) Diesbezügliche Ansprüche der Verkäuferin verjähren drei (3) Jahre nach dem Closing-Tag;
  - (ii) jeder Käufer haftet lediglich als Teilschuldner für seinen Einzelnen Kaufpreisanteil und die Gesamtschuld der Käufer ist ausgeschlossen und
  - (iii) die maximale Haftung jedes Käufers im Rahmen dieses Vertrags ist auf die Höhe seines jeweiligen Einzelnen Kaufpreisantels beschränkt.
- 14.2.2** Jeder Käufer haftet (i) ausschließlich für Verletzungen oder die Nichterfüllung von seitens dieses Käufers als Teilschuldner abgegebenen Käufergarantien oder seitens dieses Käufers als Teilschuldner im Rahmen dieses Vertrags abgegebenen Verpflichtungserklärungen oder sonstigen Verpflichtungen sowie (ii) ausschließlich für Verletzungen oder eine Nichterfüllung, die vom Käufer selbst begangen wurden, und eine Haftung für Verletzungen oder die Nichterfüllung von seitens anderer Käufer abgegebener Käufergarantien oder seitens anderer Käufer abgegebener oder zugesagter Verpflichtungserklärungen oder Verpflichtungen ist ausgeschlossen.

## Projekt Neptun

- 14.2.3** Vereinbart ein Käufer mit der Verkäuferin ein Anerkenntnis, einen Erlass oder einen Vergleich in Bezug auf einen Anspruch der Verkäuferin aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, so ist dieses Anerkenntnis, dieser Erlass bzw. dieser Vergleich ausschließlich für denjenigen Käufer verbindlich, der dieses Anerkenntnis, diesen Erlass bzw. diesen Vergleich schriftlich vereinbart, und nicht für einen anderen Käufer.
- 14.2.4** Diese Ziffer 14.2 findet insbesondere Anwendung auf die Haftung eines Käufers für (i) Kaufpreisanpassungen, (ii) Verletzungen einer Käufergarantie, (iii) Verstöße und/oder Schäden gemäß Ziffer 9.5.2 und/oder 15.4.1 sowie für (iv) Steuererstattungen.

## 15 Zeitraum nach Closing

### 15.1 Informationen und Dokumente

Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes werden die Käufer während eines Zeitraums von sieben (7) Jahren ab dem Closing-Tag der Verkäuferin oder einem Rechtsnachfolger und deren jeweiligen Vertretern auf Kosten der Verkäuferin angemessenen Zugang zu den Büchern und Dokumenten des Konzerns betreffend den Zeitraum bis zum Closing gewähren. Soweit die relevanten Bücher und Dokumente des Konzerns gewährträgerbesicherte Verbindlichkeiten oder vergleichbare Sachverhalte betreffen, haben die Käufer der Verkäuferin, dem SGVSH und den Ländern den vorstehenden Zugang bis drei (3) Jahre nach Ablauf der relevanten Gewährträgerhaftung zu gewähren. Der Zugang wird nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung während der normalen Bürozeiten gewährt. Wenn die Käufer oder eine Konzerngesellschaft die Bücher oder Dokumente vor Ablauf der oben genannten Frist beseitigen oder vernichten möchten, werden die Käufer der Verkäuferin vor der Beseitigung in angemessenem Umfang die Möglichkeit geben, die Bücher und Dokumente nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten auszusondern und zu behalten.

### 15.2 Ansprüche nach dem Closing

Sofern

- 15.2.1** nach dem Closing Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der HSH Nordbank oder Verbindlichkeiten und Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Geschäftsführung der HSH Nordbank vor dem Closing gegen die Verkäuferin, ihre Geschäftsführer oder ihre Vertreter (einschließlich der in den Aufsichtsrat der HSH Nordbank entsandten natürlichen Personen, die als Vertreter der Verkäuferin oder der Verbundenen Unternehmen der Verkäuferin ernannt sind), (zusammen die „**Begünstigten**“) geltend gemachten werden oder
- 15.2.2** von der HSH Nordbank nach dem Closing Ansprüche gegen einen Begünstigten in Zusammenhang mit der Geschäftsführung der HSH Nordbank vor dem Closing erhoben werden,

stellen die Käufer die Begünstigten diesbezüglich frei und halten sie diesbezüglich schadlos, es sei denn, die jeweiligen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sind grob fahrlässig oder vorsätzlich vom betreffenden Begünstigten verursacht worden. Dies gilt nicht in Bezug auf die Verkäuferin, soweit die Käufer gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags bezüglich der betreffenden Verbindlichkeit oder Verpflichtung einen Freistellungsanspruch oder einen

### Projekt Neptun

sonstigen Anspruch gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gegen die Verkäuferin haben.

#### 15.3 Verwendung von Namen, Umfirmierung etc.

15.3.1 Die Käufer werden dafür sorgen, dass

- (i) sobald wie möglich, jedoch spätestens drei (3) Monate nach dem Closing-Tag die Firmennamen der Konzerngesellschaften so geändert sind, dass sie den Bestandteil „HSH Nordbank“ oder Teile davon nicht mehr enthalten und
- (ii) die Konzerngesellschaften die Verwendung der Bezeichnung „HSH Nordbank“ oder von Teilen dieser Bezeichnung so schnell wie möglich nach dem Closing-Tag, spätestens jedoch drei (3) Monate nach dem Closing-Tag einstellen, um neues Geschäft zu akquirieren (d. h. insbesondere die Verwendung der Bezeichnung auf Geschäftspapier, sonstiger Korrespondenz, in der Werbung, auf Internetseiten, in internen und externen Dokumenten oder bei Produktnamen), so dass die Bezeichnung in jedem Fall sechs (6) Monate nach dem Closing-Tag nicht mehr verwendet wird. Einzelheiten der Nutzung von Marken und Domains, die an den Verkäufer mit der Marken- und Domainübertragungs- und -rücklizenzierungsvereinbarung nach Anlage 15.3.1(ii) übertragen worden sind, regelt diese Vereinbarung.

15.3.2 Die Käufer unterrichten die Verkäuferin über den Abschluss der Umfirmierung und die endgültige Einstellung der Verwendung der Bezeichnung „HSH Nordbank“. Auf Anfrage der Verkäuferin werden die Käufer jederzeit den aktuellen Stand der Umfirmierung mitteilen.

15.3.3 Im Falle nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Umsetzung der Umfirmierung gemäß dieser Ziffer 15.3 sind die Käufer für möglicherweise ein tretende Nachteile selbst verantwortlich und stellen die Verkäuferin, die FHH sowie das Land SH auf erstes Anfordern von allen Nachteilen, Schäden oder Verbindlichkeiten frei, die der Verkäuferin, der FHH oder dem Land SH durch die verzögerte oder unvollständige Umsetzung entstehen.

#### 15.4 Keine zeitnahe Weiterveräußerung

15.4.1 Jeder Käufer garantiert, bei Abschluss dieses Vertrags Dritten eine Verfügung (wie nachstehend definiert) über die Verkauften Aktien oder den Geschäftsbetrieb nicht angeboten zu haben und eine solche Verfügung nicht mit Dritten vereinbart zu haben. Jeder Käufer verpflichtet sich ferner, für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Closing-Tag („**Nichtveräußerungszeitraum**“) weder vollumfänglich noch im Wesentlichen vollumfänglich über (A) die Verkauften Aktien oder (B) 30 % oder mehr des Geschäftsbetriebes an einen Dritt-Käufer (oder seine Verbundenen Unternehmen) (in einer oder mehreren Transaktionen) zu verfügen (wie nachstehend definiert), wobei (a) Transaktionen mit Verbundenen Unternehmen der Käufer oder (b) Verschmelzungen oder vergleichbare Maßnahmen mit der Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterliegenden Finanzinstituten, die über ein Investment-Grade-Rating verfügen, bei denen jeder Käufer seine Verkauften Aktien gegen Aktien in der entsprechend vergrößerten Gruppe austauscht und keiner der Käufer eine entgeltliche Gegenleistung für seine

### Projekt Neptun

Verkauften Aktien im Rahmen einer solchen Maßnahme erhält, oder (c) vor dem Closing ein Angebot zur Übertragung bzw. die Übertragung Verkaufter Aktien infolge eines aufgeschobenen Closings gemäß Ziffer 10.3.2. ausgenommen sind, oder (d) im Zusammenhang mit etwaigen Anforderungen oder Anfragen der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission, der BaFin, CSSF oder einer anderen regulatorischen Behörde oder Anforderungen des BdB und des DSGVO, im Zusammenhang mit einer Vollmitgliedschaft, einschließlich, soweit erforderlich, zur Verhinderung der Anforderungen für einen Käufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen eine Garantie gemäß Ziffer 5 Abs. 10 der Satzung des ESF. Die Parteien vereinbaren, dass für Zwecke dieser Klausel 15.4 „Verfügung“ bzw. „verfügen“ (i) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (mit Ausnahme von Formwechseln) sowie (ii) jede Maßnahme, die zu einem wirtschaftlich vergleichbaren Ergebnis führt wie die unter (B) genannten Maßnahmen, ungeachtet ob diese in einer oder mehreren Transaktionen erfolgen, sofern diese den Geschäftsbetrieb als Ganzes oder einen wesentlichen Teil des Geschäftsbetriebes betreffen, (iii) jede Börsennotierung der Aktien eines Käufers oder eines Rechtsnachfolgers eines Käufers oder eines mit einem Käufer Verbundenen Unternehmens, welche direkt oder indirekt den Geschäftsbetrieb als Ganzes oder mehr als 30 % des Geschäftsbetriebes halten, und (iv) jeden Kontrollwechsel bei einem Käufer (mit Ausnahme von BAWAG) erfasst.

**15.4.2** Bei einem Verstoß seitens eines Käufers gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 15.4.1 zahlt der jeweilige Käufer an die Verkäuferin (i) die Differenz zwischen dem bei der Verfügung erzielten Gesamtkaufpreis bzw. der bei der Verfügung erzielten Gesamtgegenleistung und dem nach diesem Vertrag geschuldeten Einzelnen Kaufpreisannteil dieses Käufers mit der Maßgabe, dass sich dieser Betrag mit jedem vollen zum Zeitpunkt dieses Verstoßes seit dem Closing-Tag vergangenen Monat um 1/24 verringert, oder (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500.000.000 (in Worten: fünfhundert Millionen Euro) multipliziert mit dem Jeweiligen Prozentualen Anteil dieses Käufers, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Recht der Verkäuferin nachzuweisen, dass der ihr entstandene tatsächliche Schaden diesen Betrag übersteigt, bleibt unberührt.

**15.4.3** Im Fall, dass ein Käufer beabsichtigt, eine vorstehende Verfügung zu initiieren, hat der Käufer die Verkäuferin alsbald möglich schriftlich zu informieren. Die Mitteilung hat alle Informationen zu enthalten, einschließlich Kopien der maßgeblichen Unterlagen, die es der Verkäuferin ermöglichen, die geplante Verfügung zu prüfen und den gemäß Ziffer 15.4.2 geschuldeten Betrag zu bestimmen.

### 15.5 Gewährträgerhaftung

Die Verkäuferin und die Käufer stimmen überein, dass in Zusammenhang mit dieser Transaktion in Bezug auf diejenigen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der HSH Nordbank, die gemäß § 2 des HSH-Staatsvertrags 2003 der Gewährträgerhaftung der Länder und SGVSH unterliegen, (die „**GTH-Verbindlichkeiten**“) die Parteien jeweils alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen werden, um eine zufriedenstellende Lösung zu finden. Vor diesem Hintergrund haben die Parteien gemeinsam mit der Entwicklung eines Konzepts begonnen, das einer (als Anlage 15.5 beigefügten) quasivertraglichen Treuhandstruktur (*quasicontractual trust arrangement structure – CTA*) („**Quasivertragliche Treuhandstruktur**“) entspricht und dazu dient,

### Projekt Neptun

bestimmte Vermögenswerte insolvenzfern für die Erfüllung der GTH-Verbindlichkeiten vorzusehen. Die Parteien werden bei der Analyse und Strukturierung dieses Konzepts, das möglichst gleichzeitig mit dem Closing umgesetzt werden soll, nach Treu und Glauben zusammenarbeiten. Wenn und soweit die Verkäuferin und die Käufer (Letztere in einer gemeinsamen Erklärung) jeweils (nach billigem Ermessen und nach Treu und Glauben) zu dem Entschluss kommen, dass die Quasivertragliche Treuhandstruktur nicht umgesetzt werden kann, ohne dass sich dies nachteilig auf die HSH Nordbank und/oder die Käufer auswirkt (wie beispielsweise die Verpflichtung oder Zusicherung zusätzliches Kapital bereitzustellen), sind die Parteien nicht zur Umsetzung der Quasivertraglichen Treuhandstruktur verpflichtet, allerdings werden sie jeweils wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um, soweit möglich, eine alternative Lösung zu entwickeln. Die Verpflichtungen der Parteien eine Lösung für den Umgang mit GTH-Verbindlichkeiten entsprechend dieser Ziffer 15.5 zu finden, besteht bis zum Closing-Tag. Sollten die Parteien bereits vor diesem Termin eine Lösung für die GTH-Verbindlichkeiten im Sinne dieser Ziffer gefunden haben, werden die Parteien auch nach dem Closing-Tag weiter kooperieren, um diese Lösung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes umzusetzen.

#### 15.6 Ausscheiden aus dem Einlagensicherungssystem und Mitgliedschaft im ESF

- 15.6.1** Die HSH Nordbank ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags Mitglied der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen und somit auch Mitglied des Einlagensicherungssystems. Den Käufern ist bekannt und bewusst, dass die HSH Nordbank nach der aktuellen Fassung der Rahmensezung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe vom 21. Mai 2015, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung im September 2015, und der Satzung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands mit Übertragung der Aktien auf die Käufer spätestens zwei (2) Jahre nach dem Closing-Tag aus dem Einlagensicherungssystem ausscheiden wird.
- 15.6.2** Die Verkäuferin verpflichtet sich, auf wirtschaftlich sinnvolle Weise und nach besten Kräften (ohne dass sie zum Einsatz von Finanzmitteln verpflichtet ist) das Vorhaben zu unterstützen, dass der DSGV eine unbedingte schriftliche Bestätigung abgibt, dass die HSH Nordbank während des Übergangszeitraums weiterhin unbeschränkt und unbedingte Mitglied des Einlagensicherungssystems ist.
- 15.6.3** Die Verkäuferin verpflichtet sich, auf wirtschaftlich sinnvolle Weise und nach besten Kräften das Vorhaben der Käufer zu unterstützen, eine schriftliche Bestätigung des Bundesverbands deutscher Banken einzuholen, dass die Möglichkeit einer ordentlichen Mitgliedschaft im ESF beim Bundesverband deutscher Banken ohne Einschränkungen oder Bedingungen hinsichtlich der Mitgliedschaft und der geschützten Einlagen (mit Ausnahme der gemäß dem Statut des ESF geltenden allgemeinen Einschränkungen) besteht, ohne dass ein Käufer oder ein Verbundenes Unternehmen eines Käufers zur Abgabe einer Freistellungserklärung gemäß § 5 Abs. 10 des Statuts des ESF verpflichtet ist. Es wird klargestellt, dass die Verpflichtung der Verkäuferin keine finanziellen Aufwendungen oder ähnliche Verpflichtungen beinhaltet, die über Nebenkosten in Zusammenhang mit Verfahren (beispielsweise Gebühren für Einreichungen), interne Kosten oder Beratungskosten hinausgehen.

Projekt Neptun

**16 Öffentliche Mitteilungen und Vertraulichkeit**

**16.1 Öffentliche Mitteilungen**

Die Parteien sowie die mit ihnen Verbundenen Unternehmen (einschließlich der Konzerngesellschaften) werden Presse- oder sonstige öffentliche Mitteilungen in Zusammenhang mit dem Bestehen oder dem Inhalt dieses Vertrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin und der Käufer abgeben oder von Dritten abgeben lassen. Dies gilt nicht für Informationen, für die ein Parlamentsvorbehalt besteht oder Bekanntmachungen, die gesetzlich, aufsichtsbehördlich oder gemäß den Vorschriften einer anerkannten Börse, an der die Anteile einer Partei oder eines mit ihr Verbundenen Unternehmens (einschließlich der Konzerngesellschaften) notiert sind, erforderlich sind. Die Käufer werden sich jedoch vor der Erfüllung einer Veröffentlichungspflicht, der sie oder ein mit ihnen Verbundenes Unternehmen unterliegen, frühestmöglich mit der Verkäuferin absprechen und die Verkäuferin wird sich vor Erfüllung einer Veröffentlichungspflicht, der sie oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen unterliegt, frühestmöglich mit den Käufern absprechen.

**16.2 Vertraulichkeit**

**16.2.1** Die Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen der Verkäuferin und

- (i) Cerberus European Investments LLC vom 17. Februar 2017,
- (ii) dem JC Flowers & Co LLC vom 3. März 2017,
- (iii) dem BAWAG-Käufer vom 17./20. Februar 2017,
- (iv) dem GoldenTree Asset Management UK LLP vom 28. Dezember 2017,
- (v) Centaurus Capital LP vom 22. Dezember 2017

endet jeweils im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und dem jeweiligen Käufer mit Abschluss dieses Vertrages; an ihre Stelle tritt diese Ziffer 16.2.

**16.2.2** Jede Partei wird die Informationen, die sie aufgrund dieses Vertrags oder in Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags über sein Bestehen, seine Bestimmungen, die in seinem Zusammenhang geführten Verhandlungen oder eine ihm gemäß zu schließende Vereinbarung erlangt, streng vertraulich behandeln und nicht veröffentlichen oder für vertragsfremde Zwecke nutzen; im Falle der Verkäuferin gilt dies auch für sämtliche Informationen, die sie in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der HSH Nordbank erlangt.

**16.2.3** Nach diesem Vertrag ist die Veröffentlichung oder Nutzung von Informationen nicht untersagt, wenn und soweit

- (i) die Veröffentlichung oder Nutzung gesetzlich – insbesondere nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) – oder aufsichtsbehördlich erforderlich ist oder von einer anerkannten Börse, bei der die Anteile einer Partei oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen notiert sind, gefordert wird,

### Projekt Neptun

- (ii) die Veröffentlichung oder Nutzung für ein gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren erforderlich ist, das aus dem Abschluss dieses Vertrags oder aus einer anderen nach oder gemäß diesem Vertrag abgeschlossenen Vereinbarung resultiert, oder die Informationen an eine Steuerbehörde in Zusammenhang mit den Steuerangelegenheiten der betroffenen Partei gegeben werden,
- (iii) die Veröffentlichung gegenüber professionellen Beratern oder tatsächlichen oder potentiellen Kreditgebern oder Investoren einer Partei auf einer „Need-to-know“-Basis und unter der Bedingung erfolgt, dass die professionellen Berater und tatsächlichen und potentiellen Kreditgeber und Investoren, soweit sie nicht zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, sich (auch zugunsten der anderen Parteien) verpflichten, die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Ziffer 16.2 wie eigene Pflichten einzuhalten;
- (iv) die Veröffentlichung durch die Verkäuferin vor dem Closing oder durch die Käufer nach dem Closing gegenüber einer Konzerngesellschaft oder einem gesetzlichen Vertreter einer Konzerngesellschaft erfolgt, sofern die Verkäuferin bzw. die Käufer dafür sorgen, dass die jeweilige Konzerngesellschaft bzw. der gesetzliche Vertreter die in dieser Ziffer 16.2 bestimmten Vertraulichkeitsverpflichtungen wie eigene Pflichten einhalten,
- (v) die Information öffentlich verfügbar ist oder wird (sofern dies nicht durch eine Verletzung dieses Vertrags oder einer anderen Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den oder einzelnen der Parteien geschieht),
- (vi) die Verkäuferin im Falle einer Veröffentlichung oder Nutzung durch die Käufer bzw. die Käufer im Falle einer Veröffentlichung oder Nutzung durch die Verkäuferin ihre vorherige schriftliche Zustimmung zu der Veröffentlichung oder Nutzung gegeben haben oder
- (vii) die Informationen nach dem Closing unabhängig entwickelt wurden.

## 17 Keine Haftung von Verkäufervetretern

Die Käufer erkennen an und sind damit einverstanden, dass die jeweiligen Organmitglieder, Mitarbeiter, Berater oder sonstigen Vertreter der Verkäuferin und der mit ihr Verbundenen Unternehmen (zusammen die „**Verkäufervetreter**“) außer bei Vorsatz gegenüber den Käufern keinerlei Haftung oder Verpflichtung aufgrund oder in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Berater oder sonstige Vertreter der Verkäuferin bei der Erstellung, Verhandlung und Umsetzung dieses Vertrags und der in ihm vorgesehenen Transaktion unterliegen, insbesondere wegen der Erteilung von Informationen oder wegen sonstiger Aussagen durch die Verkäufervetreter, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen dem jeweiligen Verkäufervetreter und den Käufern vereinbart.

## 18 Verschiedenes

### 18.1 Konten

Für alle Zahlungen nach diesem Vertrag gilt Folgendes:



**Projekt Neptun**

- (i) Zahlungen an die Verkäuferin werden in Euro auf das folgende Bankkonto oder auf ein anderes in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Bankkonto überwiesen, das die Verkäuferin den Käufern mindestens fünf (5) Geschäftstage vor der entsprechenden Zahlung mitteilt:

Kontoinhaber: [REDACTED]  
SORT/ABA/SWIFT (BIC): [REDACTED]  
IBAN: [REDACTED]

- (ii) Zahlungen an den JCF-Käufer werden in Euro auf das folgende Bankkonto oder auf ein anderes Bankkonto überwiesen, das der JCF-Käufer der Verkäuferin mindestens fünf (5) Geschäftstage vor der entsprechenden Zahlung mitteilt:

Kontoinhaber: [REDACTED]  
SORT/ABA/SWIFT (BIC): [REDACTED]  
IBAN: [REDACTED]

- (iii) Zahlungen an den Cerberus-Käufer 1 werden in Euro auf das folgende Bankkonto oder auf ein anderes Bankkonto überwiesen, das der Cerberus-Käufer 1 der Verkäuferin mindestens fünf (5) Geschäftstage vor der entsprechenden Zahlung mitteilt:

Kontoinhaber: [REDACTED]  
SORT/ABA/SWIFT (BIC): [REDACTED]  
IBAN: [REDACTED]

- (iv) Zahlungen an den Cerberus-Käufer 2 werden in Euro auf das folgende Bankkonto oder auf ein anderes Bankkonto überwiesen, das der Cerberus-Käufer 2 der Verkäuferin mindestens fünf (5) Geschäftstage vor der entsprechenden Zahlung mitteilt:

Kontoinhaber: [REDACTED]  
SORT/ABA/SWIFT (BIC): [REDACTED]  
IBAN: [REDACTED]

- (v) Zahlungen an den Cerberus-Käufer 3 werden in Euro auf das folgende Bankkonto oder auf ein anderes Bankkonto überwiesen, das der Cerberus-Käufer 3 der Verkäuferin mindestens fünf (5) Geschäftstage vor der entsprechenden Zahlung mitteilt:

Kontoinhaber: [REDACTED]  
SORT/ABA/SWIFT (BIC): [REDACTED]

Projekt Neptun

IBAN: [REDACTED]

- (vi) Zahlungen an den BAWAG-Käufer werden in Euro auf das folgende Bankkonto oder auf ein anderes Bankkonto überwiesen, das der BAWAG-Käufer der Verkäuferin mindestens fünf (5) Geschäftstage vor der entsprechenden Zahlung mitteilt:

Kontoinhaber: [REDACTED]

SORT/ABA/SWIFT (BIC): [REDACTED]

IBAN: [REDACTED]

- (vii) Zahlungen an den Goldentree-Käufer werden in Euro auf das folgende Bankkonto oder auf ein anderes Bankkonto überwiesen, das der Goldentree-Käufer der Verkäuferin mindestens fünf (5) Geschäftstage vor der entsprechenden Zahlung mitteilt:

Kontoinhaber: [REDACTED]

SORT/ABA/SWIFT (BIC): [REDACTED]

IBAN: [REDACTED]

- (viii) Zahlungen an den Centaurus-Käufer werden in Euro auf ein Bankkonto überwiesen, das der Centaurus-Käufer der Verkäuferin mindestens fünf (5) Geschäftstage vor der entsprechenden Zahlung mitzuteilen hat.

## 18.2 Kosten

Jede Partei trägt die bei ihr anfallenden Kosten in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrags. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, tragen die Käufer alle Notar- und Eintragungskosten, Stempel- und Übertragungssteuern (einschließlich Grunderwerbsteuer) und sonstige Gebühren (einschließlich der Gebühren von Fusionskontrollbehörden), die aufgrund der von diesem Vertrag erfassten Transaktionen anfallen.

## 18.3 Förmliche Mitteilungen an die Parteien

18.3.1 Soweit nach diesem Vertrag Erklärungen im Wege einer „Förmlichen Mitteilung“ abzugeben sind, bedeutet dies, dass sie, um wirksam zu sein, dem Erklärungsempfänger wie folgt zu übermitteln sind:

- (i) auf Deutsch oder Englisch,
- (ii) in Textform per Hand, durch eingeschriebenen Brief oder durch ein international anerkanntes Kurierunternehmen oder E-Mail; und
- (iii) an die nachfolgend angegebenen Personen und Adressen:
  - (a) Förmliche Mitteilungen an die Verkäuferin sind an die folgende Adresse oder eine andere den Käufern von der Verkäuferin durch

**Projekt Neptun**

Förmliche Mitteilung bekannt gegebene Person oder Adresse zu richten:

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

Mit einer Kopie an:

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

- (b) Förmliche Mitteilungen an den JCF-Käufer sind an die folgende Adresse oder eine andere der Verkäuferin vom JCF-Käufer durch Förmliche Mitteilung bekannt gegebene Person oder Adresse zu richten:

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

Mit einer Kopie an:

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

- (c) Förmliche Mitteilungen an den Cerberus-Käufer 1 sind an die folgende Adresse oder eine andere der Verkäuferin vom Cerberus-Käufer 1

**Projekt Neptun**

durch Förmliche Mitteilung bekannt gegebene Person oder Adresse zu richten:

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

Mit einer Kopie an:

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

- (d) Förmliche Mitteilungen an den Cerberus-Käufer 2 sind an die folgende Adresse oder eine andere der Verkäuferin vom Cerberus-Käufer 2 durch Förmliche Mitteilung bekannt gegebene Person oder Adresse zu richten:

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

Mit einer Kopie an:

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

- (e) Förmliche Mitteilungen an den Cerberus-Käufer 3 sind an die folgende Adresse oder eine andere der Verkäuferin vom Cerberus-Käufer 3 durch Förmliche Mitteilung bekannt gegebene Person oder Adresse zu richten:

**Projekt Neptun**

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

Mit einer Kopie an:

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

- (f) Förmliche Mitteilungen an den BAWAG-Käufer sind an die folgende Adresse oder eine andere der Verkäuferin vom BAWAG-Käufer durch Förmliche Mitteilung bekannt gegebene Person oder Adresse zu richten:

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

Mit einer Kopie an:

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

- (g) Förmliche Mitteilungen an den Goldentree-Käufer sind an die folgende Adresse oder eine andere der Verkäuferin vom Goldentree-Käufer durch Förmliche Mitteilung bekannt gegebene Person oder Adresse zu richten:

**Projekt Neptun**

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

Mit einer Kopie an:

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

- (h) Förmliche Mitteilungen an den Centaurus-Käufer sind an die folgende Adresse oder eine andere der Verkäuferin vom Centaurus-Käufer durch Förmliche Mitteilung bekannt gegebene Person oder Adresse zu richten:

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

sowie

An: [REDACTED]  
Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

Mit einer Kopie an:

An: [REDACTED]

**Projekt Neptun**

Z. Hd.: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]

**18.3.2** Förmliche Mitteilungen werden mit Zugang wirksam. Der Zugang gilt in folgenden Fällen als erfolgt:

- (i) mit Übergabe, sofern per Hand, eingeschriebenem Brief oder als Kuriersendung übermittelt; und/oder
- (ii) mit Übertragung, sofern per E-Mail geschickt, vorausgesetzt der Absender hat keine Abwesenheits-Antwort („Out-of-office“-Reply) erhalten und hat eine Übertragungsnachricht mit einer erfolgreichen Übertragungsbestätigung erhalten.

**18.4 Streitigkeiten**

**18.4.1** Alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung, einschließlich Streitigkeiten über dessen Wirksamkeit, werden endgültig durch drei (3) Schiedsrichter gemäß den Schiedsgerichtsregeln der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. ohne Rückgriffsmöglichkeit auf die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden. Der Schiedsgerichtsort ist Hamburg. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch, wobei die Vorlage von Beweisen in deutscher Sprache zulässig ist.

**18.4.2** Für den Fall, dass nach zwingend anwendbarem Recht eine Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung, einschließlich Streitigkeiten über dessen Wirksamkeit, von einem ordentlichen Gericht entschieden werden muss, sind die in und für Hamburg zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

**18.5 Form von Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie dessen Beendigung bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB), es sei denn, eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) ist gesetzlich vorgeschrieben oder in diesem Vertrag vorgesehen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer.

**18.6 Verfügungen über Ansprüche aus diesem Vertrag**

Die Käufer dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Verkäuferin zu einer solchen Verfügung nicht vollständig oder teilweise über Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag im Wege einer Abtretung, Belastung oder auf sonstige Weise verfügen (einschließlich Maßnahmen nach dem UrwG), es sei denn, die Verfügung betrifft nur Verbundene Unternehmen der Käufer.

Projekt Neptun

**18.7 Unwirksame Vorschriften**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder für nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Vorschriften nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Vorschrift gilt, soweit gesetzlich zulässig, diejenige wirksame und durchsetzbare Vorschrift, die der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Vorschrift am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für unbeabsichtigte Lücken in diesem Vertrag.

**18.8 Gesamter Vertrag**

Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt sämtliche früheren Verhandlungen sowie mündliche oder schriftliche Absprachen zwischen den Parteien oder zwischen einzelnen Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

**18.9 Anwendbares Recht**

**18.9.1** Dieser Vertrag und alle vertraglichen Ansprüche aus diesem oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung, einschließlich Streitigkeiten über dessen Wirksamkeit, unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und der UN-Konvention über den internationalen Warenverkehr (CISG).

**18.9.2** Alle außervertraglichen Ansprüche in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung unterliegen ebenfalls deutschem Recht.



Projekt Neptun

**Anlagenverzeichnis**

Anlage (B)	Tochtergesellschaften
Anlage 1.1	Definitionen
Anlage 2.1	Auszug Grundsatzvereinbarung
Anlage 2.2	Aktienübertragungsvertrag
Anlage 2.3.1	Zustimmungsbeschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung der Verkäuferin
Anlage 2.3.2	Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der HSH Nordbank
Anlage 2.3.3	Zustimmungsbeschlüsse des Rats der Geschäftsführer des JCF-Käufers
Anlage 2.3.4	Zustimmungsbeschlüsse der Geschäftsführung des Cerberus-Käufers 1
Anlage 2.3.5	Zustimmungsbeschlüsse der Geschäftsführung des Cerberus-Käufers 2
Anlage 2.3.6	Zustimmungsbeschlüsse der Geschäftsführung des Cerberus-Käufers 3
Anlage 2.3.7	Zustimmungsbeschlüsse des Vorstands des BAWAG-Käufers
Anlage 2.3.8	Protokoll der Sitzung des Rats der Geschäftsführer mit den Zustimmungsbeschlüssen des Rats der Geschäftsführer des Goldentree-Käufers
Anlage 2.3.9	Zustimmungsbeschlüsse des alleinigen Gesellschafters und Geschäftsführers des Centaurus-Käufers
Anlage 4.3	Schreiben für den Verzicht auf das Vorkaufsrecht
Anlage 4.4	Anteile Mitzukaufender Aktien
Anlage 4.4.1	Tag-Along-Mitteilung
Anlage 5.2 (a)	Equity Commitment Letter JCF-Käufer
Anlage 5.2 (b)	Equity Commitment Letter Cerberus-Käufer 1
Anlage 5.2 (c)	Equity Commitment Letter Cerberus-Käufer 2
Anlage 5.2 (d)	Equity Commitment Letter Cerberus-Käufer 3
Anlage 5.2 (e)	Equity Commitment Letter Goldentree-Käufer
Anlage 5.2 (f)	Equity Commitment Letter Centaurus-Käufer
Anlage 8.7	Aktualisierter Disclosure Letter
Anlage 10.2.3	Amtsniederlegende Aufsichtsratsmitglieder
Anlage 10.2.5	Entwurf Closing-Memorandum
Anlage 11.3.3	Übersicht abgeschlossener Unternehmensverträge
Anlage 11.4.2	Rechte Dritter an Anteilen an Tochtergesellschaften der HSH Nordbank
Anlage 11.4.3	Von Insolvenz betroffene oder bedrohte Tochtergesellschaften

Finaler Stand

**Projekt Neptun**

Anlage 11.5.1	Nicht vorgelegte Abschlüsse
Anlage 11.6	Verträge mit Verbundenen Unternehmen
Anlage 11.7.1	Vorstandsmitglieder der HSH Nordbank
Anlage 11.7.2	Kündigungen von Dienst- und Anstellungsverträgen von Vorstandsmitgliedern der HSH Nordbank
Anlage 11.7.3	Aufstellung Firmentarifverträge, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen
Anlage 11.8	Übersicht Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren gegen die HSH Nordbank
Anlage 11.10	Potenzielle Verfügungen der Finanzaufsichtsbehörde
Anlage 11.11	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude im Eigentum der HSH Nordbank
Anlage 11.12.1	Wesentliche Gewerbliche Schutzrechte
Anlage 11.12.2	Wesentliche Gewerbliche Schutzrechte, die Gegenstand eines Verfahrens sind
Anlage 11.13.1	Aufstellung Versicherungsverträge
Anlage 11.13.2	Aufstellung versicherbarer Schadensfälle oder Schäden
Anlage 11.14.1	Projektplan DSGVO
Anlage 11.14.2	Status DSGVO-Projekt
Anlage 11.15	Coc-relevante Verträge
Anlage 16.1	Steuererklärungen
Anlage 12.2	Relevante Personen für die Kenntnis der Verkäuferin
Anlage 12.4.4(iii)	Regeln des Schwarzen Datenraums
Anlage 12.4.4(v)	Management Präsentationen, Expert Calls und Sessions
Anlage 12.4.4(vii)	Datenraumindex
Anlage 12.6.1	Versicherungspolice der W&I-Versicherung
Anlage 15.3.1(ii)	Entwurf Marken- und Domainübertragungs- und -rücklizenzierungsvereinbarung
Anlage 15.5	Quasivertragliche Treuhandstruktur
Anlage C	Business Plan

**Projekt Neptun**

**Anlage 1.1:  
Definitionen**

„**3-Monats-EURIBOR**“ bedeutet für den jeweils relevanten Tag, den Zinssatz p.a., welcher vom European Money Markets Institute veröffentlicht wird, zu welchem Termineinlagen in Euro im Interbankenmarkt mit einer Laufzeit von drei (3) Monaten durch eine führende Bank einer anderen führenden Bank innerhalb der Eurozone angeboten werden, sobald jedoch dieser Zinssatz unter 0 (null) fällt, gilt als 3-Monats-EURIBOR 0 (null). Falls kein Zinssatz für den relevanten Tag vom European Money Markets Institute veröffentlicht wird, gilt der zuletzt vor dem relevanten Tag veröffentlichte Zinssatz als anwendbar. Die Berechnung des 3-Monats-EURIBOR soll sieben (7) Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der jeweiligen Zahlung mit dem Zinssatz erfolgen, welcher für den vorangegangenen Geschäftstag vom European Money Markets Institute veröffentlicht wurde und welcher auf die Zinsberechnung für alle noch bis zum Fälligkeitstag verbleibenden Tage Anwendung finden soll.

„**Aktien**“ hat die in Präambel (A) definierte Bedeutung.

„**Aktualisierte Offenlegung**“ hat die in Ziffer 12.4.4(vii) definierte Bedeutung.

„**Aktualisierter Disclosure Letter**“ hat die in Ziffer 8.7 definierte Bedeutung.

„**Altstadt GmbH**“ meint die GmbH Altstadt Grundstücksgesellschaft, HRB 45803 Amtsgericht Mainz.

„**An BAWAG Verkaufte Aktien**“ hat die in Ziffer 2.1.5 definierte Bedeutung.

„**An Centaurus Verkaufte Aktien**“ hat die in Ziffer 2.1.7 definierte Bedeutung.

„**An Cerberus Verkaufte Aktien 1**“ hat die in Ziffer 2.1.2 definierte Bedeutung.

„**An Cerberus Verkaufte Aktien 2**“ hat die in Ziffer 2.1.3 definierte Bedeutung.

„**An Cerberus Verkaufte Aktien 3**“ hat die in Ziffer 2.1.4 definierte Bedeutung.

„**An Goldentree Verkaufte Aktien**“ hat die in Ziffer 2.1.6 definierte Bedeutung.

„**An JCF Verkaufte Aktien**“ hat die in Ziffer 2.1.1 definierte Bedeutung.

„**Angemeldete Ansprüche**“ hat die in Ziffer 12.8.1 definierte Bedeutung.

„**Anspruch**“ meint entweder einen Steueranspruch oder einen Garantieanspruch.

„**Aufgeschobener Closing-Tag**“ hat die in Ziffer 10.3.1(i) definierte Bedeutung.

„**BaFin**“ hat die in Ziffer 7.1.10 definierte Bedeutung.

„**Basiskaufpreis**“ hat die in Ziffer 3.1.1(i) definierte Bedeutung.

„**BAWAG-Käufer**“ hat die bei der Bezeichnung der Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„**BAWAG-Kaufpreisanteil**“ hat die in Ziffer 3.2.3 definierte Bedeutung.

„**Begünstigte**“ hat die in Ziffer 15.2.1 definierte Bedeutung.

„**Behebungsfrist**“ hat die in Ziffer 8.4.2 definierte Bedeutung.

**Projekt Neptun**

„**Bestehende JCF-Aktien**“ meint die 15.394.149 Aktien an der HSH Nordbank, die von den JCF-Gesellschaften zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gehalten werden.

„**Centaurus-Käufer**“ hat die bei der Bezeichnung der Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„**Centaurus-Kaufpreisanteil**“ hat die in Ziffer 3.2.7 definierte Bedeutung.

„**Cerberus-Käufer 1**“ hat die bei der Bezeichnung der Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„**Cerberus-Käufer 2**“ hat die bei der Bezeichnung der Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„**Cerberus-Käufer 3**“ hat die bei der Bezeichnung der Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„**Cerberus-Kaufpreisanteil 1**“ hat die in Ziffer 3.2.2 definierte Bedeutung.

„**Cerberus-Kaufpreisanteil 2**“ hat die in Ziffer 3.2.3 definierte Bedeutung.

„**Cerberus-Kaufpreisanteil 3**“ hat die in Ziffer 3.2.4 definierte Bedeutung.

„**Closing**“ bedeutet der Vollzug der in diesem Vertrag vereinbarten Transaktionen, insbesondere der Vollzug der Übertragung der Verkauften Aktien.

„**Closing-Bedingungen**“ hat die in Ziffer 7.1 definierte Bedeutung.

„**Closing-Handlungen**“ hat die in Ziffer 10.2 definierte Bedeutung.

„**Closing-Tag**“ meint 23:59 Uhr des letzten Geschäftstags des Monats, in welchem das Closing stattfindet.

„**Coc-relevante Verträge**“ hat die in Ziffer 8.6 definierte Bedeutung.

„**CSSF**“ hat die in Ziffer 7.1.8 definierte Bedeutung.

„**Datenraum**“ hat die in Ziffer 12.4.4(iii) definierte Bedeutung.

„**Defaulting-Käufer**“ hat die in Ziffer 10.3.2 definierte Bedeutung.

„**Drittanspruch**“ hat die in Ziffer 12.8.4 definierte Bedeutung.

„**DSGV**“ hat die in Ziffer 7.1.9 definierte Bedeutung.

„**DSGVO**“ hat die in Ziffer 11.14.1 definierte Bedeutung.

„**Einlagensicherungssystem**“ hat die in Ziffer 7.1.9 definierte Bedeutung.

„**Einzelner Kaufpreisanteil**“ hat die in Ziffer 3.2.7 definierte Bedeutung.

„**Elektronischer Datenraum**“ hat die in Ziffer 12.4.4(ii) definierte Bedeutung.

„**Errichtung der Holding-Struktur**“ hat die in Präambel (D) definierte Bedeutung.

„**Euro**“, bzw. „**EUR**“ bedeutet die jeweils geltende Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die zu dem nach diesem Vertrag jeweils maßgeblichen Zeitpunkt der Währungsunion gemäß dem „Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ vom 13. Dezember 2007 (ABl. 2007/C 306/01) angehören.

Projekt Neptun

- „**FHH**“ meint die Freie und Hansestadt Hamburg.
- „**Finfo**“ meint die HSH Finanzfonds AöR, eine rechtsfähige öffentlich-rechtliche Anstalt deutschen Rechts mit Sitz in Besenbinderhof 37, 20097 Hamburg, Deutschland.
- „**Förmliche Mitteilung**“ hat die in Ziffer 18.3.1 definierte Bedeutung.
- „**Freizustellende Steuern**“ hat die in Ziffer 13.2.1 definierte Bedeutung.
- „**Führungskraft**“ hat die in Ziffer 11.7.1 definierte Bedeutung.
- „**Fusionskontrollverordnung**“ hat die in Ziffer 7.1.2(i) definierte Bedeutung.
- „**Garantieanspruch**“ meint einen von den Käufern geltend gemachten Anspruch, der sich auf welche Weise auch immer aus oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ergibt.
- „**Garantieverletzung**“ hat die in Ziffer 12.1(ii) definierte Bedeutung.
- „**Gesamtkaufpreis**“ hat die in Ziffer 3.1.1 definierte Bedeutung.
- „**Geschäftsbetrieb**“ hat die in Präambel (C) definierte Bedeutung.
- „**Geschäftsplan**“ bedeutet der Geschäftsplan in Bezug auf den Konzern gemäß Anlage C.
- „**Geschäftstag**“ bedeutet ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- „**Gesetz von 1993 über den Finanzsektor**“ hat die in Ziffer 7.1.8 definierte Bedeutung.
- „**Globalurkunde**“ hat die in Präambel (A) definierte Bedeutung.
- „**Goldentree-Käufer**“ hat die bei der Bezeichnung der Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.
- „**Goldentree-Kaufpreisanteil**“ hat die in Ziffer 3.2.6 definierte Bedeutung.
- „**Grundsatzvereinbarung**“ hat die in Ziffer 2.1 definierte Bedeutung.
- „**GTH-Verbindlichkeiten**“ hat die in Ziffer 15.5 definierte Bedeutung.
- „**HGV**“ means HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH.
- „**Haftungsausschluss**“ hat die in Ziffer 12.6.3 definierte Bedeutung.
- „**HGV**“ meint die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH.
- „**HSH-Entscheidung 2016**“ hat die in Präambel (D) definierte Bedeutung.
- „**HSH Lux**“ meint HSH Nordbank Securities S.A.
- „**HSH Nordbank**“ hat die in Präambel (A) definierte Bedeutung.
- „**hsh pm**“ meint die hsh portfoliomangement Anstalt öffentlichen Rechts.
- „**HSH-Staatsvertrag 2003**“ meint den Staatsvertrag vom 4. Februar 2003 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und der Hamburgischen Landesbank – Girozentrale – auf eine Aktiengesellschaft, HmbGVBl. 2003, S. 119 ff.
- „**Jahresabschlüsse**“ hat die in Ziffer 11.5.1(ii) definierte Bedeutung.

**Projekt Neptun**

„**JCF 1-4&6-7**“ meint HSH Alberta I L.P., HSH Alberta II L.P., HSH Alberta V L.P., HSH Luxembourg S.à r.l., HSH Delaware L.P. und HSH Coinvest (Alberta) L.P.

„**JCF 5-8-9**“ meint HSH Luxembourg Coinvest S.à r.l., HSH Investment Holdings FSO S.à r.l. und HSH Investment Holdings Coinvest-C S.à r.l..

„**JCF-Gesellschaften**“ hat die in Präambel (E) definierte Bedeutung.

„**JCF-Käufer**“ hat die bei der Bezeichnung der Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„**JCF-Kaufpreisanteil**“ hat die in Ziffer 3.2.1 definierte Bedeutung.

„**Jeweiliger Prozentualer Anteil**“ bedeutet im Falle des Cerberus-Käufers 1 der Prozentuale Cerberus-Anteil 1, im Falle des Cerberus-Käufers 2 der Prozentuale Cerberus-Anteil 2, im Falle des Cerberus-Käufers 3 der Prozentuale Cerberus-Anteil 3, im Falle des JCF-Käufers der Prozentuale JCF-Anteil, im Falle des Goldentree-Käufers der Prozentuale Goldentree-Anteil, im Falle des BAWAG-Käufers der Prozentuale BAWAG-Anteil und im Falle des Centaurus-Käufers der Prozentuale Centaurus-Anteil.

„**Käufer**“ hat die bei der Bezeichnung der Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„**Käufergarantien**“ hat die in Ziffer 14 definierte Bedeutung.

„**Kaufpreis der Verkauften Aktien**“ hat die in Ziffer 3.1.1 definierte Bedeutung.

„**Kenntnis der Verkäuferin**“ hat die in Ziffer 12.2 definierte Bedeutung; zur Klarstellung: dies umfasst nicht die Wissenszurechnung.

„**Konzern**“ hat die in Präambel (B) definierte Bedeutung.

„**Konzerngesellschaft**“ bzw. „**Konzerngesellschaften**“ hat die in Präambel (B) definierte Bedeutung.

„**Land SH**“ meint das Land Schleswig-Holstein.

„**Länder**“ hat die in Ziffer 4.1 definierte Bedeutung.

„**Locked-Box-Datum**“ ist der 21. Februar 2018, 24:00 Uhr.

„**Locked-Box-Abschluss**“ meint den veröffentlichten Zwischenabschluss der HSH Nordbank vom 30. September 2017.

„**Long-Stop-Date**“ hat die in Ziffer 9.1 definierte Bedeutung.

„**Mitgeteilte Verletzung**“ hat die in Ziffer 8.4.1(ii) definierte Bedeutung.

„**Netto-Steuererstattungen**“ hat die in Ziffer 13.3.1 definierte Bedeutung.

„**Nicht Behobene Verletzung**“ hat die in Ziffer 8.4.3 definierte Bedeutung.

„**Nicht Vertragsbrüchige Käufer**“ hat die in Ziffer 10.3.1(ii) definierte Bedeutung.

„**Nichtveräußerungszeitraum**“ hat die in Ziffer 15.4.1 definierte Bedeutung.

„**NPE-Transaktion**“ hat die in Präambel (G) definierte Bedeutung.

„**NPE-Vertrag**“ hat die in Präambel (G) definierte Bedeutung.

**Projekt Neptun**

„**Partei**“ bzw. „**Parteien**“ hat die bei der Bezeichnung der Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„**Person mit Beherrschendem Einfluss**“ meint eine Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die HSH Nordbank im Sinne von §§ 16 ff. AktG nimmt.

„**Pflichtverletzung**“ hat die in Ziffer 12.1(ii) definierte Bedeutung.

„**Prozentualer BAWAG-Anteil**“ ist 3,1416 %.

„**Prozentualer Centaurus-Anteil**“ ist 9,0398 %.

„**Prozentualer Cerberus-Anteil 1**“ ist 14,590 %.

„**Prozentualer Cerberus-Anteil 2**“ ist 11,4033 %.

„**Prozentualer Cerberus-Anteil 3**“ ist 10,3059 %.

„**Prozentualer Goldentree-Anteil**“ ist 15,0664 %.

„**Prozentualer JCF-Anteil**“ ist 36,9840 %.

„**Quasivertragliche Treuhandstruktur**“ hat die in Ziffer 15.5 definierte Bedeutung.

„**Relevante Steuererklärungen**“ hat die in Ziffer 13.4.3 definierte Bedeutung.

„**Schreiben für den Verzicht auf das Vorkaufsrecht**“ hat die in Ziffer 4.3 definierte Bedeutung.

„**Schriftlich**“ schließt Mitteilungen per Post, Telefax oder E-Mail ein, es sei denn, eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) ist nach dem anwendbaren Recht oder den Bestimmungen dieses Vertrags erforderlich.

„**Schwarzer Datenraum**“ hat die in Ziffer 12.4.4(iii) definierte Bedeutung.

„**SGVSH**“ meint den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein.

„**Sonstige Pflichtverletzung**“ hat die in Ziffer 12.1(ii) definierte Bedeutung.

„**Steuer**“ bzw. „**Steuern**“ hat die in Ziffer 13.1.1 definierte Bedeutung.

„**Steueranspruch**“ meint einen von einer Partei gemäß Ziffer 13 geltend gemachten Anspruch oder einen Anspruch, der sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Steuergarantien gemäß Ziffer 11.16 ergibt.

„**Steuerbehörde**“ bzw. „**Steuerbehörden**“ hat die in Ziffer 13.1.2 definierte Bedeutung.

„**Steuererklärung**“ hat die in Ziffer 13.1.3 definierte Bedeutung.

„**Steuererstattungen**“ hat die in Ziffer 13.1.1 definierte Bedeutung.

„**Steuererstattungsbestimmungszeitpunkt**“ hat die in Ziffer 13.1.1 definierte Bedeutung.

„**Steuerliche Maßnahmen**“ hat die in Ziffer 13.4.4 definierte Bedeutung.

„**Steuerprüfungen**“ hat die in Ziffer 13.4.4 definierte Bedeutung.

„**Sunrise-Abrechnungsbetrag**“ hat die in Ziffer 7.1.11 definierte Bedeutung.

„**Sunrise-Abrechnungsbedingung**“ hat die in Ziffer 7.1.11 definierte Bedeutung.

„**Sunrise-Garantie**“ meint die als Zweitverlustgarantie strukturierte und von einer von den Ländern errichteten juristischen Person des öffentlichen Rechts (der Info) gewährte Garantie nach

---

//

**Projekt Neptun**

deutschem Recht in Höhe von EUR 10 Mrd., die sich auf ein großes Kreditportfolio, das in dem Vertrag über die Bereitstellung eines Garantierahmens vom 2. Juni 2009 beschrieben ist, bezieht.

„**Sunrise-Garantie-Anpassungsbetrag**“ hat die in Ziffer 3.1.2 definierte Bedeutung.

„**Sunrise-Aufhebungsvereinbarung**“ hat die in Präambel (H) definierte Bedeutung.

„**Tag-Along-Mitteilung**“ hat die in Ziffer 4.4.1 definierte Bedeutung.

„**Tag-Along-Recht**“ hat die in Ziffer 4.1 definierte Bedeutung.

„**Tochtergesellschaften**“ hat die in Präambel (B) definierte Bedeutung.

„**Übergangszeitraum**“ hat die in Ziffer 7.1.9 definierte Bedeutung.

„**Umsatzsteuer**“ meint Umsatzsteuer und jede ähnliche Steuer, unabhängig davon, ob sie in Deutschland oder an einem anderen Ort erhoben wird.

„**Verbundene Unternehmen**“ bedeutet verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, wobei für die Zwecke dieses Vertrags die Konzerngesellschaften weder als Verbundene Unternehmen der Verkäuferin noch der Käufer gelten, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Darüber hinaus gelten für Zwecke dieses Vertrags auch die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und Anstalten, die über Beteiligungsverhältnisse oder beherrschenden Einfluss im Sinne der §§ 15 ff. AktG (analog) mit der HSH Nordbank verbunden sind, als Verbundene Unternehmen.

„**Verkäuferin**“ hat die bei der Bezeichnung der Parteien auf der ersten Seite dieses Vertrags definierte Bedeutung.

„**Verkäufergarantien**“ hat die in Ziffer 11 definierte Bedeutung.

„**Verkäufergruppe**“ hat die in Ziffer 8.2.1 definierte Bedeutung.

„**Verkäufervertreter**“ hat die in Ziffer 17 definierte Bedeutung.

„**Verkaufte Aktien**“ hat die in Präambel (F) definierte Bedeutung.

„**Vermögensabfluss**“ meint:

- (i) eine Dividende (Bar- oder Sachdividende) oder Ausschüttung von Gewinn, Vermögen oder Rücklagen seitens einer Konzerngesellschaft, die der Verkäuferin oder auf deren Weisung hin angekündigt oder gezahlt bzw. an diese oder auf ihre Weisung hin vorgenommen wird;
- (ii) von einer Konzerngesellschaft an die Verkäuferin oder ein Mitglied der Verkäufergruppe geleistete Zahlungen (bzw. der Verkäuferin oder einem Mitglied der Verkäufergruppe gewährte künftige Leistungen) (bzw. Geld oder Vermögen, das auf die Verkäuferin oder ein Mitglied der Verkäufergruppe verlagert wird, oder Vermögen, das auf die Verkäuferin oder ein Mitglied der Verkäufergruppe übertragen wird, oder Verbindlichkeiten, die zugunsten der Verkäuferin oder eines Mitglieds der Verkäufergruppe übernommen oder eingegangen werden bzw. für die zugunsten der Verkäuferin oder eines Mitglieds der Verkäufergruppe eine Freistellung, Garantie oder Sicherheit gewährt wird), bei denen es sich nicht um Zahlungen handelt, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufs der Konzerngesellschaften zu marktüblichen Bedingungen und im Einklang mit der bisherigen Praxis der Konzerngesellschaften unter Wahrung der Konformität mit den letzten geprüften Abschlüssen der HSH Nordbank erfolgen;



**Projekt Neptun**

- (iii) Zahlungen im Hinblick auf die Ausgabe, die Tilgung, den Kauf oder die Rückzahlung von Kapitalanteilen oder sonstigen Wertpapieren einer Konzerngesellschaft bzw. sonstige Kapitalauszahlungen, die von einer Konzerngesellschaft an die Verkäuferin oder ein Mitglied der Verkäufergruppe bzw. auf deren Weisung hin oder zu deren Gunsten geleistet werden oder zu deren Leistung sich eine Konzerngesellschaft verpflichtet hat, bei denen es sich nicht um Zahlungen handelt, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufs der Konzerngesellschaften zu marktüblichen Bedingungen und im Einklang mit der bisherigen Praxis der Konzerngesellschaften unter Wahrung der Konformität mit den letzten geprüften Abschlüssen der HSH Nordbank erfolgen;
- (iv) den Verzicht einer Konzerngesellschaft auf einen ihr von der Verkäuferin oder einem Mitglied der Verkäufergruppe geschuldeten Betrag oder eine ihr gegenüber bestehende Verpflichtung der Verkäuferin oder eines Mitglieds der Verkäufergruppe bzw. die Reduktion eines solchen Betrags bzw. einer solchen Verpflichtung seitens einer Konzerngesellschaft oder den Verzicht auf ein Recht oder einen Anspruch einer Konzerngesellschaft gegenüber der Verkäuferin oder einem Mitglied der Verkäufergruppe bzw. die Reduktion eines solchen Rechts oder Anspruchs;
- (v) den Kauf von Vermögen der Verkäuferin oder eines Mitglieds der Verkäufergruppe durch eine Konzerngesellschaft, wobei es sich nicht um Zahlungen handelt, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufs der Konzerngesellschaften zu marktüblichen Bedingungen und im Einklang mit der bisherigen Praxis der Konzerngesellschaften unter Wahrung der Konformität mit den letzten geprüften Abschlüssen der HSH Nordbank erfolgen;
- (vi) die Übertragung von Vermögen auf die Verkäuferin oder ein Mitglied der Verkäufergruppe durch eine Konzerngesellschaft, soweit die Übertragung zu einem geringeren Wert als dem Marktwert erfolgt;
- (vii) eine Zahlung seitens einer Konzerngesellschaft bzw. die Verpflichtung einer Konzerngesellschaft zur Zahlung oder Übernahme von Kosten, Beraterhonoraren, Ausgaben oder Transaktionsboni (insbesondere Beratungsgebühren jeder Art, Vermittlungsprovisionen, Geschäftsleitungsvergütungen oder Provisionen), die der Verkäuferin im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen, infolge des Closing oder infolge einer Veräußerung der Aktien entstehen, insbesondere Kosten, Beraterhonorare und Ausgaben, die sich auf Vorarbeiten beziehen, die auf Kosten der Verkäuferin durchgeführt wurden (klarstellend sei darauf hingewiesen, dass dies keine Zahlungen einer Konzerngesellschaft gegenüber deren eigenen Beratern, Consultants oder vergleichbaren Individuen erfasst, welche durch die Konzerngesellschaft im Zusammenhang mit der Transaktion beauftragt oder mandatiert wurden);
- (viii) die Belastung von Vermögen einer Konzerngesellschaft zugunsten der Verkäuferin oder eines Mitglieds der Verkäufergruppe;
- (ix) eine Vereinbarung oder Absprache, die von einer Konzerngesellschaft geschlossen bzw. getätigt wird, um eine vorstehend unter (i) bis (viii) genannte Angelegenheit vorzunehmen bzw. zu bewirken oder
- (x) im Hinblick auf die vorstehend unter (i) bis (x) genannten Punkte zu entrichtende Steuern;

hiervon ausgenommen ist jedoch ein **Zulässiger Vermögensabfluss**;

„**Vertrag**“ meint diesen Aktienkaufvertrag.

---

//

**Projekt Neptun**

„**Vertragsbrüchige Partei**“ hat die in Ziffer 9.1 definierte Bedeutung.

„**Vertragsbrüchiger Käufer**“ hat die in Ziffer 10.3.1 definierte Bedeutung.

„**Vorerwerbsrecht**“ hat die in Ziffer 4.2 definierte Bedeutung.

„**Vorgeschlagener Betrag infolge der Verletzung**“ hat die in Ziffer 8.4.3 definierte Bedeutung.

„**W&I-Versicherer**“ hat die in Ziffer 12.6.1 definierte Bedeutung.

„**W&I-Versicherung**“ hat die in Ziffer 12.6.1 definierte Bedeutung.

„**Wesentliche Abweichungen vom Geschäftsplan**“ umfasst u. a. die Verpflichtung der Käufer, Kapital, Garantien oder sonstige Zusagen in Höhe von über EUR 300 Mio. in Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, um eine harte Kernkapitalquote von 15 % zu erzielen.

„**Wesentliche Aktualisierte Offenlegung**“ hat die in Ziffer 12.4.4(vii)(b) definierte Bedeutung.

„**Wesentliche Garantien**“ hat die in Ziffer 10.2.4 definierte Bedeutung.

„**Wesentliche Gewerbliche Schutzrechte**“ hat die in Ziffer 11.12.1 definierte Bedeutung.

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bzw. „**Wesentliche Tochtergesellschaften**“ haben die in Ziffer 13.4.9 definierte Bedeutung.

„**Zeitraum der Verkäufer**“ hat die in Ziffer 13.2.1 definierte Bedeutung.

„**Zulässiger Vermögensabfluss**“ meint:

- (i) Zahlungen an die Finfo nach Maßgabe der bestehenden vertraglichen Regelungen, insbesondere der Sunrise-Garantie, die im Einklang mit der bisherigen Praxis der jeweiligen Konzerngesellschaften unter Wahrung der Konformität mit den letzten geprüften Abschlüssen der HSH Nordbank stehen;
- (ii) Leistungen oder Zahlungen an die Verkäuferin oder ein Mitglied der Verkäufergruppe, die aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, u. a. der NPE-Transaktion und der Sunrise-Aufhebungsvereinbarung, von einer Konzerngesellschaft erbracht bzw. geleistet werden oder zu erbringen bzw. zu leisten sind;
- (iii) auf schriftliche Anfrage oder mit schriftlicher Zustimmung der Käufer vorgenommene Angelegenheiten;
- (iv) von einer Konzerngesellschaft an die Verkäuferin oder die Verkäufergruppe gemäß den in Anlage 11.6 aufgeführten Verträgen geleistete Zahlungen, die im Einklang mit der bisherigen Praxis der Konzerngesellschaften unter Wahrung der Konformität mit den letzten geprüften Abschlüssen der HSH Nordbank erfolgen;
- (v) die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber der Verkäuferin oder einem Mitglied der Verkäufergruppe bzw. sonstige geldwerte Leistungen an die Verkäuferin oder ein Mitglied der Verkäufergruppe im Hinblick auf von den Mitarbeitern einer Konzerngesellschaft erbrachte Dienstleistungen sowie deren Zeitaufwand im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen und
- (vi) Leistungen oder Zahlungen an die Verkäuferin oder ein Mitglied der Verkäufergruppe, die in Übereinstimmung mit zwingenden Rechtsvorschriften von einer Konzerngesellschaft erbracht bzw. geleistet werden oder zu erbringen bzw. zu leisten sind, insbesondere etwaige Steuern.

*Finaler Stand*

**Projekt Neptun**

„**Zwischenbericht**“ hat die in Ziffer 11.5.1 (iii) definierte Bedeutung.